

**Archivgemeinschaft
der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche**

Allgemeine Mitteilungen

Nr. 31

W₂

26

W 2 26

W 2 26

Archivgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche

Allgemeine Mitteilungen Nr. 31

	Juni 1992
Inhalt	Seite
1. <i>Baier, Dr. Helmut</i> <i>Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche für die Jahre 1986 - 1992</i>	1
2. <i>Kleingünther, Imtraud</i> <i>Tätigkeitsbericht April 1989 - Mai 1992</i>	13
3. <i>Kuhr, Hermann</i> <i>Tätigkeitsbericht des Leiters des Verbandes kirch- licher Archive für die Jahre 1989 bis 1992</i>	25
4. <i>Kuhr, Hermann/Otte, Dr. Hans</i> <i>Protokoll der Sitzung des Verbandes der Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche am 05.05.1992 in Arnoldshain</i>	29
5. <i>Stephan, Armin</i> <i>Bericht über die Veranstaltungen des Verbandes kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken auf der Mitgliederversammlung in Arnoldshain</i>	31
6. <i>Eger, Dr. Wolfgang</i> <i>Ein Modell zentraler Archivpflege</i>	33



7. Meyer, Dr. Dietrich <i>Kirchliche Archivpflege im Rheinland</i>	41
8. Ott, Dr. Hans <i>Das Archivpflegesystem in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Überlegungen zu seiner Struktur und Praxis</i>	47
9. Ehmer, Dr. Hermann <i>Die Archivpflege in der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	55
10. Jenner, Dr. Harald <i>Gemeinsame Archivbetreuung diakonischer Einrichtungen</i>	59
11. Juergensen, M. iur. utr. Werner <i>Der Schutz des Persönlichkeitsrechts in Archiven</i>	61
12. Siegel-Wenschkewitz, Dr. Leonore <i>Probleme kirchlicher Zeitgeschichtsforschung</i>	77

Baler, Dr. Helmut/Nürnberg

**Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche für die Jahre 1986 - 1992**

Auch die zweite Amtsperiode der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche geht zu Ende. Es gilt wieder einmal, Rückschau zu halten auf eine erneut sehr fruchtbare und ertragreiche Zeitspanne. Sitzungsgemäß hat bereits vor drei Jahren in Arnsdshain die vorhergehende Mitgliederversammlung stattgefunden. Da der Bericht über die erste Hälfte dieser Amtsperiode erstattet wurde und vorliegt, kann ich darauf Bezug nehmen und mich auf die zweite Hälfte von 1989 bis 1992 beschränken.

Es bleibt für mich in der Vielfalt des manchmal Ärgerlichen und Bedrückenden dieser Jahre doch erfreulich festzustellen, daß sich die Organisationsform zum Vorteil der Arbeit auf dem kirchlichen Archiv- und Bibliothekssektor insgesamt ausgewirkt hat und in vielen Bereichen und den meisten Landeskirchen zu einer Stabilisierung der Arbeit beigetragen hat. Die Arbeitstellung mit der Verlagerung der sachlichen Bewältigung der anstehenden Probleme auf die beiden Verbände hat ihre Wirkung nicht verloren, wie Sie ebenso aus den nachfolgenden Berichten der Verbandsteiler entnehmen können: Eine weitere Intensivierung der Bibliotheks- und Archivarbeit ist offenkundig. Diese Tatsache hat uns in den zurückliegenden Jahren manche Mutlosigkeit kaschieren helfen. Daß dies so geblieben ist, ist dem unermüdlischen Einsatz der gewählten Vertreter aller Gremien und ihrem nie erlahmenden Bewußtsein um die enorme und sich steigende Wichtigkeit dieses Teils kirchlicher Verkündigung zu verdanken.

Eine überaus begrüßenswerte Reihe von Kirchen haben diese mühevollen, aber ebenso wichtige Arbeit in der Zwischenzeit zu würdigen gewußt und sie als einen wertvollen Teil ihrer gesamten Existenz schätzen gelernt. Wenige jedoch haben weiterhin mit Gleichgültigkeit und erschreckender Ignoranz reagiert. Archiven und Bibliotheken bleibt in diesem Bereich die undankbare und oft genug demütigende Aufgabe, weiterhin Pionier auf fast verlorenem Posten und Rufer in der Wüste zugleich zu sein, um Sensibilität und Durchblick zu schärfen. Es ist doch sehr bedauerlich, daß Wohl und Wehe, Einsatz und Arbeitserfolg solcher öffentlichkeitswirksamen Dienstleistungseinrichtungen, wie sie unsere Bibliotheken und Archive an hervorragender Stelle darstellen, oft genug von persönlichen, daher nicht immer sachbezogenen Entscheidungen abhängig bleiben. Den schweren, manchmal auf Jahrzehnte hinaus nicht wiedergutzumachenden Gefahren für die betroffene Institution und damit ebenso für die Kirche mag sich nur der noch entziehen, der inzwischen betriebsblind geworden ist. Mit Bestürzung sehen wir, daß Teile der Gesellschaft nun auch darauf auf ihre eigene Weise reagieren. Diejenigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft aber, die inzwischen solche deprimierenden Entwicklungen überwunden haben, bleiben ganz entschieden und vermehrt aufgerufen, ihre volle Unterstützung solchen Kolleginnen und Kollegen nicht nur nicht zu versagen, sondern erst recht mit vollem Einsatz hinter sie zu treten. Diesen eindringlichen Appell bitte ich zu hören und nicht zu zerreden. Denn es darf nicht angehen, daß die Verluste von unersetzlichem Archiv-

und wertvollstem Bibliotheksgut durch fehlende Voraussetzungen, durch bewußte Geringschätzung, Spott und gleichgültigen Umgang weiter hingenommen werden. Ich wiederhole daher: Wenn sich Kirchen zu Recht infolge eines geschärften Gewissens für die Öffentlichkeit verantwortlich fühlen und ihre Stimme erheben, wo dies noch vor Jahrzehnten undenkbar gewesen wäre, so haben sie auch die Pflicht, in den ihr anvertrauten Bereichen ihrer eigenen Geschichte und des allen Menschen zugehörigen Kultur- und manifest gewordenen Glaubensgutes die Selbstverwaltung so zu üben, daß mit wirksamen Maßnahmen in ihrem ureigensten Interesse, aber auch in dem der ihnen anvertrauten Menschen, dieses Gut für unsere Nachkommen geschützt und benutzt werden kann.

Es bleibt überaus bedauerlich, daß sich dieses Bewußtsein längst nicht überall durchgesetzt hat, daß Entscheidungen vielerorts über die Betroffenen hinweg gefällt werden; das Vertrauen in sachliche Entscheidungen wird damit nicht gefördert. All dies rechtfertigt auch zukünftig unser eindringliches und vielen begreiflicherweise unbequemes Mahnen und Handeln in Kirche und Öffentlichkeit im Interesse des uns anvertrauten zeitlich gebundenen aber zeitlosen Kulturgutes mit immensen Wirkungen auf unsere Zeit. Der Wert dieser Arbeit für die Kirchen wird fernerhin eher zunehmen denn stagnieren, das Geschichtsbewußtsein der weltlichen Gesellschaft und die Wertschätzung, die diesem seit Jahren mit zunehmender Tendenz entgegengebracht wird, beweist es zur Genüge.

Nur wer weiß, wo er herkommt, kann entscheiden, wo er hingehet, und weiß, wo er sich derzeit befindet. Ich kann mich der klassischen Formulierung bedienen: Das Urteil der Geschichte, dem sich auch die Kirchen nicht entziehen können, weil alle Geschichte von Gott ausgeht, wird in diesem Fall entscheiden.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1989 wirkten sich bald auch auf die Arbeitsgemeinschaft aus. Unmittelbar nach Öffnung der Grenzen und dem absehbaren Niedergang der ehemaligen DDR und der Überwindung der damit verbundenen widernatürlichen Trennung konnte es nicht ausbleiben, daß die damals bestehenden beiden kirchlichen Arbeitsgemeinschaften sich zu gemeinsamen Gesprächen über eine künftige Zusammenarbeit trafen. Dies geschah am 6. März 1990 in Berlin. Ob dies ein historischer Tag gewesen ist, wird die Zukunft erweisen!

Jedenfalls wurde Übereinstimmung erzielt, daß die kirchliche Archiv- und Bibliotheksarbeit wieder von einer gesamtdeutschen kirchlichen Arbeitsgemeinschaft getragen werden sollte. Die hierfür erforderlichen weiteren Gespräche fanden am 8. Mai 1990 in Berlin-Ost statt, entsprechende Kommissionen zur Vorbereitung dieser Einheit wurden, paritätisch besetzt, eingerichtet, welche die Vereinigung durch Beitritt bis Herbst 1990 vorbereiten sollten.

Nachdem im Oktober 1990 die staatliche Einheit wiederhergestellt war, war es nur natürlich, daß sich auch die Kirchenspaltung im Gefolge politischer Verhältnisse wieder zurückbildete und damit überregionale kirchliche Einrichtungen das ebenso überflüssige wie kostenintensive Doppelleben auf ein sachgerechtes und vertretbares Maß reduzierten.

Dem trugen die beiden Arbeitsgemeinschaften dadurch Rechnung, daß sie nach entsprechenden Sitzungen der Kommissionen am 8. und 9. November 1990 in Eisenach eine gemeinsame Vorstandssitzung mit dem Ziel der Vereinigung beider Arbeitsgemeinschaften abhielten. Mit Billigung des Kirchenrates der EKD und der Konferenz der Kirchenleitungen wurde folgendes Verfahren beschlossen:

Die kirchlichen Archive und Bibliotheken aus dem Bereich des Kirchenbundes sollen der Arbeitsgemeinschaft beitreten, so daß diese Arbeitsgemeinschaft als Institutionenverband künftig für den gesamten Bereich von EKD und Kirchenbund zuständig ist. Vorstand und Verbandsleitungen der Arbeitsgemeinschaft werden um Mitglieder aus dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft (Kirchenbund) erweitert. Die Satzung ist dementsprechend zu verändern. Die bisherige Arbeitsgemeinschaft (Kirchenbund) kann als regionale Einrichtung beibehalten werden, solange dafür ein Bedürfnis besteht. Dies wurde in einer "Gemeinsamen Erklärung" allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Zugleich wurde für den 17. Dezember 1990 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Behra eingeladen, auf der die notwendigen Satzungsänderungen beschlossen wurden. Diese neue Satzung ist dann am 15. Juli 1991 in Kraft getreten, nachdem die einzelnen Träger ihre Zustimmung erteilt hatten, und im Amtsblatt der EKD verkündet wurden.

Ich möchte an dieser Stelle einige Ausführungen wiederholen, die ich in Behra gemacht habe, weil sie mir leider auch heute noch relevant erscheinen: In die aus reinem Herzen kommende Freude mischten sich aber bald auch Töne, die zeigten, daß uns nicht nur eine Todesmauer aus Beton und Gefängnisstacheldraht getrennt hatte, sondern inzwischen auch in den Köpfen vieler Menschen Gräben aufgerissen waren, deren Tiefe und schiere Unüberwindlichkeit zutiefst schmerzen. Es waren trotz aller menschlichen Einheitsbeschwörungsformeln Gräben der geistigen Entfremdung, an denen wir noch lange gegenseitiges Leid praktizieren werden, in verschiedene Richtungen auseinanderlaufende Wege, manchmal schiere Sackgassen, an denen auch die Kirchen und wir kräftig mitgehaut haben. Die Trauer über Mißverständnisse und Irritationen, die durch künstliche Pflege am Leben erhalten bleiben können, darf die weitere Arbeit nicht mehr überschatten, weil sie denen abträglich ist, denen sie zugute kommen soll. Ich appelliere daher an das Verantwortungsgefühl, jeder, der guten Willens ist, sollte die beiderseits dargebotenen Hände vorbehaltlos und ohne Hintergedanken ergreifen. Beide Seiten hatten ein Mit- und Füreinander in sachlicher, verständiger Atmosphäre gewünscht. Daß ich über den Verlauf der bisherigen Gemeinsamkeit nicht recht befriedigt bin, verhehle ich nicht.

Wir haben unmittelbar nach der Mitgliederversammlung in Behra damit begonnen, uns einen Überblick über die Verhältnisse in den Bibliotheken und Archiven zu verschaffen; darüber ist an anderer Stelle ausführlich berichtet worden. Zugleich haben wir unseren Rat dort zu Verfügung gestellt, wo er gewünscht wurde. So habe ich selbst für die mecklenburgische und die sächsische Landeskirche gutachtliche Stellungnahmen abgegeben wie auch der kurhessisch-waldeckischen und der thüringischen Landeskirche einen entsprechenden Besuch abgestattet.

Besonders am Herzen lag und liegt uns die Fort- und Weiterführung, insbesondere der Kolleginnen und Kollegen aus dem neuen Bundesländern. Dazu war es zunächst notwendig, die erforderlichen (teilweise) im Hinsicht zur Verfügung zu haben. Dankenswerterweise hat sich die EKD unserem Anliegen nicht verschlossen, sondern es sachgerecht unterstellt, so daß solche Veranstaltungen im Rahmen der beiden Verbände durchgeführt werden können. Die ersten Versuche waren jedoch nicht nur ermutigend, wir hätten uns einen rechtigen Zulauf gewünscht, wenn es schon kaum mit Kosten für die entscheidenden Träger verbunden war. (Hine eigene Aktivitäten wird kein Ziel erreicht, das gilt auch im Archiv- und Bibliothekswesen der Kirchen und der Einrichtungen)

Ein weiteres Anliegen zu verfolgen, hat bislang sehr viel Zeit erfordert, nämlich in der Frage der Anerkennung von Anmerkungen. Die Argumente über den Ausbildungsstand im Bereich der ehemaligen DDR sind allgemein bekannt und oft genug in den zuständigen staatlichen Gremien verhandelt worden. Der Stand der Anerkennung weist inzwischen einen unterschiedlichen Erfolg aus. Interessant ist jedoch, daß alles, was bislang geschrieben und erreicht worden ist, mehr oder weniger aufgrund unserer eigenen Initiativen erfolgt ist, nicht etwa veranlaßt von den zuständigen Ministern der neuen Bundesländer.

Erfreulich ist, daß sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bibliothekswesen unserer Argumentation inzwischen angeschlossen und empfohlen hat, die im Bereich der evangelischen Kirche erworbenen Berufschlüsse mit dem staatlichen "Assistenten an Bibliotheken" gleichzustellen, also nicht mehr nur als gleichwertig zu behandeln. Weil aber bekanntlich Kulturhaushalt der Länder besteht, hat jedes Bundesland diese Forderung umzusetzen, das Land Berlin hat den Anfang gemacht. Diese Gleichstellung kann nur dann vom jeweiligen zuständigen Ministerium, in der Regel dem Innenministerium, ausgesprochen werden, wenn der oder die Betroffenen dies selbst beantragt. Das, glaube ich, ist den Betroffenen zuzumuten. Der Verband der Bibliotheken hat seine betroffenen Mitglieder inzwischen von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt.

Schwerer liegt es sich im Bereich Archiwesen zu gestalten, wo in der Kultusministerkonferenz, in der auch die Vertreter der neuen Bundesländer sitzen, diese Fragen zunächst überhaupt nicht will gesehen wurden. Hier hat die Arbeitsgruppe "Anerkennung der in der ehemaligen DDR erworbenen Bildungsabschlüsse" inzwischen in einer Sitzung Anfang Februar dieses Jahres in Potsdam abschließend beraten und empfohlen:

"Die Kultusministerkonferenz empfiehlt nach Anhörung von Fachvertretern des Archivarbereichs, insbesondere des Abt. des 'Diplomarchivar' der Humboldt-Universität zu Berlin, die mindestens 2 Jahre einschlägig berufstätig waren, den Absolventen des Vorbereitungsdienstes für den höheren Archivdienst (Zweites Staatsexamen) in dem Teil Deutschlands, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3.10.1990 galt, gleichzustellen. Inhaber des Abt. schlusses 'Diplomarchivar', die bislang keine einschlägige Berufstätigkeit

nachweisen (Berufsanfänger) sollen den Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst absolvieren."

Die Absichten der Fachhochschule Franz-Mehring (jähriges Studium) werden den Absichtenen der westlichen Fachhochschulen gleichgestellt, wenn sich ein jähriges Berufspraktikum angeschlossen hat. Nicht zuständig erkläre sich die Arbeitsgruppe für eine Anerkennung des Abt. des 'Archivassistent' für dessen nicht zuständig erkläre sich diese Arbeitsgruppe, soweit es die Anerkennung von Abschlüssen im kircheneigenen Bereich betrifft. Für mich ist diese Haltung insoweit unverständlich, weil in den zuständigen Ministerien der neuen Bundesländer auch Vertreter tätig sind, die eine solche Ausbildung selbst durchgeführt haben.

Mit dieser Entscheidung habe ich mich nicht zufriedengegeben. Sei die Frage der Anerkennung akut geworden ist, habe ich im Vorstand des Vereins Deutscher Archivare, in dem ich die Kirchenarchivare vertritt und der das zuständige Fachgremium für die KMK darstellt, stets auf entsprechende Behandlung der im kirchlichen Bereich erworbenen Abschlüsse gedrungen und dabei die volle Unterstützung des VDA erhalten. Diese Frage wird also weiter mit der KMK verhandelt werden müssen.

Sobald dies endgültig geklärt sein wird, wird die Arbeitsgemeinschaft an die EKD herantreten, um diese Regelungen dann vollinhaltlich auch für den gesamt kirchlichen Bereich zu übernehmen.

Es freut mich sehr, auch in diesem Rechenschaftsbericht feststellen zu können, daß die Mitarbeit unserer Archivare und Bibliothekare in nationalen und internationalen Bereichen kirchlicher und nichtkirchlicher Bibliotheks- und Archivarbeit weiterhin gefragt ist, zweitens die Wertschätzung einer sich ständig steigenden hohen Berufserfahrung trotz aller uns auferlegten Widerwärtigkeiten. Die verantwortlichen Kirchen und sonstigen Träger sollen dies in einer Zeit des schwindenden Einflusses der Kirche im gesamten Leben gebührend beachten und nicht abtun. Auch die gewaltige Öffentlichkeitsarbeit, die gerade unsere Einrichtungen leisten, tragen inners sehr viel zur Kenntnis des kirchlichen Auftrages bei, gerade in den Kreisen, welche die Kirche sonst nicht mehr erreicht.

In diesem Zusammenhang habe ich mit ebensolcher Freude zu erwähnen, daß die seit längerem geänderte Assoziation des Synodalrates der Böhmisches Brüder in Prag an unsere Arbeitsgemeinschaft 1991 erfolgt ist und auch wir nun gefördert sind, diese Beziehungen auszubauen, nicht zuletzt im eigenen Interesse, weil sich unsere Kolleginnen und Kollegen dem schon sehr lange musterhaft der Rettung und Bewahrung der deutschen Überlieferung bis 1945 angenommen haben.

Einen weiteren Meilenstein in der Geschichte unserer Arbeitsgemeinschaft bildete der 6. Internationale Kirchenarchivtag, der vom 15. - 22. September 1991 auf Einladung der Waldburger Kirche in Krumhalden wurden ist. Dank tatkräftiger Unterstützung durch die Kolleginnen und Kollegen unserer deutschen Archivvereine und ganz besonders aufgrund entsprechender finanzieller Unterstützung durch Landeskirchen und Organisationskomitee dieser Kirchenarchivtag zu einem weiteren großen Erfolg

werden. Die Zeichen des hoffnungsvollen Dialogs zwischen Kirchen, Konfessionen und nicht zuletzt unter Kolleginnen und Kollegen über alle Grenzen hinweg haben sich fast zu einer Selbstverständlichkeit entwickelt. Die Audienz bei Papst Johannes Paul II. und dessen richtungsweisende Ausführungen zu Auftrag und Leistung der Kirchenarchive werden ebenso unvergesslich bleiben wie seine eindringlichen Ausführungen zur zukünftigen ökumenischen Zusammenarbeit der Kollegen beider großer Kirchen. Als bleibende Frucht hat sich der bereits in Budapest 1987 avisierter Internationale Verband kirchlicher Archive gegestaltet, dessen empfindliche Satzung durch den in Rom eingesetzten (Ordinarius)rat in Kürze verabschiedet werden kann.

Dass sich hochqualifizierte Referenten aus Italien, Polen, Norwegen, den Niederlanden, der Tschechoslowakei, Schweden, dem Vatikan und der Bundesrepublik Deutschland trotz vielfältiger anderweitiger Verpflichtungen zur Verfügung gestellt hatten, hat das seit je bestehende Bestreben der Arbeitsgemeinschaft verankert, mit den Kirchenhistorikern in enger Arbeitsbeziehung zu stehen, weil beide aufeinander angewiesen sind.

Diese Aspekte wissenschaftlichen Austausches in gegenseitiger ökumenischer Haltung und grenzüberschreitender menschlicher wie fachlicher Beziehung, werden auch für die kommenden internationalen Archivtage verpflichtend sein, nach Inkrafttreten der Satzung dann auf internationale Schultern verteilt. In diesem Sinne werden sich die Kirchenarchive 1995 in Prag zu ihrem 7. Internationalen Kirchenarchivtag wieder zusammenfinden, der in den nächsten Monaten intensiv vorbereitet werden muß.

In unsere Arbeitsgemeinschaft sind neben Archivaren und Bibliothekaren auch die zuständigen Referenten bzw. Dezernenten in einer eigenen Gruppe eingebunden, auch wenn ich für diesen Bereich eine noch gesteigerte Aufmerksamkeit wünschen möchte. Zum ersten Mal fand 1989 in Celle eine gemeinsame Tagung für Kirchenjuristen und Kirchenarchive statt, die von allen Teilnehmern begrüßt und als gelungen bezeichnet wurde. Derartige Tagungen sollten auch in Zukunft abgehalten werden.

Eine Frucht der so intensivierten Mitarbeit der Juristen bilden die seit 1990 jährlich unternehmommenen zweitägigen Referententreffen in verschiedenen Landeskirchen, auf denen uns alle wesentlich berührenden Fragen von einem Gremium behandelt werden, auf dessen Rückhalt wir nur bauen können. Ich hoffe sehr, daß auch der nach uns kommende Vorstand der Arbeitsgemeinschaft und insbesondere die Juristengruppe solche Aktivitäten fortführt und steigern kann.

Einer großen Anzahl sinnvoller und wichtiger Unternehmungen hat sich demnach die Arbeitsgemeinschaft in der zurückliegenden Amtsperiode unterzogen und sich den erkannten Anforderungen gestellt, soweit es in ihren Kräften lag. Mit Freude kann ich am Ende dieser Jahre feststellen, daß Bibliothekare und Archive die überaus geteilte Zusammenarbeit problemlos fortgesetzt haben. Ich danke al-

len Beteiligten für dieses uns sehr am Herzen liegende Verhalten und rufe die neu hinzugekommenen Kolleginnen und Kollegen auf, sich aktiv zu beteiligen, weil es auch um ihre Sache geht.

Auch die Beziehungen zu unseren katholischen Kollegen haben sich erfreulich weiterentwickelt; es wird in herzlicher Weise (Ökumene praktiziert).

Der Vorstand hat am 3. November 1989 in Bremen, am 19. Februar 1990 in Friedberg, am 8. März 1990 in Berlin und am 8./9. November 1990 in Eisenach, am 7. Februar 1991 in Friedberg und am 7./8. November 1991 in Schwerin sowie am 17. Februar 1992 wiederum in Friedberg getagt. Auf diesen Sitzungen, die seit 1991 um die Vorstandsmitglieder aus den neuen Bundesländern erweitert waren, wurden u. a. Finanzen und Haushaltspläne, Neuaufnahmen, Publikationen sowie Arbeitspläne und Vortragsbeiträge beider Verbände beraten und verabschiedet. Im Mittelpunkt standen stets Probleme der unserer Arbeitsgemeinschaft begetretenen Einrichtungen aus den Kirchen der neuen Bundesländer und die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Nicht aufgeführt werden können die vielerlei Themen, die durch Schriftwechsel oder Telefonate zu erledigen waren. Allein der Vorsitzende hat in der Zeit von 1986 - 1992 über 1000 Schreiben ausgehen lassen, eine Steigerung um fast 30 % gegenüber der vorherigen Berichtsperiode.

Alle diese Arbeit war nur möglich, weil sich im Vorstand die im letzten Bericht hervorgehobene sinnvolle Arbeitsteilung erneut bewährt hat. Ohne weitere Verlagerungen dieser Arbeit wird aber zukünftig keine Ausweitung der Verbandsaktivitäten mehr möglich sein, obwohl diese dringend erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird sich auch die Tätigkeit des "Regionalverbandes Ost" eingliedern müssen, soll es nicht bei einem unfruchtbaren Nebeneinander bleiben.

Ich danke allen Mitgliedern des Vorstandes und in den Verbänden für ihre aufopferungsvolle, ehrenamtliche Tätigkeit, die vielen oh ihrer ständigen Arbeitsüberlastung, welche oh der vielfach tauben Ohren ihrer Dienstvorgesetzten die Grenzen des gesundheitsföhrlichen Vertretbaren überschritten hat, nicht leicht gefallen ist. Ich danke allen auch für die vertrauensvolle Mitarbeit über alle notwendigen Dissonanzen in Sachfragen hinaus, die mir stets ein Gefühl der Kulturgläubigkeit und der Verantwortung für unsere gemeinsamen Ziele vermittelt hat. Und nicht zuletzt danke ich allen unseren Mitgliedern für die treue Mitarbeit, die sie im Rahmen ihres Auftrages geleistet haben.

Insbesondere habe ich auch in diesem Bericht wieder die Geschäftsstelle in Hannover zu erwähnen, die die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung dankenswerterweise übernommen hatte. So soll am Ende dieses Rechenschaftsberichts der Überblick über die Finanzlage unserer gesamtdeutschen Arbeitsgemeinschaft für die Jahre 1989 - 1991 gegeben werden.

Die Finanzlage der Arbeitsgemeinschaft hat erfreulicherweise auch für diesen Berichtszeitraum zu keinen Sorgen Anlaß gegeben. Der Haushalt konnte jedes Jahr ausgeglichen werden. Unser besonnenster Dank gilt

der EKD, die durch Ihre Zuschüsse unsere Arbeit wesentlich gefördert hat. Die Haushaltsansätze betrugen in den Jahren

1990	35.000,00 DM
1991	60.000,00 DM und
1992	63.500,00 DM.

Das sprunghafte Ansteigen der Ansätze ab 1991 findet seine Ursache für 1991 in der Planung und Durchführung des 6. Internationalen Kirchenarchivtages in Rom und für 1992 in dem erhöhten Finanzbedarf durch die Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften Ost und West; Infolge der Vereinigung wird augenblicklich die Fort- und Weiterbildung der Archivare und Bibliothekare aus dem Bereich der ehemaligen Arbeitsgemeinschaft Ost unsere vorrangige Aufgabe sein. Der Mehrbedarf gegenüber den Vorjahren steht für die Durchführung entsprechender Kurse bereit.

Die EKD hat unsere Arbeit in den letzten Jahren durch Zuschüsse wie folgt unterstützt:

1990	27.500,00 DM
1991	27.500,00 DM
1992	52.500,00 DM.

Der erhöhte jährliche Bedarf wird voraussichtlich für etwa fünf weitere Jahre zu dem vorgenannten Zweck notwendig sein. Danach werden wir wieder mit einem geringeren Zuschuß der EKD auskommen müssen, denn es wird nicht möglich sein, zusätzliche Kostenbelastungen infolge der Vereinigung im Umfang des bisherigen Zuschnitts der Arbeit im Bereich der östlichen Gliedkirchen additiv zu den bisherigen Kosten in der Zukunft einzusetzen.

Die einzelnen Rechnungsjahre schlossen jeweils mit einem Bestand nichtverbraucher Mittel ab, weil sich die Publikationen der Arbeitsgemeinschaft in den jeweiligen Haushaltsjahren noch nicht realisieren ließen. Aus diesen Beträgen wurde mit Genehmigung des Kirchenamtes der EKD eine zweckgebundene Rücklage für Veröffentlichungen gebildet, die durch andere nicht verbrauchte Mittel verstärkt wurde.

Den nächstgrößeren Einnahmeposten stellen die Teilnehmerbeiträge zu den großen Lehrgängen und Fachtagungen beider Verbände dar:

1990	15.573,50 DM (Ist)
1991	9.425,00 DM (Ist)
1992	6.500,00 DM (Soll)

Diese Beiträge ermöglichen im Grunde genommen erst die sich auf die praktische Tätigkeit der Teilnehmer so günstig auswirkenden Lehrgänge im Bibliotheks- und Archivwesen. Ein Verzicht auf diese wel-

terbildenden Kurse würde sich für die Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche ausgesprochen negativ auswirken. Die Arbeitsgemeinschaft muß so nicht mehr alle anfallenden Kosten (Honorare und Reisekosten der Referenten, Benutzungsgebühren für die Nutzung von Räumen, Arbeitsmaterial u. ä.) tragen. Sie könnte die Kurse nicht aus eigener Kraft finanzieren, obwohl sie dazu einen satzungsgemäßen Auftrag hat.

Die Einnahmen aus Veröffentlichungen sind verhältnismäßig gering. Sie liegen gewöhnlich nur in den Jahren etwas höher, in denen Veröffentlichungen erschienen sind. Diese Einnahmen betragen

1989	2.229,78 DM
1990	3.600,89 DM und
1991	1.092,55 DM.

Durch die günstige Anlage unseres jeweils vorhandenen Bankguthabens war es möglich,

1989	2.933,27 DM.
1990	2.834,84 DM und
1991	6.484,17 DM

durch zinsgünstige Festgeldanlagen zu erwirtschaften.

Bei den Ausgaben sind besonders folgende Positionen zu erwähnen:

Die Kosten für die Durchführung von Lehrgängen beider Verbände betragen

1990	19.331,04 DM und
1991	12.869,63 DM.

eine Aufrechnung der Ausgaben mit den entsprechenden Einnahmen ergeben

1990	3.757,54 DM und
1991	3.444,63 DM

als effektive Zuschüsse der Arbeitsgemeinschaft.

Im Jahre 1989 fanden keine Lehrgänge statt. Für die 1989 durchgeführte Mitgliederversammlung haben wir 5.608,90 DM ausgegeben. Die Tagung mit den leitenden Kirchenjuristen in Celle kostete 4.719,06 DM; dieser Ausgabe stand ein Zuschuß der Klosterkammer Hannover in Höhe von 2.000,00 DM unter den Einnahmen gegenüber.

Im Rechnungsjahr 1991 schlugen besonders die Kosten für den Internationalen Kirchenarchivtag in Rom mit 189.737,50 DM zu Buche. Diesen Ausgaben stellen aber insgesamt bei den Einnahmen zweckgebun-

deme Zuschüsse der (E)lternkirchen, der Deutschen Diakonikerferenz, des Gustav-Adolf-Werkes und des Diakonischen Werkes in Höhe von 115.700,00 DM gegenüber. Die Tagungsteilnehmer brachten 68.500,00 DM auf.

Folgende weiteren größeren Posten bei den Ausgaben stellen die Kosten für die Publikationen dar. Es wurden folgende Vorhaben abgeschlossen:

1989		
Referat des 5. Internationalen Kirchenaerchivtages in Budapest		34.705,00 DM
1990		
Kirchliche Arbeits- und Verwaltungspraxis (Referate der Kirchenjuristenkongresse in Celle)		9.854,29 DM
Abschlüsse wurden auf folgende Vorhaben geleistet:		
Verzeichnis der Mitarbeitenden		22.889,15 DM
Neuaufgabe des Bibliotheksleiters		5.460,00 DM

Die nachstehend aufgeführten Publikationen werden zur Zeit geplant:

Referat des 6. Internationalen Kirchenaerchivtages in Rom	35.000,00 DM
Neuaufgabe des Bibliotheksleiters	15.000,00 DM
Handbuch der Kasstation (Archiv aktuell 4)	11.000,00 DM
Neuaufgabe	<u>8.155,46 DM</u>
	<u>92.155,46 DM</u>

Das Projekt der Zeitschriftenaufsatzfassung bei der Norddeutschen Kirchenbibliothek in Hamburg wird wegen der gestiegenen Kosten seit 1989 jährlich mit 6.000,00 DM unterstützt. Vorher waren es 4.000,00 DM jährlich.

Das FIDV-Projekt "Bibliotheken" wird seit 1990 jährlich mit rund 2.000,00 DM gefördert. Im Jahr 1992 sollen dafür zusätzlich etwa 6.800,00 DM aus den nicht verbrauchten Mitteln des Vorjahres zur Verfügung gestellt werden, wenn das Kirchenamt der EKD zustimmt.

Insgesamt kann gesagt werden, daß die Haushaltslage geordnet und zufriedenstellend ist, was auch seitens des Oberrechnungsamtes der EKD bescheinigt wurde. Der Prüfungsherricht dieses Amtes für das Rechnungsjahr 1990 liegt noch nicht vor.

Damit verabschiedet sich der bisherige Vorstand von Ihnen und wünscht dem neuen Kraft und Mut, die Vorhaben zu bewältigen, die auf Verhandlungen und Verhandlungen zu kommen werden.

Kleinjöhner, Imtraud/Stuttgart

Tätigkeitsbericht April 1989 - Mai 1992

Zunächst einige äußere Daten zur Veranschaulichung selbst:

Seit den Nachwahlen 1989 gehörten ihr an: Herr Dr. Frieß, Frau Freytag, Herr Masarek, Frau Neuhaus, Herr Sieghart und ich und seit der Vereinigung mit dem Vorstand der AG für Kirchliches Bibliothekswesen in der ehemaligen DDR Herr Dr. Janinski und Frau Seidel; 1991 trat Frau Schulz an die Stelle von Frau Seidel. Ständige Gäste bei den Sitzungen waren der Beauftragte des Kirchenbundes für das kirchliche Bibliothekswesen, Herr Dr. von Rabenau, sowie die Delegierten beim Council International, Frau Dr. Dymke und Herr Dr. Klämer. - Die Verbandsleitung tagte jährlich dreimal, und zwar in Frankfurt/Main, Stuttgart, Hannover, Eisenach und Kassel.

In 5 Abschnitten möchte ich nun über die Arbeit der letzten 3 Jahre berichten.

1. Sie wurde ein gutes Stück geprägt von den Aufgaben, die uns durch die Vereinigung mit der Arbeitsgemeinschaft der ehemaligen DDR gestellt waren. Ich beginne daher mit diesem Bereich. Auf der 1. gemeinsamen Verhandlung im April 1991 wurden die Aufgabenschwerpunkte anhand eines von Dr. von Rabenau vorgelegten Papiers "Zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kirchlichen Archiv- und Bibliotheksarbeit" gesetzt. Eine gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Fortbildungstagung war bereits im Mai verabredet worden; diese fand mit großem Erfolg im April 1991 in Winterberg statt. Das frühere Mitteilungsblatt der AG Ost verschmalt mit dem IKB, sie wurden 1991 und 1992 gemeinsam von Dr. Frieß und Dr. Janinski herausgegeben. Die beiden bisher getrennt praktizierten innerschriftlichen Lehrwerkzeugsysteme - im Osten durch die Institution des Berliner Zentralkatalogs etwas anders organisiert als im Westen - öffneten sich gegenseitig; auch die AKTB ist diesem Gesamtsystem angeschlossen. Zur Handhabung ist auf die IKB 1/1991, S. 5 hinzuweisen.

Überlegungen grundsätzlicher Art erforderten die Fragen der Zukunft kirchlicher bibliothekarischer Ausbildung und des Kirchlichen Zentralkatalogs in Ost-Berlin. Der Kirchenbund in der ehemaligen DDR hatte das Fachpersonal der kirchlichen Bibliotheken ganz überwiegend in einem selbst entwickelten und durchgeführten Studiengang mit dem inamtkirchlich anerkannten Berufsschluß "Bibliothekarin im kirchlichen Dienst" ausgebildet. (Wir werden heute nachhilfe von Herrn Dr. von Rabenau Nabrus hierüber hören.) Angesichts der Möglichkeiten der Kirchen im Westen bzw. im vereinten Deutschland, auf die zahlenmäßig weitaus größere Klientel, die eine professionell durchgeführte Ausbildung mit qualifiziertem Abschluß als nicht leistbar erscheinen läßt, beschloß

die Verbandsleitung, auf die Installation einer solchen Ausbildung zu verzichten. (Zu weiteren Überlegungen auf dem Sektor Ausbildung komme ich in anderem Zusammenhang noch zurück.)

Erfolgreich verlief das Bemühen um die staatliche Anerkennung des vom Kirchenbund ein- getrichteten Ausbildungsganges. Auf dem Weg über die nachträgliche Gleichstellung mit dem "Bibliotheksfacharbeiter" ist auch die Gleichstellung mit dem "Bibliotheksassistenten" gegeben. Dies hat auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bibliothekswesen den Bundesländern empfohlen; das Land Berlin hat dem bereits zu- gestimmt; den übrigen Ländern wird empfohlen, die von den betroffenen Kolleginnen und Kollegen persönlich einzureichenden Anträge ebenfalls positiv zu entscheiden.

Die Frage der Zukunft des Berliner Zentralkatalogs, einer Einrichtung des Sekretariats des Kirchen- bundes mit bisher über 500.000 Titelnachweisen, stellte uns vor die Frage der Einbindung in das Konzept eines zukünftigen kirchlichen Gesamtkatalogs. Aufgaben und Arbeit des Berliner Katalogs wird Herr Dr. von Rabenau heute nachmiltag vorstellen. Der Verband hat 1991 ein Gutachten ver- faßt an die Adresse der jetzt zustünftigen EKD, in dem er sich für die kontinuierliche Weiterführung ausspricht bis zu einem gewissen Abschluß der Einarbeitung historischer Bibliothekbestände und bis zu einer möglichen Zusammenführung von Katalogdaten kirchlicher Bibliotheken in einem EDV-Gesamtkatalog; er befürwortet die Veröffentlichung des dann abgeschlossenen konventionel- len Katalogs auf Microfiche sowie die sofortige Anbindung des Zentralkatalogs an eine der größte- ren lambskirchlichen (oder EKD-)eigenen Bibliothek mit der dafür notwendigen Ausstattung biblio- graphischer Nachschlagewerke und der mitwiewilligen Erweiterung des Fachpersonals.

Ak kirchliche Vorhaben unter Punkt 1 ist die Auswertung der Bedarfserhebung (s. Anlage) und die darauf basierenden "Empfehlungen zur Bibliotheksförderung in den liturlichen Gliedkirchen". Diese wurde gestern ausführlich behandelt.

2. Die Fortbildung hat wieder einen Schwerpunkt der Verbandsarbeit gebildet. Jährlich fand eine Ta- gung statt. 1989 4 Tage in Arnsstein mit gemischter Thematik, 1990 5 Tage in Bad Urach und Stuttgart über "neue bibliographische Verfahren", 1991 4 Tage in Wittenberg zum Thema "Das alte Buch". Die nächste Tagung über EDV-Anwendungen findet ab morgen in diesem Hause statt.

1990 - 1992 lief bzw. läuft noch die 3-stufige Kurssequenz für bibliothekarisch nicht ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 25 - 30 Teilnehmern; für den ab Herbst 1992 beginnenden Lehrgang liegen inzwischen 29 Anmeldungen vor; er soll in 2 Parallelkurse gespalten werden. Teil- nehmerschaft und Lehrkräfte sind ökumenisch zusammengesetzt.

Defizite staatlicher bibliothekarischer Fachhochschulstudiengänge im Hinblick auf die Aufgaben in Kirchenbibliotheken sind früher schon und verstärkt durch Überlegungen zur Studienreform aus

spezialbibliothekarischer Perspektive sowie durch die Beschäftigung mit der Konzeption der frühe- ren Kirchensammlungsarbeiten in den Blick genommen wurden. Der Verband hat im vorigen Jahr einen ersten Vorstoß unternommen, in die Studienreformpläne der Fachhochschulen einbezogen zu werden. Ein entsprechendes Schreiben an die FH B Stuttgart wurde mit der Bekundung einigen In- teresses an weiterem Kontakt in der in etwa 2 Jahren zu erwartenden Phase, wenn die Studiengänge überarbeitet werden sollen, beantwortet. Diese Fragen sollten unter allen kirchlichen Kolleginnen und Kollegen diskutiert werden; eine mögliche Konsequenz könnte das Angebot von Praktikums- stellen in kirchlichen Bibliotheken sein.

3. Bedeutung und Umfang der EDV-Arbeit des Verbandes haben gegenüber 1989 weiterhin zuge- nommen. Die vor 3 Jahren gebildete EDV-Kommission unter Vorsitz von Herrn Stephan bildete kurz darauf mit dem entsprechenden Gremium die AKTIB eine gemeinsame Kommission, deren Vorsitz ebenfalls Herrn Stephan übertragen wurde.

Die Beratungsräte spielte in der Phase der beginnenden EDV-Installationen in vielen Bibliotheken eine stark zunehmende Rolle, ca. 25 ein/eine Bibliotheken wandten sich an die Kommission um Beratung; in einem Fall wurde von Herrn Stephan auch schon eine Schulung durchgeführt. - Der Beratung dient auch das "EDV-Info", Beheft zu den IKB, seit 1989 erschienen Heft 5 - 9, al- teiliger Verfasser ist nach wie vor Herr Stephan.

1989/90 bereitete die EDV-Kommission u. a. den EKD-Rahmenvertrag über DIS-ink mit der Firma DABIS vor, er wurde am 19.10.1990 abgeschlossen. Intensiv waren die Bemühungen im Bereich der Kooperation der Mitgliedeinrichtungen zwecks Datenaustausch, Unterstützung bei der retrospek- tiven Katalogisierung und Erleichterung der IKB-V durch gezielten Bestandsnachweis über den Computer. Herr Osterloh von der Ev. Fachhochschule Hannover, Mitglied der EDV-Kommission, hat auf der Grundlage von dem System Allegro In- und Exportparameterdateien erstellt, mit deren Hilfe in gewissen Grenzen Datentransfer von und nach BIS-ink, CICAID und Allegro möglich ist. Der Verhinderung von isolierten Lösungen diente auch ein Dezeremententwurf, das in Abstimmung mit Dr. Ljonevodel im Mai 1990 bei der EKD in Hannover stattfand; die dort gehaltenen Vorträge sind im EDV-Info Nr. 7 (1990) abgedruckt.

Der Verband hat sich auch bemüht, mit der KIGSt (Kirchliche Gemeinschaftsstelle für Da- tenverarbeitung) zusammenzuarbeiten, erhielt aber ablehnenden Bescheid, da der Verwaltungsrat der KIGSt keine neue Aufgaben genehmigen wollte. Die Zusammenarbeit war angestrebt worden, um die personellen und technischen Kapazitäten der Verbandskommission zu erweitern. Es ist be- sonders gratifizierend, daß auch ein 2. Vorstoß mit diesem Ziel jedenfalls für das laufende Jahr ge- scheitert ist, nämlich der durch die Arbeitsgemeinschaft gestellte Antrag an die EKD auf Zeltaus- gleich in Form von 2 halben Stellen sowie auf eine verbesserte technische Ausstattung der Kom- mission und auf die Ermöglichung gezielter Schulung der Kommissionsmitglieder zwecks ver-

sähter Professionalisierung. Bei einer Ablehnung dieses Antrages auch für 1993 ist die Fortsetzung der bisherigen Kommissionsarbeit gebildet, was einen gravierenden Verlust für die kirchliche Bibliotheksarbeit darstellen würde besonders in der gegenwärtigen Phase der EDV-Einführung. Finanziell seien auch erwähnt 2 Anwerbestellen in der Dis.-Stk. und der Alltags-C-Anwerbung sowie Kontakte zum IJBI und zur UB Heidelberg.

4. Veröffentlichungen:

Die "Informalnoten für kirchliche Bibliotheken" erschienen 1989, 1990 und 1991 in jeweils nur noch einem, allerdings umfangreichen Heft. Es wurde zunehmend schwieriger, die Artikel zum geplanten Zeitpunkt zu erhalten. Die Verteilung der Reklaktion, Schreib- und Versandarbeiten auf 3 verschiedene Orte (Hilsschrift, Neuwiedertreu und Hamburg) hatten technische und finanzielle Vorteile, die allerdings durch eine aufwendigere Reklaktionsarbeit, die weiterhin bei Dr. Freis, ab Mitte 1990 zusammen mit Dr. Laminski lag, wettgemacht wurden.

Die lang erwartete 4. Ausgabe des "Bibliotheksführers der evangelischen Kirchen" wurde 1991/92 von Herrn Masurck und Frau Freytag durch eine Fragebogenaktion und umfangreiche Telefonate vorbereitet und in Hamburg fertiggestellt. Der Versand erfolgt in Kurze. Mehr als 200 Bibliotheken sind aufgenommen worden, ca. 1/4 mehr als in der 3. Ausgabe. Das Projekt wurde mit Bedacht erst dann in Angriff genommen, als die Chance zu einer gesamtdeutschen Ausgabe bestand. Die Auflage beträgt 1.500 Stück.

Zur Zeit wird ein Sammelband vorbereitet mit Beiträgen über Kirchenbibliotheken in der ehemaligen DDR; die Bearbeitung liegt bei Dr. von Rahenau.

Der Verband hat sich ferner zwei Aufgabengebieten zugewendet, die hinsichtlich Bedrohungspraktiken haben, nämlich Problemen bibliothekswissenschaftlicher Sacherschließung und der Kommunikation mit der kirchlichen religionspädagogischen Dokumentation, speziell dem Cimonius-Institut in Münster.

Der Verband bemühte sich ein Stück erfolgreich, den Kontakt zum religionspädagogischen Dokumentationswesen, konkret zum Cimonius-Institut, aufzubauen. Drohende z. T. realisierte Ausgliederung der EDV-Technik in beiden Bereichen bezeichnen hier die Problemlage. Herr Osterloh leistete durch die Programmierungssprache in Sachen Datentransfer wichtige Pionierarbeit. Es fand ein RAK-Kurs für Dokumentationsstellenmitarbeiter unter Mitwirkung des Verbandes statt.

Die Verhandlung hat sich in den letzten Jahren verstärkt um Sacherschließungsfragen bemüht. Es wurde eine Kommission unter dem Vorsitz von Dr. Freis gebildet, die sich mit Forderungen und Bedingungen der Sacherschließung im Umfeld der bibliothekarischen EDV-Landschaft befaßt hat. Der Gegenstand empfand sich als schwierig, da zwar einseitig vorhandene Lösungen gesucht werden, andererseits aber die divergierenden Erwartungen von Allgemeinbibliotheken, Spezialbi-

liotheken, speziell kirchlichen Spezialbibliotheken und kirchlichen Dokumentationsstellen vorerst einen Konsens über Methoden und Zielvorstellungen nicht erlauben haben. Hier bleibt eine wichtige Aufgabe für die Zukunft bestehen, wenn die Gefahr einer prinzipiellen Zweigleisigkeit innerhalb kirchlicher Bibliotheken vermieden werden soll. Die Verhandlung hat 1991 eine Einigungsversuche zur Verdeutlichung der Terminologie bei der Schlagwortvergabe die von der Deutschen Bibliothek halbjährlich aktualisierte Schlagwortverzeichnis zu verwenden (abgedruckt in den IKB 1/1991). Die Anwendung eines Regelwerkes ist damit nicht geklärt. Das Thema ist besonders dringend, weil aufgrund fehlender allgemeingültiger Vorgaben die bisher vorhandene EDV-Software in den Schlagwortkomponenten nach unzureichend strukturiert ist und die Softwarefirmen auf eindeutige Vorgaben warten.

6. Verbandskooperationen:

Die Kontakte mit der AKTHB wurden auf den gemeinsamen öffentlichen Sitzungen beider Verbände während der Bibliothekstagen in Bonn, Saarbrücken und Kassel weiter gepflegt. Ferner durch die Teilnahme von Dr. Freis, Dr. Krämer und zeitweise Herrn Stephan an den Jahresversammlungen der AKTHB und durch gemeinsame Lehrtätigkeit auf den Lehrgängen des VkwB. Die gemeinsame EDV-Kommission muß hier noch einmal erwähnt werden; außerdem wird das EDV-Info von der AKTHB auch an katholische Bibliotheken versandt.

Die Mitarbeit des Verbandes im CI durch seine Delegierten Frau Dr. Dunke, die seit 1990 auch das Amt des "Secretaire" im CI wahrnimmt, und Herrn Dr. Krämer ließ ein Stück weit an den Problemen und Chancen europäischer Integration teilnehmen. Die Öffnung nach Osten führte zu einer flüchternen Ausdehnung des CI. Angesichts verschärfter geistlicher und kirchengeschichtlicher Hintergründe spielt die gegenseitige Information eine außerordentlich wichtige Rolle, nicht nur, aber auch für eine zukünftige Kommunikationstechnik. Um den Informationsfluß zu verbessern, bringt der Präsidenten einen Rundbrief namens "Newsletter" heraus, dessen Nr. 2 von Frau Dr. Dunke ins Deutsche übersetzt und der letzten IKB beigelegt worden ist. Frau Dunke und Herr Krämer haben an den jährlichen Generalversammlungen 1989 - 1991 in Paris, London und Wien teilgenommen.

Am Ende der Sitzungsperiode möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen aus der Verbandsleitung sehr herzlich für die konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit danken - unsere letzte Sitzung war wieder einmal inhaltlich so gefüllt, daß dies zu kurz kam. Besonders hat der Verband Ansb., Frau Neuhaus und Frau Herziger zu danken, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen werden und daher nicht mehr kandidieren. Frau Herziger hat sich dem Leitungsforum im vergangenen Jahr zum 2. Mal zur Verfügung gestellt; bereits in den 70er Jahren hatte sie schon einmal mitgearbeitet. Frau Neuhaus ist seit Jahrzehnten kontinuierlich Mitglied der Verbandsleitung gewesen, in die sie viel fachliches Wissen und engagierte Arbeit eingebracht hat, genannt sei vor allem das Aus- und Fortbildungsessen. Ihnen beiden

sei an dieser Stelle sehr gedankt, daß Sie die kirchliche Bibliotheksarbeit unterstützt und gefördert haben! Für die Zukunft wünschen wir Ihnen alles Gute.

Einen Dank von unserer Seite möchte ich auch Herrn Dr. von Rabenau abstaten, der mit vielen wichtigen Impulsen, Immenser Sachkenntnis und Erfahrung im bibliothekarischen und kirchlichen Bereich und ganz außerordentlichem Engagement die Sache der östlichen Bibliotheken im Verband vertreten hat - eine oft schwierige, aber wie ich wünsche, nicht nur deprimierende Aufgabe. Auch Ihnen für die Zukunft alles Gute!

Wie notwendig die Bereitschaft von einzelnen Personen zum Engagement ist - häufig unter Zurückstellung von Bedenken objektiver und subjektiver Art - zeigt sich immer besonders dann, wenn ein gewisser Routineablauf unterbrochen ist, z. B. in der Zeit anstehender Neuwahlen. Mit 3 Sätzen erlaube ich mir, die Situation kurz zu umreißen. Die Verhandlsleitung besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 5 nun nicht mehr kandidieren. Ich möchte Sie daher herzlich bitten, sich für den Verband zu engagieren, wenn Ihnen seine geleistete oder vielleicht auch nicht geleistete Arbeit wichtig erscheint. Mein Appell richtet sich an Kolleginnen und Kollegen aus allen Bibliothekstypen, nicht zuletzt aber auch an diejenigen aus den größeren landeskirchlichen Bibliotheken. Aus Ihrem Umfeld, Ihren Erfahrungen und Einblicken in kirchliche Strukturen sollten Sie nach Möglichkeit Ihre Fähigkeit dem Verband nicht vorenthalten; er ist darauf angewiesen. Ein allerletzter Punkt: Es sind nicht viele evangelische kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken mit Leiterstellen des Höheren Dienstes ausgestattet. Die völlige Abwesenheit dieser Berufsgruppe in einem Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken kann aber auf Dauer nicht wünschenswert sein! Ich danke schon jetzt allen, die Ihre Arbeitskraft ein Stück weit dem Verband widmen wollen.

Anlage:

Liste der Bibliotheken, die sich an der Erhebung beteiligt haben:

I. Bibliotheken der Kirchenämter / Zentralbibliotheken

<i>Berlin</i>	<i>Gemeinsame B. Bund und EKV</i> <i>Zentralt. der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,</i> <i>Konsistorium</i> <i>B. der Kirchenkanzlei der EKV</i>
<i>Bielefeld</i>	<i>B. des Landeskirchenamtes</i>
<i>Braunschweig</i>	<i>B. der Landeskirche u. des Predigerseminars</i>
<i>Bremen</i>	<i>Landeskirchliche B.</i>
<i>Dessau</i>	<i>B. der Ev. Landeskirche Anhalts</i>
<i>Detmold</i>	<i>Theologische B. der Lippischen Landeskirche</i>

Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/Main
Hannover

Karlsruhe
Kassel
Köln
Magdeburg
Oldenburg
Schwerin
Speyer

B. des Landeskirchenamtes
Landeskirchliche B.
Theologische Zentralt.
B. des Kirchenamtes der EKV
B. des Landeskirchenamtes
Landeskirchliche B.
Landeskirchliche B.
Evangelische B. Köln
B. des Ev. Konsistoriums
B. des Ev. Oberkirchenrats
Oberkirchenratsb.
B. des Landeskirchenrates

II. Aus- und Fortbildungsbibliotheken

Bad Kreuznach
Berlin
Bochum

Brandenburg
Darmstadt

Eisenach
Freiburg i. Br.

Gnadau
Hamburg
Hannover
Herborn

Hermannsburg
Kortal-Münchingen

Kronberg
Leipzig

Ludwigshafen
München
Naumburg

Neuendettelsau
Oberursel

B. des Predigerseminars
B. der Predigerschule Paulinum
B. der Ev. Fachhochschule Rheinl.-Westf.-Lippe
Synodalt. des Kirchenkreises
B. des Predigerseminars
B. der Ev. Fachhochschule
B. der Ev. Ausbildungsstätten für sozialpäd. Berufe
B. des Predigerseminars
Ev. Fachschule für Sozialwesen, Religionspäd. u.
Gemeindediakonie
B. des Pastorkollegs
B. des Päd.-Theol. Instituts
B. der Ev. Fachhochschule
B. des Theol. Seminars
B. des Ev.-Luth. Missionswerks
B. der Freien Hochschule für Mission der AEM
B. des Religionspäd. Studienzentrums
B. der Kirchl. Hochschule
B. der Ev. Fachhochschule
B. des Fachhochschulstudienganges für Religionspäd.
B. der Kirchl. Hochschule
B. der Augustana-Hochschule
B. der Luth. Theol. Hochschule

Potsdam	B. der Ev. Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik
Rehburg-Laxemb.	Klosterb.
	B. der Ev. Akademie
Rengsdorf	B. des Pastorkolllegs
Stuttgart	B. des Hauses Birkach
Tübingen	B. des Ev. Stifts
Wittenberg	B. des Predigerseminars
Wuppertal	B. der Kirchl. Hochschule

III. Forschungsbibliotheken / Spezialinstitute

Bensheim	B. des Konfessionskundl. Instituts
Berlin	B. des Berliner Missionswerkes
	B. des Diakonischen Werkes d. EKD - Bestand Berlin (West)
	B. des Diakon. Werkes d. EKD, Dienststelle Berlin (Ost)
	B. des Ev. Zentralarchivs
	B. der Französischen Kirche (Hugenottenb.)
Bielefeld	Zentrale Bibliotheken vBA Bethel
	Sarepta-B.
Brandenburg	B. des Domstiftsarchivs
Düsseldorf	Fachbücherei für Frauendiakonie, Fliegerarchiv
Emden	B. der Großen Kirche
Frankfurt/Main	Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik
Hannover	B. der Pastoralpsycholog. Arbeitsstelle
Heidelberg	Diakoniewiss. Institut der Universität Heidelberg
Herrnhut	Archiv der Ev. Brüder-Unität
Leipzig	B. der Ev.-Luth. Mission
München	B. des Collegium Oecumenicum
Münster	B. des Comenius-Instituts
Neuendettelsau	B. des Diakonissenmutterhauses
	B. des Ev.-Luth. Missions- u. Diasporaseminars
Stuttgart	B. des Diakonischen Werkes der EKD

IV. Traditionsbibliotheken / historische Bibliotheken

Berlin	Bibliotheken zu St. Nicolai u. St. Marien
Clausthal-Zellerfeld	Calvorsche B.
Erfurt	B. des Ev. Ministeriums
Halle/Saale	Marienbibliothek

I. Kirchenamts- und Zentralbibliotheken

An der Umfänge beteiligten sich 6 Bibliotheken Ost und 14 Bibliotheken West. Folgende Durchschnittswerte lassen sich aus den Angaben errechnen:

	1 Bibliothek durchschnittl.	(Angaben von ... bis ...)
Bücherwerbungsetat 1991	Ost DM 10.000,00 West DM 70.000,00	(5.000,00 - 25.000,00) (22.000,00 - 125.000,00)
Buchzugang 1990	Ost 550 Bände West 1.250 Bände	(100 - 1.200 Bände) (500 - 2.500 Bände)
Buchbestand insgesamt 1990	Ost 45.000 Bände West 70.000 Bände	(21.000 - 60.000 Bände) (25.000 - 101.000 Bände)
Ausleihe 1990	Ost 2.000 Bände/Jahr West 8.500 Bände/Jahr	(100 - 2.500) (700 - 20.000)
Personalstellen (ohne Berücksichtigung der Qualifikation)		
absolut	Ost 1 Stelle West 2,5 Stellen	(1/2 - 2) (1 - 4)
bezogen auf Bestandsgröße	Ost 1 Stelle/30.000 Bände West 1 Stelle/20.000 Bände	
bezogen auf Erwerbungsetat	Ost 1 Stelle/DM 10.000,00 Erw.-Etat West 1 Stelle/DM 20-30.000,00 Erw.-Etat	
bezogen auf die Benutzung	Ost 1 Stelle/1.000 Entleihungen West 1 Stelle/3.000 Entleihungen	

II. Aus- und Fortbildungsbibliotheken

An der Umfrage beteiligten sich 8 Bibliotheken Ost und 22 Bibliotheken West.

Es ergibt sich folgendes Bild:

	/ Bibliothek durchschnittl. (Angaben von ... bis ...)	
Bucherwerbungssetat 1991	Ost DM 30.000,00 West DM 42.000,00	(1.200,00 - 100.000,00) (8.000,00 - 104.000,00)
Buchzugang 1990	Ost 1.000 Bände West 1.800 Bände	(220 - 3.000 Bände) (100 - 2.500 Bände)
Gesamtbuchbestand 1990	Ost 41.000 Bände West 44.000 Bände	(8.000 - 158.000 Bände) (3.500 - 105.000 Bände)
Ausleihe 1990	Ost 5.000 Bände West 18.000 Bände	(100 - 18.500 Entleihungen) (200 - 45.000 Entleihungen)
Personalstellen (ohne Berücksichtigung der Qualifikation)		
absolut	Ost 1,5 Stellen West 2,2 Stellen	(1/4 - 4 Stellen) (1/2 - 5 Stellen)
bezogen auf Bestandsgröße	Ost 1 Stelle/25.000 Bände West 1 Stelle/15.000 Bände	
bezogen auf Erwerbungssetat	Ost 1 Stelle/DM 8.000,00 Erw.-Etat West 1 Stelle/DM 5.000,00 Erw.-Etat	
bezogen auf die Benutzung	Ost 1 Stelle/1.000 Entleihungen West 1 Stelle/3.000 Entleihungen	

III. Forschungsbibliotheken/Spezialinstitute

Es beteiligen sich 6 Bibliotheken Ost und 15 Bibliotheken West. Obwohl Durchschnittszahlen in diesen Fällen von begrenztem Wert sind, da die Verhältnisse individuellen Vorgaben unterliegen, sollen sie genannt werden:

	/ Bibliothek durchschnittl. (Angaben von ... bis ...)	
Bucherwerbungssetat 1991	Ost (teilw. ohne Ang.) West DM 24.800,00	(DM 1.200,00 - 1.500,00) (DM 2.400,00 - 82.000,00)
Buchzugang 1990	Ost 122 Bände West 685 Bände	(80 - 160 Bände) (100 - 2.500 Bände)
Gesamtbuchbestand 1990	Ost 36.000 Bände West 37.000 Bände	(6.500 - 100.000 Bände) (6.800 - 80.000 Bände)
Ausleihe 1990	Ost (überw. Präsenz) West (überw. Präsenz)	(250 - 400 Entleihungen) (40 - 5.000 Entleihungen)
Personalstellen (ohne Berücksichtigung der Qualifikation)	Ost ca. 3/4 Stelle West 1 2/3 Stellen	("beim Archiv" - 1 Stelle) (1/2 - 4)

Kuhr, Hermann/Braunschweig

**Tätigkeitsbericht des Leiters des Verbandes kirchlicher Archive
für die Jahre 1989 bis 1992**

· erstattet auf der Mitgliederversammlung am 5. Mai 1992 in Amdöbham

Die zurückliegenden Jahre waren dadurch gekennzeichnet, daß nach der politischen Wende ein Zusammenwachsen der Arbeitsgemeinschaften in Ost und West möglich geworden ist. Der von beiden Vorständen vorgeschlagene und akzeptierte formale Weg zur Vereinigung, den Instituten im Bereich des Kirchenbundes den Beitritt zur westlichen Arbeitsgemeinschaft zu empfehlen, wurde von den meisten wahrgenommen. Die in diesem Zusammenhang nötige Satzungsänderung haben die beiden Vorstände und die gemeinsam gebildeten Ausschüsse beraten. Bei den verschiedensten Gelegenheiten, vom Deutschen Archivtag 1990 in Karlsruhe an und unserer Fachtagung in Münster, haben Kolleginnen und Kollegen aus Ost und West teilgenommen. Dennoch sind Schwierigkeiten geblieben, die es in der Zukunft zu überwinden gilt.

Für die Verbesserung des kirchlichen Archivwesens sind viele Beratungsgespräche geführt worden überwiegend vom Vorsitzenden - er hat darüber berichtet. In diesen Zusammenhang gehört auch die Umfrage über den Zustand des kirchlichen Archivwesens, die im März 1991 gestartet wurde und über die bereits gestern berichtet worden ist.

Der neuen Situation trägt ein Mitgliederverzeichnis Rechnung, das Ihnen Ende des vorigen Jahres zugestellt worden ist. Eine Reihe von Änderungen und die Neuwahlen der diesigen Mitgliederversammlung machen eine baldige Neuauflage erforderlich. Bitte nehmen Sie jede Gelegenheit wahr, mir Korrekturen mitzuteilen.

Auf der Archivdezernentensitzung Anfang des Monats in Kiel hat sich der Wunsch nach einer Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen für das Archivwesen ergeben. Dazu habe ich vorläufig die mir zugänglichen Quellen ausgewertet und in einer Zusammenstellung für Sie vervielfältigt. Es fehlen darin die rechtlichen Vorschriften aus den östlichen Gliedkirchen der EKD bis auf zwei Gebührenordnungen, die mir bekannt geworden sind, und insgesamt die gültigen Ordnungen für die nicht verfaßte Kirche. Für Korrekturen und Ergänzungen wäre ich Ihnen dankbar.

Aus der Zusammenstellung ersuchen Sie, daß im Vordergrund unserer Verbandsarbeit die rechtliche Absicherung des kirchlichen Archivwesens gestanden hat. Um den Schutz des Archivgutes gewährleisten zu können, war es notwendig, Vorschriften zur fachlichen Aufsicht und zur Zuständigkeit für die Archive zu erlassen. Denn die Kosten, die für geordnete Verhältnisse zur Verfügung stehen müssen, sind nicht ohne rechtliche Grundlage aufzubringen. Eine weitere Notwendigkeit zur rechtlichen Regelung ergab sich aus

der Entwicklung im Personenrechtsschutz. Die widersprüchlichen Interessen von Informationeller Selbstbestimmung im Personenrechtsschutz und freier Forschung, denen die Benutzungsordnung gerecht werden mußte, sind noch immer - zumal seit der Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit - in der Diskussion. Über einen Beschluß des Rates der EKD vom 21./22. Februar 1992, zur Bearbeitung der Geschichte der Kirche in der DDR Sondergenehmigungen für die Archivbenutzung zu ermöglichen, werden wir morgen zu sprechen haben.

Die publizistische Tätigkeit des Verbandes hat darunter gelitten, daß die Arbeiten an den Projekten nicht in den Umfang durchzuführen waren, wie wir uns das vorgenommen hatten. Erschienen sind die Bände 15 und 16 der Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft mit den Vorträgen des 5. Internationalen Kirchenarchivtages 1987 in Budapest und den Referaten der gemeinsamen Tagung der Kirchenjuristen und Kirchenarchivare 1989 in Celle. Es stehen noch an das Verzeichnis der Militärkirchenbücher und eine Anleitung für die Kirchengemeinden zur Kassation. Das Handbuch des kirchlichen Archivwesens, Teil I, muß neubearbeitet werden; denn nicht nur die Möglichkeit, wieder alle Landeskirchenarchive - wie in der ersten Auflage von 1965 - nachzuweisen, sondern auch die teils erheblichen Veränderungen seit 1986 machen dies notwendig.

Von den allgemeinen Mittellungen sind im Berichtszeitraum die Nummern 28 bis 30 erschienen. Die nächste Nummer soll die Referate und Berichte dieser Tagung und Mitgliederversammlung enthalten.

Der Zentralnachweis der Benutzerthemen ist gut angelaufen. Beteiligt haben sich nach nicht alle Archive.

Eines der gewichtigen Ereignisse war der 6. Internationale Kirchenarchivtag in Rom mit der Gründung eines Internationalen Kirchenarchivverbandes (s. Bericht des Vorsitzenden).

Ein regionales Kirchenarchivtreffen - die Idee dazu ist viele Jahre alt und hat seine Vorläufer in zweiseitigen Begegnungen - hat im Norden auf Initiative aus Hannover, Bielefeld und Kiel in Hannover stattgefunden und wird seine Fortsetzung Ende des Monats (20./21. Mai) in Bielefeld finden. Im Juni (9./10.) findet für den Süden ein Treffen in Stein bei Nürnberg statt. Die ehemalige Arbeitsgemeinschaft beim Kirchenbund hat als Regionalverband voriges Jahr in Görlitz getagt und wird vom 11. - 13. Mai d. J. in Meißen zusammenkommen.

Als kirchliche Archivtagung fand im Oktober 1990 in Münster die Fachtagung über die EDV-Anwendung in Kirchenarchiven statt. Dabei zeigte sich, in welcher Schnelligkeit und in welchem Umfang die EDV in den Kirchenarchiven Einzug gehalten hat. Diese Entwicklung wird uns weiter beschäftigen.

Daneben fanden Fortbildungslehrgänge aus zeitlichen Gründen nicht statt. Der Versuch mit regionalen Treffen wird deutlich machen, ob diese Form der Fortbildung die bisherigen Fortbildungsseminare ersetzen kann oder inwieweit daneben noch Fortbildungskurse für bestimmte Arbeitsbereiche erforderlich sind. Für die kirchlichen Registraturleiter ist eine Tagung für das Jahresende geplant (7. - 11. Dezember

in Hannover). Gespräche sind im Gang. Im nächsten Frühjahr eine Fortbildungstagung für Mitarbeiter in der Archivpflege anzubieten.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß wir eine Anleitung zur Verzeichnung von Archivgut beraten haben, als viele berufsfremde Hilfskräfte über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung standen. Wegen der Problematik, mit einer kurzen Anleitung kein Lehrbuch schaffen zu können - das war auch nicht beabsichtigt -, ist es nicht zur Publikation gekommen. So ist es beim Austausch der da und dort für die Einweisung der Mitarbeiter verwendeten Anleitungen geblieben.

An dieser Stelle sind auch die Fachgruppensitzungen der Kirchenarchivare bei den Deutschen Archivtagen zu erwähnen, wo katholische und evangelische Kollegen gemeinsam Fachfragen beraten.

Der Verband kirchlicher Archive hat sich auf die dringend vorgetragenen Bitten entschlossen, zur Rettung und Bewahrung des kirchlichen Archivgutes in Siebenbürgen abwechselnd für mehrere Wochen Kollegen zu entsenden, die dort tätig werden sollen, hauptsächlich um freiwillige Mitarbeiter zu beraten. Die Hilfsaktion wird nach den inzwischen abgeschlossenen Sondierungen im Sommer anlaufen.

Die Arbeit des Verbandes wurde auf 8 Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates beraten. Der Beirat besteht aus den zur Leitung des Verbandes gewählten Kollegen und den von der Verbandsleitung kooptierten Mitgliedern. Diese Vergrößerung des Leitungsgremiums, um die Arbeit auf eine breite Basis stellen zu können und eine Aufspaltung in Ausschüsse zu vermeiden, hat sich in den zurückliegenden 12 Jahren bewährt, in denen mir die Leitung des Verbandes kirchlicher Archive anvertraut war. Da ich für die Leitung nicht wieder kandidiere, danke ich an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen, die die Arbeit durch ihre aktive Beteiligung mitgetragen haben. Die gemeinsamen Begegnungen und Beratungen in freundschaftlicher und kollegialer Atmosphäre waren für mich wichtige Erlebnisse, die ich gerne wahrgenommen habe und für die ich dankbar bin.

Kuhr, Hermann/Braunschweig, Otte, Dr. Hans/Hannover

**Protokoll der Sitzung des Verbands der Archive in der Arbeitsgemeinschaft
der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche
am 05.05.1992 in Arnoldshain**

Beginn der Verbandssitzung: 11.30 Uhr

Nachdem der Leiter des Verbandes, Landeskirchenarchivrat Hermann Kuhr (Braunschweig), seinen Tätigkeitsbericht schon auf der vorangegangenen Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft vorgelesen hatte, wurde auf eine weitere Aussprache zum Bericht verzichtet und gleich in die Neuwahl der Verbandsleitung gemäß § 12 (1) der Satzung eingetreten.

Zum Wahlleiter wurde Herr Werner Jürgensen M.A. (Nürnberg) bestimmt. Die Prüfung der Wahlberechtigung ergab 19 Teilnehmer mit Stimmberechtigung.

Da der bisherige Verbandsleiter nicht wieder kandidierte, wurde im ersten Wahlgang in geheimer Wahl Dr. Hans Otte (Hannover) einstimmig zum neuen Verbandsleiter gewählt. Auf Anfrage nahm er die Wahl an.

Im zweiten Wahlgang wurden in geheimer Wahl die beiden Stellvertreter des Verbandsleiters gewählt; mit Mehrheit wurden die Herren Hermann Kuhr (Braunschweig) und Erhard Piersig (Schwerin) gewählt. Auf Anfrage nahmen beide Herren die Wahl an.

Im dritten Wahlgang wurden in geheimer Wahl die weiteren Mitglieder der Verbandsleitung gewählt; jeweils mit Stimmenmehrheit wurden gewählt: Prof. Dr. Bernd Hey (Bielefeld), Ekkelhard Kätsch (Darmstadt), Wolf Kätzner M.A. (Bethel), Dr. Dietrich Meyer (Düsseldorf), Dr. Hartmut Sander (Berlin), Dr. Gabriele Süßer (Kiel). Auf Anfrage nahmen alle Gewählten die Wahl an.

Nach Schluß der Wahlen gab der Wahlleiter die Ergebnisse bekannt. Einsprüche gegen das Wahlverfahren wurden nicht erhoben. Der Wahlleiter beendete mit dieser Feststellung die Wahlen zur Verbandsleitung und schloß damit zugleich die Sitzung des Verbandes.

Schluß der Verbandssitzung: 12.30 Uhr

Stephan, Armin/Neuendette/Isau

Bericht über die Veranstaltungen des Verbandes kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken auf der Mitgliederversammlung in Arnoldsheim

Dienstag, 5. Mai 1992, Vormittag:

Im Zentrum der Mitgliederversammlung stand für den Verband die Neuwahl der Verbandsleitung. In die neue Verbandsleitung für den Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken wurden gewählt:

Armin Stephan/Augustana-Hochschule Neumünster als Leiter des Verbandes (gleichzeitig verantwortlich für die EIV-Kommission), Erika Schulz/Predigerseminar Wittenberg (verantwortlich für die Fortbildung) und Henriette Sens/Ev. Konsistorium Berlin-Brandenburg (verantwortlich für die Verbindung zu externen Bibliotheksverbänden) als stellvertretende Leiterin. Ute Freytag/Ev. Fachhochschule Hannover (verantwortlich für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen), Astrid Hübl/Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Bochum (verantwortlich für die Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft katholisch-theologischer Bibliotheken), Ingrid Klein/Universität/Birkbeck College London (verantwortlich für die Fortbildung), Gerd Masrek/Norddeutsche Kirchenbibliothek Hamburg (verantwortlich für die Ausbildung), Peter Tottas/Oberkirchenrat Mecklenburg (verantwortlich für das Thema "Altes Buch", Redakteur der "Informationen für kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken") und Dr. Wilhelm Veltjen/Ev. Ministerium Erfurt (ebenfalls verantwortlich für "Das Alte Buch").

Besonders erfreulich an dem Wahlergebnis ist, daß die in den Gesprächen zur Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften Ost und West geäußerten Befürchtungen bezüglich einer Unterrepräsentierung der Mitglieder aus den östlichen Gliedkirchen bei dieser Wahl sich als unbegründet erwiesen haben.

Dienstag, 5. Mai 1992, Nachmittag:

Thematischer Schwerpunkt des Verbandes auf der Mitgliederversammlung war zweifelsfrei die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen den "alten" und "neuen" Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. In einem Grundsatzreferat berichtete Herr Dr. von Rabenau über "Aufgaben und Auftrag der Bibliotheksarbeit der Arbeitsgemeinschaft für kirchliches Archiv und Bibliothekswesen in der DDR".

Als Kernpunkte der Arbeit nannte er die innerkirchliche Ausbildung, den kirchlichen Zentralkatalog, die Jahrestagungen der Arbeitsgemeinschaft und die Beschäftigung mit historischen Buchbeständen. Folgende Elemente der früheren Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sollten nach Auffassung des Referenten als Folge in die neue Organisationsstruktur übernommen werden: die Pflege des unmittelbaren Kontaktes und Informationsflusses unter allen Mitarbeitern des kirchlichen Bibliothekswesens, die Motivierung der

Mitarbeiter im Sinne einer Bewußtmachung ihrer Aufgabe in der Kirche, die Arbeit am Thema "Altes Buch", sowie die Fortführung des kirchlichen Zentralkalenders und des Sammelschwerpunktkongresses.

Mittwoch, 6. Mai 1902, Vornitztag:

Ein sehr häufig verwängtes aber im Ernstfall dann doch aktuelles Thema beschäftigte die Anwesenden zunächst am Mittwoch Vornitztag: Herr Masurk von der Norddeutschen Kirchenbibliothek referierte über "Patenschulz in kirchlichen Bibliotheken". Sein Vortrag diente in erster Linie zur Klärung von Begrifflichkeiten und Zusammenhängen. Es wurde deutlich, daß diesem Thema im Zuge zunehmender Autonomieleistung kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken wachsende Bedeutung zukommt.

Den Abschluß des Programmes bildete schließlich eine Sitzung der kirchlichen Allegro-C- und BIS-LDK-Anwesender. Hier wurden Verfahrenswege besprochen, um bibliographische Daten versuchsweise untereinander austauschen zu können. Solche Experimente sollen den Grundstock bilden für weitere Überlegungen in Richtung eines gemeinsamen Datenpools.

Eger, Dr. Wolfgang/Speyer

Ein Modell zentraler Archivpflege

Auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, für das Gebiet eher hohen ländl. Kirche ein Archiv für das evangelische Schrifttum einzurichten, gründete Dr. Speyer Landeskirchenrat unter dem 30. November 1929 in seinem Urstabsgebäude nach erfolgter Genehmigung der bayerischen Staatsregierung ein Landeskirchenarchiv.

Der deutsche Evangelische Kirchenausschuß beschloß im Jahre 1927 als Aufgabe des Archivs die Sammlung und Aufbewahrung

1. *des gesamten periodisch erscheinenden evangelischen Schrifttums in diesem Gebiet, einschließl. der kleinen und kleinsten Blätter, Nebenausgaben usw.*
2. *der sporadisch erscheinenden zur Massenverbreitung bestimmten evangelischen Veröffentlichungen (Flugblätter, Broschüren usw.).*
3. *des Schrifttums der sektiererischen Bewegungen, sowie der freigeistigen und sonstigen Weltanschauungspropaganda, sowohl ihrer Flugblätter und Zeitschriften als auch ihrer der Propaganda dienenden Druckschriften und Vervielfältige.*

Unter strengen archiwissenschaftlichen Gesichtspunkten geschehen ging es also nicht um die Einklebung eines Archivs für das nichtgedruckte Schriftgut, sondern um eine Sammelstelle oder eine landeskirchliche Bibliothek für die genannten Druckschriften.

Der Speyerer Landeskirchenrat konkretisierte und erweiterte dann mit der Gründung des Pfälzischen Landeskirchenarchivs die Aufgaben dieser Institution. Er ging dabei von der durch die Einklebung beschl. Ugen Erwerbung aus, es sei

1. *zu befürchten, daß wertvolle und unersetzliche Aktenstücke, die oftmals von den Pfarrämtern nicht sicher genug aufbewahrt oder nicht hinreichend bewahrt werden können, verlorengehen und dadurch den Gemeinden bei Geltendmachung aller Rechte oder bei Erforschung der kirchlichen Vergangenheit ein unübersehbarer Schaden entstehen würde;*
2. *zu begründen, wenn eine alle kirchlichen Aktenstücke enthaltende Zentralstelle geschaffen würde, die es den Heimatforschern ermöglicht, die von ihnen gesuchten Schriftstücke rasch zu finden oder von ihrer Unangifindbarkeit sich zu überzeugen. Die Arbeit der kirchlichen Heimatforschung würde dadurch wesentlich erleichtert;*

3. für die Herren Geistlichen nur angenehm, wenn sie in Angelegenheiten der Familienforschung nicht mehr wie bisher in Anspruch genommen werden, die Erledigung solcher Angelegenheiten vielmehr von der Zentralstelle aus besorgt wird.

Das Landeskirchenarchiv soll mit Beginn des neuen Jahres, also 1928, zur Einrichtung kommen:

"Wir wenden daher nacheinander die einzelnen Pfarrämter zur Bereinigung ihres alten Aktenmaterials anfragen und dieses entweder durch unsere bevollmächtigten Beauftragten abholen lassen oder zur Einsendung anfordern. Die Benutzung des Archivs und seiner Akten bleibt den Gliedern unserer Kirche, besonders den Herren Geistlichen, selbstverständlich frei. Wir erwarten von unseren Herren Geistlichen, daß sie uns bei der Einrichtung des Archivs nach Möglichkeit zur Hand gehen."

Hier wird also bereits von einer "alle kirchlichen Aktenstücke enthaltenden Zentralstelle" gesprochen. Der Terminus "Zentralarchiv" war offenkundig den Schöpfern des Archivs, aber wird auch dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß nicht geläufig.

Unter dem 29. Mai 1930 gab dann der Protestantische Landeskirchenrat in Speyer im Amtsblatt bekannt:

"Im Gebäude des Landeskirchenrats zu Speyer ist der Archivraum im Herbst vorigen Jahres hergestellt worden. Mit der Einrichtung des Archivs wurde bisher nicht begonnen, da der Raum erst vollständig ausräubern mußte und die zur Unterbringung der Archivalien notwendigen Regale aufzustellen waren. Nun dies geschehen ist, kann an die Einrichtung des Archivs herangetreten werden.

Unter Hinweis auf unsern Erlaß vom 30. November 1929 No. 3921 0 (Amtsbl. 1929, S. 55) ordnen wir deshalb an:

1. Sämtliche Pfarreien haben unverzüglich ein genaues Verzeichnis der in ihrem Besitz befindlichen älteren kirchlichen Akten, bis zum Jahre 1860 reichend, aufzustellen;
2. in den Verzeichnissen ist zwischen Kirchenbüchern und Losen, etwa in Blinden zusammengefaßten Akten und allen Presbyterienprotokollbüchern zu scheiden;
3. bei der Aufstellung der Verzeichnisse sind die Akten mit vorläufiger Ausnahme der Kirchenbücher sogleich zurechtzuliegen, um bei Anforderung hierher eingeschickt zu werden.

Bei einfach gelagerten Verhältnissen erwachen wir um umgehende Einsendung der Verzeichnisse. Im übrigen setzen wir die Frist für diese Einsendung auf spätestens 15. Juli d. J. fest."

Unter dem 28. August 1930 schrieb der Landeskirchenrat erneut im Amtsblatt:

"Es besteht Veranlassung, die Pfarrämter und Presbyterien darauf aufmerksam zu machen, daß die abzuliefernden Archivalien selbstverständlich weiterhin Eigentum der betr. Gemeinde bleiben, in unserem Archiv also nur als Deposita aufbewahrt werden und jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich gezeigt, wie notwendig eine fachgemäße und vor äußeren Einflüssen sichere Aufbewahrung ist. Wie uns das Staatsarchiv Speyer mitteilt, gehen immer wieder Kirchenbücher infolge Unachtsamkeit oder schlechter Aufbewahrung verloren. Die bis jetzt eingeholten Akten und insbesondere Kirchenbücher befinden sich zum Teil in einem geradezu traurigen Zustand. Mäusefraß, Schimmel, Wasser und Brand haben das Ihrige getan, um unersetzliches Kulturgut dem Untergang nahezubringen. Es ist daher ganz unverstündlich, wenn einzelne Gemeinden - glücklicherweise nur wenige - die Abgabe verweigern. Denn es ist ja die Aufgabe unseres Archivs, zu retten, was noch zu retten ist. Draußen auf dem Lande kann rein nichts zur Erhaltung geschehen. So müssen z. B. ganze Kirchenbücherseiten, die kaum noch lesbar sind, abgeschrieben, andere geteilt werden. Einzelne Bände verdienen einen neuen Einband usw.

Deshalb erscheint es notwendig, noch einmal auf den Zweck des Landeskirchenarchivs besonders hinzuweisen, damit alle Bedenken zerstreut werden, die hier und da noch gegen Abgabe der Archivalien bestehen oder entstehen. In andern Landeskirchen sind diese Bedenken längst überwunden, die gesammelten Archivalien sind eingeordnet, eingeteilt, katalogisiert und so ist jedem Interessenten die Archivarbeit erleichtert, ja erst ermöglicht."

Fest im Jahre 1932 wurde das Prot. Landeskirchenarchiv in Speyer erstmals hauptsächlich besetzt. Es war sicher der damalige Landeskirchenarchivar, Herr Kollege Dr. Gensicke, der angesichts der landeskirchlichen Archivsituation einen Pfarrer der Landeskirche, der zugleich Landessynodaler war, zu ernennen, der Synodus einen Antrag folgenden Inhalts vorzulegen:

"Die hochwürdige Landessynode wolle beschließen, in unserer Landeskirche eine ehrenamtliche Archivpfleger-Organisation einzurichten und für jedes Dekanat einen Archivpfleger zu bestimmen und zu verpflichten.

Wesentliche Aufgaben:

Berührung und Kontrolle des kirchlichen Schrift- und Archivgutes bei den Dekanaten und Pfarren (sichere und sachgemäße Aufbewahrung, pflegerische Behandlung, Vollständigkeit, Anleitung für Ordnungsbereiten. Bei entstehender Vakanz Sicherung des Pfarrarchivs und der Registratur. Mithilfe beim Erfassen von schriftlichen Nachlässen kirchlicher Personen oder Kirchlichen Inhabils.

Zusammenarbeit mit und Unterstützung des Landeskirchenarchivs.

Begründung:

Bei den meisten Landeskirchen wurde seit längerer Zeit nach dem Vorbild der Organisation der staatlichen Archivpflege die durch die Dienstübernahme von 1943 angeordnete ehrenamtliche Archivpfleger-Organisation geschaffen.

Diese Einrichtung hat sich, wie das erneut im Oktober 1954 auf der Tagung der Landeskirchenarchivare in Speyer allgemein festgesetzt wurde, bewährt. Es ist so nicht nur gelungen, Verluste an kirchlichem Archivgut zu verhindern, beschädigte Akten rechtzeitig einer zweckmäßigen Wiederherstellung zuzuführen, sondern auch zur Ergänzung der unvollständigen Quellen aus privater Hand sowie zeitgeschichtliches Material für eine wissenschaftliche Benutzung zu erschließen. Die Unterstützung und Anleitung der ehrenamtlichen Archivpfleger wurde von den Pfarrern allgemein anerkannt und begrüßt.

Unser Landeskirche entbehrt bisher einer solchen Organisation. Es gibt Beweise genug, daß bei rechtzeitiger Schaffung der ehrenamtlichen Archivpfleger-Organisation unvermeidliche Verluste an Archivgut und sonstigen Quellen zur Kirchengeschichte vermieden werden können. Es gilt daher, beschleunigt das Versäumte nachzuholen."

Die Landeskirche hatte aufgrund dieses Antrages den Landeskirchenrat beauftragt, das Erforderliche zu unternehmen. Dies spiegelt sich in einem weiteren Antrag desselben Landessynodalen, der der Landessynode im Jahre 1955 folgenden Antrag vortrug:

"**Prer.:** Sicherung älterer Akten durch Hinterlegung im Landeskirchenarchiv. Die hochwertige Landeskirche sollte beschließen, den Dekanaten und Pfarren zu empfehlen, ihre älteren Aktenbestände im Landeskirchenarchiv zu deponieren.

Begründung:

Vielfach befinden sich bei den Pfarrämtern und Dekanaten Bestände an älteren Akten, Büchern und Schriftstücken, die für den laufenden Geschäftsbetrieb oder aus anderen Gründen längst nicht mehr benötigt werden. Bei der vielfachen Inanspruchnahme der Geistlichen ist es meist unmöglich, diese älteren Bestände zu ordnen oder gar zu verzichtern. Die Bestände nehmen viel Platz weg und zu ihrer Sicherung sind besondere Maßnahmen notwendig. Eine Pflege dieses Archivgutes kann kaum erfolgen. Historische Akten in Schranken aufbewahren und ohne Verzerrung hier und dort aufbewahrt, sind wertlos und ihre wissenschaftliche Benutzung und Auswertung sehr erschwert.

Die Hinterlegung im Landeskirchenarchiv soll daher empfohlen werden. Die Akten und Schriftstücke bleiben dabei Eigentum der betreffenden Pfarrämter oder Dekanate. Das Landeskirchenarchiv übernimmt die Ordnungsbereit und die Pflege des Archivgutes und trägt die Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Akten. Es übernimmt dazu die Verzerrung und gibt dem Pfarramt bzw. Dekanat eine Abschrift des Findbuches. Im Bedarfsfall ist jeder Akt sofort greifbar.

Die Vorteile einer Hinterlegung im Landeskirchenarchiv liegen auf der Hand."

Die Landeskirche nahm diesen Antrag an und beauftragte den Landeskirchenrat, nun auch dafür das Erforderliche zu veranlassen. Die Stelle des Landeskirchenarchivars war Ende des Jahres 1954 vakant geworden. Sie wurde - wohl auch unter dem Aspekt der o. a. Landessynodalen Entscheidung - im Jahre 1955 umgehend wiederbesetzt (Archivdirektor Dr. Sinuz).

Soll dieser Zeit kam der Begriff der herkömmlichen Archivpflege durch Archivpfleger vor (in nicht mehr auf Es setzte vielmehr eine rege "Sammelstätigkeit" des Landeskirchenarchivars ein, die 1957 durch den heiligen Rufenernen verstärkt betrieben wurde. Seit 1955 nimmt also das Landeskirchenarchiv in Speyer echte zentralarchivische Aufgaben wahr, obwohl es erst am 26. Juni 1954 in "Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz" umbenannt wurde. Seitdem kommt auch im Namen dieser Einrichtung die in den Grundtrügen des Archivs beschriebene Aufgabe zum Tragen.

Die Zuständigkeit des Speyerer Zentralarchivs umfaßt das Schriftgut der Landeskirche, der Kirchenverwaltung (Exekutive), des Landeskirchenrates, der Dekanate, der Pfarren und der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke.

Seit 1988 befindet sich das Archiv nach Umzügen in den Jahren 1961, 1986 und 1988 im Gebäude des ehem. bayerischen Kreisarchivs für die bayerische Rheinpfalz, das 1912 in Dienst gestellt wurde. Es ist

ein fünfgeschossiger archivistischer Zweckbau mit einem Fassungsvermögen von etwa 6500 laufenden Metern Regalmfläche, von denen derzeit etwa 4500 laufende Meter belegt sind.

Das Archiv verwaltet heute etwa 4200 Bände Kirchenbücher, die alle sicherungsverfilmt und auf Mikrofilm konvertiert sind. Außerdem verwahrt es das zentralbehördliche Schriftgut des ehem. Konsistoriums, des heutigen Landeskirchenrates Speyer seit 1816, den schriftlichen Niederschlag der kirchlichen Mittelbehörden (Inspektionen, später Dekanate) im 19. und 20. Jahrhundert, 292 (von 324) Pfarrarchiven, alle ehem. Kirchenschaffnellen - eine Einrichtung der Reformation im ehem. Herzogtum Zweibrücken zum Unterhalt der evangelischen Gemeinden, Pfarrer und Lehrer - mit Ausnahme des Kirchenschaffnellarchivs in Zweibrücken, das als Filialarchiv gilt, allerdings von der Zweibrücker Stiftung verwaltet wird, das archiwwürdige Schriftgut der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke bis zum Jahre 1960, das Archivgut zahlreicher kirchlicher Vereine, 52 Deposita, etwa 30 Sammlungen, ca. 400 Privatkunden und eine Spezialbibliothek für Palatia mit rund 11.000 Titeln.

Das Schriftgut in den Pfarrämtern wird nach dem Registraturplan vom 1. Oktober 1967 verwahrt.

Für die zentralarchivische "Archivpflege" gilt in unserem Hause folgende "Faustregel":

1. Da sich das Zentralarchiv um die Übernahme allen Schriftgutes in den Pfarrämtern, Dekanaten usw., das für die laufende Verwaltungsarbeit entbehrlich ist, bemüht, werden seit 1957 die Pfarrstelleninhaber und Dekanats- und anderen Geschäftsführer in regelmäßigen Abständen über den Umgang mit dem Registraturplan für die Pfarrämter, mit den Sonderregistraturplänen bei den landeskirchlichen Einrichtungen und Werken und mit den ursächlichen Aufgaben des Speyerer Zentralarchivs vertraut gemacht. Dies geschieht für die künftigen Pfarrstelleninhaber im Rahmen des verwaltungskundlichen Unterrichts im Predigerseminar, über einen Besuch eines Beauftragten des Zentralarchivs beim jeweiligen Amt und über die regelmäßig stattfindenden geschäftlichen Visitationen des Landeskirchenrates in den Kirchenbezirken, an denen der Leiter des Zentralarchivs verantwortlich beteiligt ist.

So war es möglich, daß der Leiter des Zentralarchivs alle Pfarrstelleninhaber und Leiter der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke persönlich kennenlernte. Außerdem ist erreicht, daß von etwa 90% der kirchlichen Ämter das archiwwürdige Schriftgut im Zentralarchiv lagert, großenteils geordnet und verzeichnet. Das bei uns verwahrte jüngste Schriftgut stammt aus den Jahren um 1960.

2. Alle schriftgutabgebenden Stellen werden außerdem im Abstand von etwa fünf Jahren besucht und auf das inzwischen angefallene abgehenswürdige Schriftgut befragt. Es wird anschließend übernommen und als Nachtrag im Findbuch der abgehenden Stelle fortlaufend verzeichnet. Es kommt auch vor, daß vor Ablauf der 5-Jahres-Frist landeskirchliche Ämter Schriftgut, das nicht mehr für die laufende Verwaltungsarbeit benötigt wird, zur Abgabe anbieten. Von den vom Zentralarchiv

angelegten Findbüchern geht jeweils 1 Exemplar an die schriftgutabgebende Stelle und ein weiteres Exemplar an deren vorgesetzte Stelle, z. B. das Dekanat.

3. Alle Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten werden von dafür vorgesehenen Mitarbeitern des Zentralarchivs vorgenommen. Das Archivgut wird in liegenden Kartons verwahrt. Das kassierte Schriftgut wird in liegenden Kartons verwahrt. Das kassierte Schriftgut wird vom zuständigen Mitarbeiter des Landeskirchenrates vernichtet. Pro Jahr fallen ca. 15 - 20 m³ Kassationsgut an.
4. Geordnetes und verzeichnetes Archivgut wird im Bedarfsfall an den Eigentümer leihweise oder auch dauernd zurückgegeben. Auskünfte aus den Beständen werden als Amtshilfe verstanden.
5. Kosten entstehen den schriftgutabgebenden Stellen nur dann, wenn aufwendige Restaurierungsarbeiten, z. B. an Kirchenbüchern, vorgenommen werden müssen. Es gab bisher nie Anstände im dann anfallenden Inkassogeschäft.
6. Das dem Zentralarchiv mittels Depositalvertrag übergebene Archivgut der Pfarrämter usw. macht ca. 10% des übernommenen Schriftgutes aus. Es bleibt im Eigentum der abgehenden Stelle und kann total oder partiell zurückgefordert werden. Es ist mir in meiner 35jährigen Dienstzeit kein Fall bekannt, wo eine vollständige Rückgabe gefordert wurde.

Fazit:

Archivisch gesehen stellt die Pfalz aus meiner Sicht "heile Welt" dar. Die erforderlichen Mittel für die im Hause und durch das Haus betriebene Archivpflege werden vom Landeskirchenrat bereitgestellt. Auch für da und dort notwendige personelle Unterstützungen (z. B. Aushilfe für die Einlagerung des Archivgutes, für die Durchführung der Kassationsarbeiten usw.) ist ein offenes Ohr vorhanden, das sich manchmal freilich erst nach gehöriger Intervention öffnet.

Im Archivreich wird so manches von der synodal-presbyterialen Ordnung, die meiner Landeskirche eigen ist, manifest. Es ist möglich, daß es das einzige Zeichen dieser Ordnung ist.

Warum "stört" die zentralarchivische Arbeit in der Pfalz?

1. Das Gebiet der Landeskirche ist überschaubar, der archivistische Sprengel ebenso.
2. Eine in der bayerischen Zeit seit 1816 "gelernte" Hartnäckigkeit des Kirchenregiments gegenüber den nachgeordneten Dienststellen kommt - auf archivischem Gebiet - unserer Arbeit zugute. Archivpolitische Ziele sind durchsetzbar.
3. Angesichts der besonders bewegten Vergangenheit des pfälzischen Landes - bis 1789 bestanden hier 44 Herrschaftsgebiete - und angesichts der ungeheuren Verluste an Kulturgut infolge zahlrei-

cher Kriege, militärischer Besetzungen, Naturkatastrophen usw. Ist ein ausgesprochener Sensus für die Erhaltung von Archivgut vorhanden, das am sichersten an zentralen Stellen aufbewahrt wird.

Meyer, Dr. Dietrich/Dilseldorf

Kirchliche Archivpflege im Rheinland

Kirchliche Archivpflege ist abhängig von der jeweiligen Verfassung einer Landeskirche. Eine presbyterial-synodal verfaßte Landeskirche kann keine zentralistische Form der Archivpflege ausüben, wenn sie nicht in inneren Widerspruch zu der eigenen Kirchenordnung und in äußere Spannung zu den Juristen dieser Landeskirche treten will. Der Archivar muß vielmehr in den Verfassungsstrukturen seiner Landeskirche Archivpflege treiben, diese innerlich bejahen und auch nach außen vertreten¹. Was heißt das für die rheinische Kirche?

Die rheinische Verfassung baut sich von unten nach oben auf, von der Kirchengemeinde zur Landessynode. Das Presbyterium der Ortsgemeinde ist also für das Archiv einer Gemeinde als einem Teil des Gemeindevermögens zuständig (KO 106p). Dieses muß die Ordnung des Archivs veranlassen und, wenn erforderlich, auch bezahlen. Einer der Presbyter sollte insbesondere mit der Aufgabe des Archivs betraut werden. Die alltägliche Benutzung des Archivs erfolgt im Gemeindebüro. In einzelnen älteren oder größeren Gemeinden ist über das Verwaltungsbüro hinaus eine Person, etwa ein Studientrat oder ein Ruhestandspfarrrer, mit der Betreuung des Archivs beauftragt. Solche Gemeindearchivare gab es auch schon vor dem Zweiten Weltkrieg, z. B. in Barmen². Doch das sind Ausnahmen.

Faktisch hilft der Kirchenkreis, das nächst höhere Organ, den Gemeinden durch die Berufung von Synodalarchivpflegern. Die Evangelische Kirche im Rheinland umfaßt heute 47 Kirchenkreise und damit entsprechend 47 Archivpfleger, wobei in den Städten gelegentlich ein Archivpfleger für mehrere Kirchenkreise zuständig sein kann. Das Amt des Archivpflegers wird ehrenamtlich wahrgenommen. Aber selbstverständlich werden anfallende Sachkosten vergütet. Die Aufgaben eines Archivpflegers bestehen

1. *in der Beratung der Gemeinden im Blick auf Registratur, Archiv, Archivbibliothek und Vasa sacra,*
2. *in der Visitationspflicht, d. h. in der Aufgabe, bei Visitationen oder aus anderem Anlaß das Archivgut einer Gemeinde auf Vollständigkeit, Erhaltungs- und Ordnungszustand zu überprüfen,*
3. *in der Berichtspflicht, d. h. in der Übung, auf der jährlichen Kreissynode einen Bericht über die Arbeit im vergangenen Jahr vorzulegen, und*

¹ Über die Geschichte der kirchlichen Archivpflege im Rheinland und deren rechtliche Grundlagen s. Walter Schmidt, Die Archivpflege in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in: 50 Jahre Archivberatungsstelle Rheinland 1929 - 1979, Köln 1979, S. 41 - 50.

² s. dazu Dietrich Meyer, Kirchliche Archivpflege unter besonderer Berücksichtigung des Bergischen Landes, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, hg. vom Westfälischen Archivamt, Nr. 26 (1986), S. 89 - 93.

4. in der Sicherung der Bestände, d. h. in der Verantwortung für eine sachgemäße Lagerung oder Unterbringung des Archivgutes. Jeder Archivpfleger erhält von der Landeskirche einen Ausweis, durch den er sich als Archivpfleger ausweisen kann. Die Ordnung des Archivs selbst gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Ein Archivpfleger besitzt in der Regel keine Vorbildung für sein Amt. Bei der Berufung wird der Kirchenkreis aber darauf achten, daß der Vorgeschlagene eine gewisse Eignung für sein Amt mitbringt und in der Kirchen- und Heimatgeschichte erfahren ist. Er wird ferner durch jährliche Tagungen der Landeskirche in die Arbeit eingeführt. Doch liegt es in seinem Ermessen, inwieweit er sich Fachwissen aneignet und auf die Arbeit einfließt. Die Landeskirche kann keinerlei juristischen Druck ausüben.

Das Landeskirchenamt als die übergeordnete Verwaltungsbehörde überträgt die Fachaufsicht über alle kirchlichen Archive seines Bereichs dem landeskirchlichen Archiv. Dieses ist natürlich an einer sachgerechten Verzeichnung und Erschließung der Archivalien interessiert, besitzt dazu aber nicht die nötigen Mitarbeiter. Denkbar wäre durchaus eine Aufstockung des Personals, doch konnte sich die Landessynode dazu bisher nicht verstehen. Um den Gemeindefürsorge zu helfen, bildet das landeskirchliche Archiv Archivvordner aus, die sich durch praktische Übungen unter Anleitung und auf jährlichen Lehrgängen die Grundbegriffe des Ordners, Verzeichnens und Konservierens aneignen. Es wird angestrebt und als wünschenswert betrachtet, daß alle Archivvordner den Lehrgang für Kommunalarchivare der Archivberatungsstelle besuchen und erfolgreich abschließen. Von den 14 Archivvordnern, die zur Zeit in der Landeskirche arbeiten, haben allerdings nur vier diesen Lehrgang besucht. Zwei sind verdiente Stadtarchivare i. R., sechs schöpfen aus ihren Kenntnissen, die sie durch den Besuch von zahlreichen Lehrgängen der Landeskirche erhalten haben, zwei sind jüngere promovierte Historiker, die seit mehreren Jahren nach Anleitung durch das landeskirchliche Archiv arbeiten. Die Aufgabe der Archivvordner besteht primär in der Ordnung und Verzeichnung eines Archivbestandes, erstreckt sich aber auch auf Einrichtung einer Registratur und der Verzeichnung von Archivbibliothek und Vasa sacra. Sie kann gelegentlich die Vorbereitung einer Ausstellung oder die Niederschrift eines historischen Aufsatzes beinhalten. Doch werden alle diese Aufgaben von den einzelnen Kirchengemeinden vergeben und vergütet. Das landeskirchliche Archiv vermittelt lediglich die Kontakte der Gemeinden zu den Ordnern.

Man könnte fragen, ob es nicht zu einer Konkurrenz zwischen Archivvordnern und Archivpflegern kommen könnte. Das wird kaum der Fall sein, da die Kirchenkreise verdiente Archivvordner gern zu Archivpflegern berufen. So sind zur Zeit 7 der 14 Archivvordner zugleich Archivpfleger. In der Regel wird ein Archivpfleger froh sein, wenn er einen Archivvordner in seiner Nähe weiß, der die Arbeit des Archivierens übernehmen kann, zu der er selbst gar keine Zeit hat. So ist mir von Spannungen zwischen beiden Gruppen nichts bekannt.

Es soll schließlich noch der Anteil des landeskirchlichen Archivs an der Archivpflege beschrieben werden. Eine zentrale Aufgabe sehe ich in der Aus- und Fortbildung der Archivpfleger und Archivvordner,

aber auch darüber hinaus in Lehrgängen für Schulgutverwaltung. In Veranstaltungen für Denkmalpflege und in Einführungen in die historischen Hilfswissenschaften und Methodenfragen allgemein³. Ein erheblicher Teil der Zeit wird durch Beratung von Kirchengemeinden betreffend Unterbringung und Schutz- und Erschließungsmaßnahmen des Gemeindearchivs erfordert. Darüber hinaus sind natürlich auch einzelne Archivvordner in ihren Arbeiten zu begleiten. Die Zeit zur Verzeichnung von Gemeindearchiven fehlt weitgehend, doch geschieht auch dies im Einzelfall, etwa in Verbindung mit praktischen Verzeichnungslehrgängen. In den letzten Jahren wurde vor allem versucht, die rechtliche Sicherung der Archivpflege zu verbessern, und es besteht berechtigte Hoffnung, daß die Gesetzesvorlagen in diesem Jahr von der Kirchenleitung beschlossen werden⁴. Die praktische Hilfe des landeskirchlichen Archivs besteht schließlich in der Beschaffung und Bereithaltung von Materialien wie Archivkartons, -heftern und -mappen. Überhaupt wird die Aufgabe des landeskirchlichen Archivs zunehmend darin bestehen, moderne Archivtechnik zu prüfen und Nützliches weiterzuempfehlen. Das gilt insbesondere für die Verzeichnung mit EDV. Tatsächlich erstellen heute schon 5 der 14 Archivvordner ihre Findbücher durch den Einsatz eines Personal-Computer. Andere haben Zugang zu dieser Technik über Schreibkräfte in den Kirchengemeinden. Leider ist auch hier kaum Einheitlichkeit zu erzielen, doch sollen in Zukunft Findbücher auf PC übernommen werden. Das landeskirchliche Archiv arbeitet selbst mit dem Programm WordPerfect und empfiehlt dieses daher auch den Gemeinden.

Damit ist in Kürze das System der kirchlichen Archivpflege der rheinischen Kirche beschrieben. Es liegt mir fern, dieses System, wie es sich nach 1945 im Rheinland herausgebildet hat, zu bewerten, es etwa als Ideal oder als verfehlt zu beurteilen. Angesichts der Realitäten in unserer Landeskirche ließ sich Archivpflege kaum anders, als sie sich nun herausgebildet hat, betreiben.

Hervorzuheben ist, daß das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland kein Zentralarchiv sein will oder kann im dem Sinne, daß es die Akten der Gemeinden an sich zöge und zentral lagern wollte. Archivpflege hat also nicht zum Ziel, die Bestände des landeskirchlichen Archivs zu vermehren. Auftrag und Interesse an der Archivierung kommt aus der Region und will ihr dienen. In keinem Fall sollte mit der Archivpflege - das gilt für alle Landeskirchen - Archivpolitik betrieben werden, sonst wird sie Mittel zum Zweck und letztlich ungläubwürdig.

Wichtig erscheint mir, auf einige Probleme der jüngsten Zeit einzugehen. Die Gemeinden haben in den letzten Jahren aus Kostengründen gern AB-Kräfte (Kräfte aus Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen) eingesetzt. Diese waren meist ohne jede Vorbildung, und es war für das landeskirchliche Archiv sehr mühsam,

³ Als Folge dieser Lehrgänge sind einige Publikationen entstanden. Genannt seien hier nur die mit der Westfälischen Kirche gemeinsam herausgegebenen "Archivmitteilungen der rheinischen und westfälischen Kirche", Nr. 1, 1991. Als Anleitung für die Archivpfleger wurde das "Handbüchlein für Archivpfleger und Archivvordner der Evangelischen Kirche im Rheinland", Düsseldorf 1978 herausgegeben. Eine zweite Auflage ist vorbereitet für 1992 und kann erscheinen, sobald die Archivvordnungen verabschiedet werden.

⁴ Nachdem das rheinische Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) bereits 1991 (s. Kirchliches Anzeiger der Evangelischen Kirche im Rheinland 1991, S. 21 - 23) verabschiedet wurde, sind aus eine neue Fassung der Archivpflegeordnung, der Schulgut-, der Benutzungs-, der Gebühren- und der Kassaverordnung unterwegs und werden voraussichtlich im Herbst 1992 verabschiedet.

diese über die oft weiten Entfernungen hinweg zu begleiten. Demgegenüber wurde versucht, den Stand des Archivordners aufzuwerten und durch eine gesetzliche Grundlage zu stützen. Dies gilt auch gegenüber dem gelegentlichen Versuch der Landeskirche, nicht anderweitig einzusetzende kirchliche Mitarbeiter im Archivwesen unterzubringen.

Das bisher geschickte Verfahren der Archivpflege verführt die Gemeinden leicht zu der Illusion, als sei die Ordnung ihrer Archive eine einmalige große Entrümpelungsaktion, die über Jahre hinaus Platz und Ruhe schafft. Der Archivordner seierteits taucht wie ein Komet auf und verschwindet nach getaner Arbeit wieder. Um dieser Illusion zu wehren, bemühen wir uns zur Zeit darum, die Archivordner an einzelne Regionen zu binden, so daß ein kontinuierlicher Kontakt zwischen einem Kirchenkreis und den für ihn zuständigen Archivordner entsteht. Wünschenswert wäre, daß ein bzw. mehrere Kirchenkreise gemeinsam einen Archivordner fest anstellen und eine Planstelle einrichten. Zur Zeit sind nur drei dauernd, drei weitere zeitlich befristet (ein bis drei Jahre) angestellt. Das Ziel dieser Regionalisierung der Archivordnung kann nur gelingen, wenn den Gemeinden bzw. den Kirchenkreisen deutlich gemacht werden kann, daß ein Archiv ein lebendiger Organismus ist und ständige Betreuung erfordert, daß zu einem Archiv auch Sammlungen, Nachlässe, Vereinsakten u. a. gehören, die nicht automatisch, also ohne bewußte archivarische Aktivität, anfallen, und daß die Verzeichnung eines Bestandes nicht das Ende, sondern nur der Anfang eines lebenden Archivs ist, daß also ein Archiv der Forschung und den Gemeinden dienen soll und der Auswertung bedarf. Eine Gemeinde hat letztlich von ihrem Archiv nur dann etwas, wenn sie es einer Benutzung und Auswertung zugänglich und somit für die Gegenwart fruchtbar macht. So wenig befriedigend es sein mag, etwa Wartestandspfarrer im Archivbereich einzusetzen, ich sehe darin einen positiven Sinn dann, wenn es diesen Pfarrern gelingt, den Gemeinden das Bewußtsein der Notwendigkeit von lebenden Archiven zu vermitteln. Hat ein solcher Pfarrer das nötige Fachwissen und handwerkliche Können erworben, so ist er für diese Überzeugungsarbeit unter seinen Kollegen dank seiner Vorbildung und früheren Tätigkeit gut vorbereitet.

Ich möchte zum Schluß versuchen, die rheinische kirchliche Archivpflege mit einer zentralistischen zu vergleichen. Dabei will ich zunächst die Schwächen benennen.

1. Dazu gehört sicherlich die unterschiedliche Vorbildung und Kenntnis der Archivordner und -pfleger, auf die das landeskirchliche Archiv nur schwer Einfluß nehmen kann. Eine zentral einzusetzende, mit gleichen Qualifikationen versehene Truppe von Archivinspektoren wäre sicherlich idealer und leistungsfähiger. Gemäß den unterschiedlichen Voraussetzungen und Gaben sind auch die Leistungen unterschiedlich. So ist die Qualität der Findbücher im Rheinland durchaus nicht einheitlich, auch wenn die Ordner für die neueren Bestände einen Einheitsaktenplan zu Grunde legen und ihn manchmal zu schematisch anwenden.
2. Mit dieser Schwäche hängt eng die andere einer mangelnden Durchsetzbarkeit der landeskirchlichen Empfehlungen zusammen. Eine Gemeinde kann nicht gezwungen werden, ihr Archiv zu ord-

nen oder sich dabei des landeskirchlichen Rats zu bedienen. Sie muß die Landeskirche nicht einmal über ihre Archivarbeiten informieren. Allerdings ist das eine relativ geringe Gefahr. In der Regel sucht die Gemeinde nur zu gern die landeskirchliche Unterstützung und Beratung.

3. Ein Problem ist die oft schlechte Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Archive. Für den Benutzer hat eine zentrale Lagerung und gleichmäßige Benutzbarkeit große Vorzüge. Aber so wie ich die Geschichte eines Kirchenbaues nur schreiben kann, wenn ich die Kirche am Ort kenne, ihre Einbettung in das Ortsbild und ihre von der Lage her vorgegebenen Eigentümlichkeiten, so hat es für einen Historiker durchaus auch seinen Vorteil, wenn er ein Archiv vor Ort und in seiner gewachsenen Umgebung kennenlernt und auswertet.
4. Der schwerwiegendste Mangel dürfte die oft unbefriedigende Lagerung und Aufsicht vor Ort sein. Tatsächlich geschieht es ja gelegentlich, daß vorhandene Akten verschwinden oder nicht mehr auffindbar sind. Seltener ist die Gefährdung der Archivalien durch Feuchtigkeit oder unsachgemäße Lagerung, insbesondere dann, wenn ein Archiv einmal geordnet ist. Die Sünden geschehen hier meist schon vor der Archivierung. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß in dem verstäderten Rheinland in etwa zwei Drittel aller Gemeinden gut ausgestattete Gemeindegemüter existieren und die Fälle, wo sich Archivalien auf einem verstaubten Dachboden eines Pfarrhauses finden, selten werden.

Nach diesen vier Schwächen sollen vier Vorzüge genannt werden, die sich im Grunde auf einen einzigen reduzieren lassen: Bei dezentraler Archivpflege bleibt die Gemeinde in lebendiger Verbindung mit ihrem Archiv und das heißt mit ihrer Vergangenheit. Ich möchte dies ausführen:

1. Die örtliche Kirchengemeinde, das Presbyterium, der Gemeindeamtsleiter oder auch der Pfarrer wird nicht aus der Verantwortung für das Gemeindearchiv entlassen. Die Gemeinde soll wissen, daß ein Archiv ein Schatz ist, in dem etwas von dem historischen Erbe aufbewahrt ist, der etwa bei Jubiläen oder auch anderen Gelegenheiten zu heben ist. Auch wenn es in einer Gemeinde immer nur einzelne sind, die mit ihm umgehen und seinen Wert erkennen können, so fördert er doch das historische Bewußtsein und das Gespräch der Älteren mit der Jüngeren Generation. Eine Landeskirche und ein landeskirchliches Archiv muß freilich Vertrauen in seine Gemeinden haben und ihnen zutrauen, daß sie diesen Schatz zu ehren wissen.
2. Wird die Aufarbeitung und Verzeichnung eines Gemeindearchivs durch Kräfte aus der Gemeinde oder der Region vorgenommen, so wird sie in der Regel sehr intensiv geschehen. Das Archiv soll ja so aussagekräftig wie möglich sein. Eine Gemeinde wird sich dann auch um eine Ergänzung des Archivs etwa durch Bild-, Foto-, Dia- und Zeitungsausschnittsammlungen, durch Erwerb von Nachlässen und Vereinsakten bemühen.

3. Lagert das Archiv am Ort und wird dort betreut, so verbleibt es in seinem gewachsenen Raum und in seinem historischen Zusammenhang. Es kann z. B. zum Ausgangs- und Sammelpunkt eines historischen Arbeitskreises werden wie in Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Ronsdorf, Wesel, Miltach-Gilbich oder Bad Kreuznach. Solche historischen Arbeitskreise haben sich als sehr erfindereich erwiesen und Ausstellungen, historische Kalender, Publikationen aller Art, Kacheln und Bildtafeln erstellt. Dem örtlichen Archivordner kommt in der Regel eine tragende Rolle zu, und er wird als Historiker angeregt und gefördert. Ihm wachsen Helfer zu, und er weiß, seine Arbeit mit Interesse begleitet und unterstützt.
4. Eine natürliche Folge des rheinisch-kirchlichen Archivpflegesystems besteht darin, daß der Kreis der Archivverantwortlichen nicht auf eine kleine Elite in der Hauptstadt bzw. im landeskirchlichen Archiv beschränkt ist, sondern eine ziemlich flächendeckende Arbeitsgemeinschaft von Archivpflegern und -ordnern umfaßt. Es kommt zu einem Austausch verschiedener Kräfte, Fähigkeiten, Interessen und Individuen, zu einem gemeinsamen Bemühen um die Erhaltung und Pflege der kirchlichen Archive im Land. Vielleicht ist diese gegenseitige Bereicherung und Verbundenheit, die aus der gemeinsamen Arbeit entsteht, der eigentliche Vorzug einer dezentralen Archivpflege.

Otte, Dr. Hans/Hannover

Das Archivpflegesystem in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Überlegungen zu seiner Struktur und Praxis

1. Voraussetzungen

Die Archivpflege in der hannoverschen Landeskirche hat sich seit 1929 allmählich entwickelt. Damals wurden die ersten Archivpfleger vom Landeskirchenamt Hannover berufen, zunächst vor allem im südhannoverschen Raum, seit 1946 dann flächendeckend für das Gebiet der gesamten Landeskirche. Dieser kontinuierliche Aufbau und die seit dieser Zeit erarbeiteten Findmittel und Arbeitshilfen für die Gemeinden gehen der Tradition ein großes Gewicht und erschweren radikale Änderungen im System der Archivpflege. Es ist aber nicht allein die - gewiß nicht zu verachtende - Traditionspflege, die die Landeskirche motiviert, am herkömmlichen Archivpflegesystem festzuhalten. Es sind auch strukturelle Gründe von unterschiedlichem Charakter und Gewicht, die einen eindeutigen Systemwechsel erschweren:

(1) Als verfassungsrechtliche Voraussetzung ist die starke Stellung der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu nennen, in deren Eigentumsrechte nur durch eine gesetzliche Ermächtigung eingegriffen werden kann.

(2) Weiterhin ist der Charakter der Landeskirche als Flächenkirche zu beachten, die von Hannoversch Münden bis zu den ostfriesischen Inseln reicht. Allein schon die großen Entfernungen schließen es aus, sämtliche Archivalien in Hannover zu konzentrieren.

(3) Außerdem besitzen knapp 1200 Kirchengemeinden, die dieses Gebiet von mehr als 36.000 qkm überspannen, Archivgut aus der Zeit vor 1945, so daß jede Zentralisierung erhebliche Raum- und Kostenprobleme aufwerfen würde.

(4) Es kommt hinzu, daß die Frage der Abgabe von Archivgut "politisch" schwierig ist. Aufgrund der ungeliebten Gebietsreform in Niedersachsen, bei der die kleineren Kommunen ihre Selbständigkeit verloren, fühlen sich die Kirchengemeinden häufig als Repräsentanten der früheren Selbständigkeit und pflegen alle Symbole der vergangenen Größe. Dazu gehören dann auch die Pfarrarchive, die - soweit kein Stadtarchiv mit längerer Tradition existiert - die ältesten Dokumente des Ortes enthalten. So sind viele Kirchengemeinden kaum bereit, ihr Archiv an ein anderes Archiv außerhalb des eigenen Ortes abzugeben. Gerade im ländlichen Raum, der durch die EG-Politik schon große Umstellungsschwierigkeiten hat, spielen diese Überlegungen eine wichtige Rolle: Wir haben Anfang 1991 den Kirchengemeinden angeboten, die älteren Kirchenbücher im landeskirchlichen Archiv zu deponieren, da die Pfarrämter ja häufig Schwierigkeiten haben, die Bücher sachgerecht zu verwalten und kompetent Auskünfte zu erteilen. Auf dieses Angebot, das vor allem die ländli-

chen Kirchengemeinden anging, die keinem Kirchenbuchamt angeschlossen sind, sind die Kirchenvorstände fast durchweg nicht eingegangen - selbst wenn die PfarrerInnen für eine Abgabe an das Landeskirchliche Archiv plädierten.

(5) Nicht zu gering schätzen darf man wohl auch die generelle Abneigung vieler Kirchenvorstände gegen das Landeskirchenamt. Über viele Entscheidungen des Landeskirchenamts ärgern sich die Kirchenvorstände, können aber dagegen wenig unternehmen, da sie immer auf die Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt angewiesen sind, die oft auch finanziell lohnenswert ist. Im Bereich der Archivpflege aber, die das Landeskirchliche Archiv als Teil des Landeskirchenamts wahrnimmt, kann man seinen Abneigungen frei die Zügel schließen lassen, da die Entscheidungen dieses kleinen Arbeitsbereichs kaum finanzielle Auswirkungen haben und auch sonst bei anderen Entscheidungen des Landeskirchenamts nur von geringem Gewicht sind. Man muß diesen psychologischen Faktor illusorisch wahrnehmen, um den jeweils notwendigen Dialog mit den Kirchenvorständen und PastorInnen angemessen führen zu können.

2. Durchführung

Auf der örtlichen Ebene sind für die Archive zuständig: rechtlich der Kirchenvorstand; geschäftsmäßig der Pfarrer, der die Geschäfte des Pfarramts führt; faktisch die Sekretärin. Kontrolliert wird bei uns vor allem die Geschäftsführung des Pfarramts, weil PfarrerInnen am ehesten disziplinarisch zu belangen sind. Kontrollen finden statt in Form eines zweiseitigen Übernahmeformulars bei Pfarrstellenwechsel und eines Berichts über Archiv und Registraturführung, den die KirchenkreisarchivpflegerInnen alle sechs Jahre bei der Visitation abgeben müssen.

Auf der Kirchenkreisebene zuständig sind zunächst der Archivpfleger oder die Archivpflegerin. Archivische Laien, Gemeindepfarrer, VerwaltungsmitarbeiterInnen oder historisch Interessierte, werden sie auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstands vom Landeskirchenamt ernannt. Ihre Aufgaben sind beschränkt auf die Kontrolle des vorhandenen Bestandes in den Kirchengemeinden und auf Beratungen bei Fragen der Schriftgutverwaltung. Zu ihrer Unterstützung finden in relativ großen Abständen Fortbildungsveranstaltungen statt. - Die in den letzten Jahren stark ausgebauten Verwaltungsstellen auf Kirchenkreisebene ("Kirchenkreisämter") sind in die Archivpflege kaum einbezogen worden. In einigen Kirchenkreisen nehmen Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes die Aufgaben des Archivpflegers wahr, in anderen Kirchenkreisen hat das Kirchenkreisamt im Zuge der Vermögensverwaltung auch die Verwaltung der Kirchengemeindearchive übernommen, ohne daß sich dadurch etwas an der Lagerung der Archive verändert hätte.

Auf landeskirchlicher Ebene nimmt das Landeskirchliche Archiv die Archivpflege wahr; es agiert in diesem Bereich als Teil des Landeskirchenamts, schreibt auch alle Verfügungen unter diesem Briefkopf. Für die Archivpflege sind fünf Mitarbeiter eingesetzt; zweieinhalb sind - unter der Be-

zeichnung "Archivordner" - ausschließlich im Außendienst tätig, zweieinhalb Mitarbeiter sind im Innendienst tätig. Im Innendienst werden die Übernahmebescheinigungen und die Visitationsberichte geprüft und beschieden; wir bemühen uns, auf möglichst alle Berichte und Bescheinigungen zu reagieren, um zu zeigen, daß das Landeskirchenamt in Archivdingen kein "toter Briefkasten" ist, dem es relativ gleichgültig ist, was man ihm mitteilt. Die hauptamtlichen Archivordner, die - mit fachfremder Ausbildung, aber inzwischen mit langjähriger Erfahrung - nach BAT V/V eingestuft sind, ordnen in den Kirchengemeinden die Pfarrarchive, legen ggf. Altregistraturen an und ordnen in Notfällen sogar laufende Registraturen neu. Für die Pfarrarchive werden Findbücher angelegt, die Aktenbestände werden in der Regel in Anlehnung an den Einheitsakten der FKD-Schriftgutordnung geordnet und verzeichnet. Von den ca. 1200 Pfarrarchiven mit Aktenbeständen vor 1945 sind inzwischen 1105 geordnet und mit einem Findbuch erschlossen.

Diese Leistung war nur möglich, weil sich die Mitarbeiter des Landeskirchlichen Archivs seit 1946 auf diese Arbeit konzentrierten und durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften. Nach 1945 wurde eine größere Zahl von Verwaltungsmitarbeitern und Juristen, die aus dem Staatsdienst ausgeschieden waren, als Archivordner beschäftigt, ferner seit 1984 ADM-Kräfte auf der Kirchenkreisebene. Allerdings waren die Erfahrungen mit diesen Zeitarbeitskräften stets so, daß ihr selbständiger Einsatz als allein-reisende Archivordner problematisch war. Deshalb ordnen die ABM-Kräfte die Archive nicht selbständig durch, sondern sind allein damit beschäftigt, die schon geordneten Archivbestände anhand der vorhandenen Findbücher wieder aufzustellen, Aktenbestände aus der Altregistratur in das Archiv zu übernehmen, diese neue Repositurschicht im Findbuch nachzutragen und die laufenden Registraturen in den Pfarrämtern zu ordnen. Wir unterscheiden deshalb bei uns auch terminologisch: Die hauptberuflichen Archivordner sollen die Archive "durchordnen" und erstmals ein Findbuch anlegen; die ABM-Kräfte haben die Archive "nachzuordnen". Nun nimmt die Zahl der noch durchzuordnenden Archive sehr schnell ab, dagegen steigt die Zahl der "nachzuordnenden" Archive; deshalb sind wir über den Einsatz der ABM-Kräfte, die in der Regel von den Kirchenkreisen angestellt wurden, sehr froh, zumal die Archivordner diese Arbeit nicht lieben, weil sie langweiliger ist als die Durchordnung von Pfarrarchiven, in denen immer noch die Entdeckung interessanter Archivalien möglich ist.

Nach ca. 30 Jahren muß bei uns erfahrungsgemäß ein Pfarrarchiv nachgeordnet werden. Nach einer Generation ist ein Pfarrarchiv meist so stark durcheinander geraten, daß eine Nachordnung nicht zu umgehen ist. Diese Erfahrung machen wir, obwohl seit 1948 in den Pfarrhausbaurichtlinien die Einrichtung eines Archivraums relativ detailliert vorgeschrieben ist, dessen Verlegung vom Landeskirchenamt (Archiv) genehmigt werden muß. Immerhin stellen wir bei diesen Nachordnungen fest, daß das Archivgut in der Regel kaum untergegangen oder sonst verloren gegangen ist - insoweit kann ich die Bedenken mancher Kollegen und Kolleginnen gegenüber diesem Archivpflegesystem nicht ganz teilen.

Zur landeskirchlichen Archivpflege gehört außerdem noch die Schulungsarbeit; während mit den Pastoren in der Regel Gespräche nur vor Ort stattfinden, wenn sie konkrete Probleme der Archivverwaltung oder Registraturführung betreffen, werden unsere Angebote zu Schulungen von Sekretärinnen gern angenommen und auch von uns als sinnvoll erlebt. Da in den Predigerseminaren seit einigen Jahren Verwaltungsarbeit kaum noch thematisiert wird, kommen die Probleme der Schriftgutverwaltung in der Vikarsausbildung kaum vor, eher finden Vikare über historische Fragestellungen den Kontakt zum Archiv.

3. Bewertung

Als *Vorteile* dieses Systems lassen sich nennen:

(1) Ein relativ hoher Grad der Identifikation mit dem materiellen Niederschlag der örtlichen Kirchengeschichte - das erleben wir besonders, wenn wir die Kirchengemeinde um Deponierung von Archivgut im Landeskirchlichen Archiv bitten und diese Bitte abgelehnt wird. Daran wird deutlich, daß die Pfarrämter und Kirchenvorstände sich letztlich als örtliche "Kulturträger" verstehen und dieser Herausforderung gerecht werden wollen. Wir können die Kirchenvorstände auf dieses Selbstverständnis ansprechen: Wenn Archivalien unzureichend untergebracht waren, haben wir in den letzten Jahren mehr damit gedroht, diese Archivalien durch Übernahme ins Landeskirchliche Archiv zu sichern; die Drohung war insoweit erfolgreich, daß sich die Kirchenvorstände unter diesen Umständen stets bereit fanden, das Archivgut in ihrem Bereich besser unterzubringen.

(2) Bei diesem Modell werden die vorhandenen Raumkapazitäten in den Pfarrhäusern gut genutzt. Würden wir die Archivalien der Kirchengemeinden zentralisieren, so bräuchten wir mehr als 50 km Regalflächen. Es kommt hinzu, daß wir es uns bei unserem System leisten können, auch Doppelüberlieferungen aufzubewahren. Würden wir die Pfarrarchive zentralisieren, müßten aus den einzelnen Archivbeständen viele Vorgänge (Rundschreiben der Konsistorien, ältere Druckschriften) als Dubletten ausgeschlossen werden; wir können auf die Kassation dieser Doppelüberlieferungen verzichten, solange in den einzelnen Pfarrarchiven genügend Raum vorhanden ist. Es ist sogar möglich, die Belege zu den Kirchenrechnungen, die wir bis 1950 durchweg aufbewahren, in den Archivräumen der Pfarrhäuser zu belassen. Ein psychologisches Motiv kommt hinzu: Oftmals sind es gerade Vorgänge oder Publikationen, die archivischen Fachkräften als Dubletten relativ wertlos erscheinen, die aber für die Heimatforschung von besonderem Reiz sind, so daß diese gerade dadurch Forschungsimpulse erhält.

(3) Durch dieses System der Archivpflege behalten wir relativ engen Kontakt mit den Pfarrern bzw. Pfarrerrinnen und den Sekretärinnen. Trotz der eingangs gemachten Einschränkung über das Verhältnis der PastorInnen zum Landeskirchenamt wird durch die Tätigkeit der Archivordner als Hilfe wahrgenommen; diese Wahrnehmung motiviert nicht nur die Archivordner, die ja wochenlang in

den Pfarrhäusern arbeiten müssen, sondern verschafft diesen auch viele Kontaktmöglichkeiten im Bereich der Landeskirche, so daß sie oft - vom Landeskirchenamt unbemerkt - als Berater bei der Schriftgutverwaltung zu Rate gezogen werden.

Als *Nachteile* sind aus meiner Sicht zu nennen:

(1) Das System ist sehr personenabhängig. Ist ein Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchenvorstands historisch stärker interessiert, wird das Archiv oft sehr gut gepflegt; ändert sich durch einen Pfarrstellenwechsel oder durch Kirchenvorstandswahlen diese Konstellation, kann sich die Situation des Archivs sehr schnell verschlechtern. Hier fehlt die Sicherheit, die die Verwaltungskontinuität in hauptamtlich geführten Archiven bietet.

(2) Das System ist sehr personalintensiv. Der hohe Kontrollaufwand im Landeskirchenamt, der erforderlich ist, um einen gewissen archivischen Standard einzuhalten, bindet große Personalkapazitäten mit - letztlich sinnlosen - Kontrollen; produktiver wäre es, wenn sich diese Mitarbeiter bei der Verzeichnung der Archivalien beteiligen könnten.

(3) Das System ist benutzerunfreundlich. Nur sehr begrenzte Themenfelder (etwa zur Ortsgeschichte oder - mit einer gewissen Einschränkung - genealogische Themen) lassen sich von den BenutzerInnen mit einem vernünftigen Aufwand an Zeit und Reisekosten bearbeiten. Bei anderen stärker sachbezogenen Themen, die die Durchsicht größerer Mengen gleichförmiger Akten erfordern, etwa zur Sozial- oder Mentalitätsgeschichte, wird man den BenutzerInnen nur selten zugemutet können, zur Durchsicht jeweils nur einer einzigen Akte dreißig oder vierzig Pfarrhäuser aufzusuchen. Da bei uns wegen der relativ großen Kriegsverluste auch die zentrale Überlieferung der Kirchenverwaltung stark gestört ist, hat das zur Folge, daß sich bestimmte Themen im Bereich der hannoverschen Landeskirche kaum bearbeiten lassen.

4. Folgerungen

Bei den Überlegungen zu den Vor- und Nachteilen muß last not least auch noch das Berufsethos des Archivars ins Spiel gebracht werden. Zu meinem eigenen Selbstverständnis gehört es, daß ich mich als 'Hüter der Überlieferung' verstehe, der dafür sorgen will, daß die Archivalien auf Dauer erhalten bleiben, die sich in meinem Aufgabenbereich befinden. Folglich ist dafür zu sorgen,

- daß bei der Aufbewahrung der Archivalien konservatorische Mindeststandards gewahrt bleiben,
- daß die Archivalien nicht unbesorgt an jedermann ausgeliehen werden und
- daß die Archivalien grundsätzlich nicht "zu Tode benutzt" werden.

Neben dem Bewahren steht in meinem Selbstverständnis das Weitergeben der Überlieferung, denn die Existenz von Archiven läßt sich nur begründen, wenn die in ihnen verwahrten Dokumente - unter den genannten Einschränkungen - auch nutzbar und zugänglich gemacht werden. Nur durch die Nutzung von Archiven kann man sich die Überlieferung kritisch aneignen und damit ein Verhältnis zur (eigenen) Geschichte gewinnen.

Die beiden berufsethischen Gesichtspunkte lassen zunächst ein Zentralarchiv, zumindestens aber hauptamtlich geführte Regionalarchive, als allein sinnvolles Ideal erscheinen. Aus den oben genannten Voraussetzungen und den relativ guten Erfahrungen mit der Praxis unserer Archivpflege ergibt sich aber für mich die Folgerung, daß ein radikaler Systemwechsel nicht möglich ist. Um die Forderungen, die sich aus dem archivischen Ethos ergeben, mit der Realität verknüpfen zu können, scheint mir zur Zeit ein gemischtes System in der Archivpflege am sinnvollsten. Das bedeutet: wo es möglich ist, sind größere regionale Archive einzurichten, die eine sinnvolle Lagerung und kontrollierte Benutzung der Archivalien erlauben. Wo das nicht möglich ist, ist durch andere Mittel sicherzustellen, daß gefährdete Archivalien geschont und besonders intensiv genutzte Archivalien ständig zugänglich bleiben.

Bei uns steht dieses Mischsystem so aus, daß wir das herkömmliche Archivpflegesystem nicht grundsätzlich aufgeben, es aber durch verschiedene Maßnahmen ergänzen. Dazu zählen:

(1) Die - bisher eher erfolglose - Bitte an die Kirchenvorstände, die älteren Kirchenbücher als Leihgaben bei uns zu deponieren. Aus dem gleichen Grunde bitten wir um Überlassung von Archivalien, die uns aufgrund ihrer Überlieferungsformen oder ihres Wertes besonders gefährdet erscheinen, also etwa Siegelstempel oder mittelalterliche Urkunden. Im Unterschied zum Mißerfolg bei den Kirchenbüchern ist die Bitte nach diesen Archivalien erfolgreich, unsere Urkundensammlung ist beispielsweise in den letzten beiden Jahren sprunghaft angewachsen.

(2) In den Rahmen dieses Konzepts gehört auch, daß wir den Ausbau des Kirchenkreisarchivs Göttingen mit unseren bescheidenen Mitteln stark forcieren haben, weil dort die Archivalien aus vier Kirchenkreisen vernünftig aufbewahrt werden, und weil mit einem größerem Benutzerzimmer im hauptberuflich besetzten Kirchenbuchamt auch die angemessene Benutzung der Archivalien (vor allem für die Göttinger StudentInnen!) möglich ist. Gleiches versuchen wir im Landeskirchlichen Archiv für den hannoverschen Raum.

(3) Zu diesem "Mischsystem" gehört auch, daß wir nach Abschluß der ersten Sicherungsverfilmung weiterhin Archivalien in Microficheform verfilmen lassen. Damit ermöglichen wir eine intensive Benutzung von Archivalien mit hoher Überlieferungsdichte (Kirchen- und Lagerbücher, Rechnungen, z. T. auch Kirchbauakten), ohne daß die einzelnen Pfarrarchive aufgesucht werden müssen.

Diese Microfiches stellen wir den Benutzern und Benutzerinnen nicht nur in Hannover, sondern in 15 Kirchenkreis- bzw. Kirchenbuchämtern auch regional zur Verfügung.

Ich vermute, daß dieses gemischte System auch angesichts knapper werdender Finanzmittel eine Zukunft hat - es würde mich freuen.

Ehmer, Dr. Hermann/Stuttgart

Die Archivpflege in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bereits vor dem Ersten Weltkrieg waren in Württemberg durch die Kommission für geschichtliche Landeskunde Archivpfleger aufgestellt, die die Archive der bürgerlichen Gemeinden und der Pfarr- und Dekanatsämter verzeichneten. Die seinerzeit erarbeiteten, z. T. natürlich recht summarischen Verzeichnisse liegen gedruckt vor und decken einen großen Teil des Landes ab (Württembergische Archivinventar, Heft 2 - 21, Stuttgart 1912 - 1950).

Der Einsatz ehrenamtlicher Archivpfleger wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von der staatlichen Archivverwaltung für die Kommunalarchive und vom Landeskirchlichen Archiv für die Archive der Pfarr- und Dekanatsämter fortgesetzt, nahm aber seit den sechziger Jahren immer mehr ab, so daß für den kommunalen Bereich (vor allem auch im Zusammenhang mit der Kreis- und Gemeindefreiform 1972) die Einstellung von hauptamtlichen Stadt- und Kreisarchivaren angestrebt und bislang auch größtenteils erreicht worden ist.

Überlegungen hinsichtlich der Errichtung eines Zentralarchivs der Landeskirche, die in den fünfziger und sechziger Jahren angestellt wurden, führten zu dem Ergebnis, daß eine solche Zentralisierung der kirchlichen Archivbestände nicht angestrebt werden sollte. Das Landeskirchliche Archiv blieb dabei bis heute (mit gewissen Ausnahmen) Behördenarchiv. Für die übrigen kirchlichen Archivbestände wird somit weiterhin eine dezentrale Konzeptform verfolgt, d. h. daß diese am Ort ihrer Entstehung verwahrt werden. Es mußte somit auch auf kirchlicher Seite, in Analogie zum kommunalen Bereich, eine hauptamtliche Archivpflege organisiert werden. Diese Konzeption wurde dann auch in der Archivordnung für die Evang. Landeskirche in Württemberg vom 14. Febr. 1989 (Amtsblatt der Ev. Landeskirche in Würt. 53, 569) festgehalten, wonach für den Bereich eines jeden Prälatursprengels ein Sprengelarchivar bestellt wird (§ 12.1). Bislang sind jedoch nur drei Stellen für Sprengelarchivare vorhanden, obwohl zum 1. Juli 1992 die Zahl der Prälatursprengel der Landeskirche von vier auf fünf erhöht wurde. Es mußten daher die Arbeitsgebiete in Abweichung von den Prälatursprengeln eingeteilt werden.

Aufgabe des Sprengelarchivars ist laut Archivordnung vor allem

1. die Beratung der Dekane und Pfarrer des Sprengels in allen Fragen der Dekanats- und Pfarrarchive, auch in Fragen der Restaurierung von Archivgut,
2. die Altersauscheidung, indem zunächst die Bildung eines Zwischenarchivs (Altregistratur) veranlaßt wird,
3. die Erschließung des Archivguts, d. h. Ordnung und Verzeichnung einschließlich Kassieren.

4. *regelmäßige Besuche der Archive des Sprengels.*
5. *Mitwirkung bei der Übergabe des Archivs im Falle eines Pfarrstellenwechsels; bei Vakaturen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Archivs zu treffen.*

Innerhalb dieses Aufgabenkatalogs hat zunächst Vorrang die Bewußtseinsbildung bei den Verantwortlichen, vor allem bei den Pfarrern und Pfarrerrinnen. Bei der Kontaktaufnahme mit den Dekanen ergibt sich zumeist die Möglichkeit der Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung auf Dekanatschene für Pfarramtssekretärinnen und Pfarrstelleninhaber zum Umgang mit Schriftgut (Registratur - Aliregistratur - Archiv).

Die Informationsbesuche sind die Grundlage der praktischen Arbeit des Sprengelarchivars. Hierbei werden nicht nur die Archive besichtigt, sondern nötigenfalls auch erste Sicherungsmaßnahmen getroffen. Aufgrund des dadurch gewonnenen Überblicks über die verschiedenen Archive seines Sprengels entscheidet der Sprengelarchivar, in welchen Archiven vorrangig Maßnahmen der Sicherung, Ordnung oder Verzeichnung angesetzt werden müssen und können. Besondere Beachtung müssen hierbei besonders die Fälle finden, bei denen ein Wechsel des Pfarrstelleninhabers stattfindet, da die Zeit einer Vakatur mit etwaigen Baumaßnahmen am Pfarrhaus die größte Gefährdung für das Archiv darstellt.

Der Sprengelarchivar arbeitet in der Regel in dem betreffenden Pfarr- oder Dekanatamt. Angestrebt ist für jeden Sprengelarchivar an möglichst zentraler Stelle seines Sprengels, einen Arbeitsraum mit Magazinraum zu schaffen, um einen festen Arbeitsplatz zu haben. Darüber hinaus soll der Sprengelarchivar die Möglichkeit besitzen, Archivbestände zur Verzeichnung oder zur Sicherung vorübergehend einzulagern. Ein solcher Arbeitsraum mit Magazinraum besteht seit einigen Jahren im Sprengel Ulm.

Die Belassung des Archivguts in den rund 1.545 Pfarrämtern der Landeskirche, von denen rund 1.000 Archivbestände aus der Zeit vor 1924 besitzen, birgt selbstverständlich nicht geringe Gefahren. Fälle von verschwundenen Kirchenbüchern, von Archivvallen im Antiquariat oder auf dem Flohmarkt, von unsachgemäßer Unterbringung und Benutzung mangels zureichenden Interesses des Stelleninhabers machen es nicht leicht, diese Konzeption zu verteidigen. Andererseits glaubte man, Pfarrer und Gemeinde nicht aus der Verantwortung für die eigene Geschichte entlassen zu sollen, auch wenn diese Verantwortung nicht immer wahrgenommen wird. Eine Zentralisierung der Archive würde aber auch eine rigoreose Kassation erfordern, durch die ein nicht unbeträchtlicher Substanzverlust eintreten würde, so daß ein im Blick auf die Zentralisierung durchkassiertes Pfarrarchiv kein eigenständiges Archiv mehr darstellen würde.

Es ist hier noch zu bemerken, daß in einem aus dem Herzogtum Württemberg stammenden Pfarramt (das sind rund 600) aus historischen Gründen in der Regel keine vorreformatorischen Bestände vorliegen und die Hauptmasse des Schriftguts dem 19. und 20. Jahrhundert angehört. Anders verhält es sich jedoch

teilweise mit den Pfarrämtern, die aus anderen Territorien zur Landeskirche gekommen sind. Fast nur die Dekanatämter verfügen über ältere Bestände, die wenigstens ins 17., mit Einzelstücken manchmal auch ins 16. Jahrhundert zurückreichen. Die ältesten Archivalien in einem württembergischen Pfarramt sind daher in der Regel die Kirchenbücher, weshalb deren gesonderte Unterbringung in feuerhemmenden Schränken angeordnet ist.

Jenner, Dr. Harald/Hamburg

Gemeinsame Archivbetreuung diakonischer Einrichtungen

Die Archivsituation der Einrichtungen der Diakonie ist - von den großen Institutinnen, wie Bethel oder Kaiserwerth abgesehen -, im allgemeinen sehr unzureichend. Mittelgröße oder kleinere Anstalten, Vereine und Werke haben weder die finanziellen noch die räumlichen Kapazitäten zu einer ausreichenden Archivarbeit.

Seit 1983 wird daher innerhalb Norddeutschens der Versuch einer eigenständigen, gemeinsamen Archivbetreuung von Einrichtungen der Diakonie unternommen. Es begann 1983 mit einer ADM-Stelle zur Bearbeitung der Geschichte der Diakonissenanstalt Flensburg. Es gelang, die Leitung des Hauses davon zu überzeugen, daß es mitwichtig sei, mehr als einen "Schrank voller Bücher und Akten" zu haben, den man Archiv nannte.

Die zehn größeren Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Norddeutschen Kirche arbeiten in einem lockeren, informellem Lieferring zusammen. Acht von ihnen äußerten ihr Interesse an der gemeinsamen Anstellung eines Wissenschaftlers für historische Forschung und Errichtung und Betreuung von Archiven. Während in einem Falle die Arbeit sich als auf historische Forschung beschränkt erwies, wurde die Archivbetreuung nach und nach auf vier Diakonissenanstalten, zwei Stiftungen und den Landesverein für Innere Mission (d. h. bei uns ein Träger auf verschiedenen Arbeitsgebieten, nicht zu verwechseln mit einem Landesverband) ausgeweitet.

Da die Einrichtungen keinen rechtsfähigen Zusammenschluß o. ä. haben, verläuft die Anstellung eines gemeinsamen Archivars sehr unkonventionell ohne vertragliche Regelung (wie z. B. bei der gemeinsamen Betreuung von Kommunalarchiv in Süd-Lauenburg). Die Diakonissenanstalt Flensburg ist finanzieller und organisatorischer Träger, nur mit ihr besteht ein Arbeitsvertrag. Die Arbeit findet nach Bedarf für die verschiedenen Einrichtungen statt, das kann sich mal um 80 % für ein Haus handeln, oder auch nur um 3 Tage im Jahr. Am Jahresende werden die Arbeitstage pro Einrichtung berechnet, und die Diakonissenanstalt Flensburg erhält die Gesamtpersonalkosten anteilig von den Häusern gezahlt.

Die Situation der vorgefundenen "Archive" war zunächst sehr ähnlich, d. h. es gab lediglich Abstellräume für "alte Akte", z. T. auf 1 oder 2 Schränke beschränkt oder aber auch große, feuchte Kellerräume voller Aktenberge. Inzwischen wurden 4 Archive halbwegs zufriedenstellend geordnet und der Bestand in Findbüchern verzeichnet. Das größte Archiv (mehrere tausend Akten, einschl. Bewohnerakten) mit etwas über 100 Regalmetern steht kurz vor dem Abschluß.

Die Bereitschaft, in die Archivbetreuung zu investieren, war in den Häusern sehr unterschiedlich, dementsprechend reicht die Ausstattung der jetzigen Archivräume von allen Hinzubrettern bis zu halbwegs sinnvollen Metallregalen. Die Unterbringung auf Dachböden oder in Kellerräumen ist nicht sehr erfreu-

lich, aber immerhin ist ein beheizter und gelüfteter Keller mit Holzregalen besser als die vorherige Unterbringung direkt auf einem feuchten Kellerfußboden oder auf einem Heuboden über den Kuhstall...

Die Archivbestände sind durchweg jüngeren Datums, nur wenige Einzelstücke sind über 150 Jahre alt. Ein besonderer "Schatz" ist der Theodor Schäfer Nachlaß in der Diakonissenanstalt Alten Eichen und die sozialgeschichtlich sehr interessante, nahezu vollständige Sammlung von mehreren tausend Einzelakten von "Fürsorgezöglingen" zwischen 1900 und 1930.

Größter Benutzer der Akten bin ich selber, da das Interesse der Häuser an historischer Darstellung, sei es der Gesamtgeschichte oder einzelner Aspekte (besonders NS-Zeit), größer ist als an sorgfältig geordneten Archiven, so daß hierin auch erheblicher Zeitaufwand liegt. Mit dem Archivmaterial wurden in den Häusern mehrere Ausstellungen erstellt. Fremdbenutzer gibt es relativ wenig, da die Existenz dieser Archive noch nicht sehr bekannt ist. Außer Einzelanfragen (Familiengeschichte, Rente etc.) kommt aber eine langsam zunehmende Zahl von Forschungsinteressierten. Zur Zeit werden zwei Dissertationsvorhaben und eine Magisterarbeit teilweise überwiegend mit Archivmaterial dieser Einrichtungen erarbeitet. Dies ist sehr schwierig und kann nur in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Norddeutsche Kirchenbibliothek mit Lesesaal, Institute der Universität Kiel) erfolgen.

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß der Vorteil dieser durchaus lückenhaften Archivarbeit darin liegt, daß sie überhaupt stattfindet. Die Alternative wäre keinerlei Betreuung und im wörtlichen Sinne das Verschimmeln und Vernichten der Akten der Diakonie in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Unzureichend ist neben den schwierigen räumlichen Situationen in den Häusern die fehlende rechtliche Fixierung der getroffenen Regelung. Sie beruht jetzt vor allem auf dem persönlichen Interesse einiger Leiter und des Archivars. Theoretisch kann die Arbeit jeden Tag eingestellt werden. Auch innerhalb der Häuser ist mangels klarer Richtlinien die Frage der zukünftigen Archivierung völlig ungeklärt.

Die Nachahmung des hier gefundenen Vorgehens kann daher eigentlich nur dann empfohlen werden, wenn es gelingt, eine rechtlich verbindliche Abmachung zu erzielen, u. U. unter Einbeziehung des regionalen Diakonischen Werkes oder Kirchenarchives. Denkbar wäre auch die verbindliche Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft, Vereines o. ä., die als Träger auftritt und einen Archivar mit klaren Kompetenzen für alle beteiligten Häuser anstellt und einsetzt.

Jürgensen, M. iur. utr. Wemer/Nürnberg

Der Schutz des Persönlichkeitsrechts in Archiven

A. Begriffe und grundsätzliche Rechtsfragen:

Was bedeutet Persönlichkeitsrecht? Was den Schutz desselben? Jedes materiae sind der Artikel 2 Absatz 1 GG ("Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.") und Artikel 1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Kollisionen mit anderen Grundrechten und durch diese geschützten Interessen sind im Rechtsleben nicht selten, insbesondere mit der in Artikel 5 GG garantierten Freiheit der Meinungsäußerung, dem Recht, "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten", der Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch Rundfunk und Film und der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 I und III GG). Um die vielfach notwendige Güterabwägung in den Griff zu bekommen, haben das Bundesverfassungsgericht und die anderen oberen Gerichte die sog. Spährentheorie entwickelt: Der Kern der Persönlichkeit wird von drei konzentrischen Spähren umgeben, nämlich (von außen nach Innen) der Individualsphäre, der Privatsphäre und der Intimsphäre, die unterschiedlichen Schutz genießen:

1. "Die Individualsphäre schützt das Selbstbestimmungsrecht und bewahrt die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt, insbesondere in seinem öffentlichen und beruflichen Wirken."
2. "Die Privatsphäre umfaßt das Leben im häuslichen oder Familienkreis und das sonstige Privatleben."
3. "Die Intimsphäre umfaßt die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen, Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, z. B. der Gesundheitszustand."¹

Die Achtung der Individualsphäre mit den meisten Bezügen zur Öffentlichkeit unterliegt am ehesten schutzwürdigen Interessen, die durch ein Grundrecht des Artikels 5 GG gedeckt werden.

Ein Persönlichkeitsrecht kann zunächst nur die lebende natürliche Person beanspruchen. Direkt aus der Garantie der Menschenwürde in Artikel 1 GG wird jedoch darüber hinaus ein postmortaler Persönlichkeitschutz abgeleitet, dessen Schutzobjekt die "Respektierung und Achtung der Persönlich-

¹ Zitiert nach Palandt-Thoma, Kommentar zum BVerfGE, 50. Aufl., München 1991, Rz. 175 ff. zu § 823 BVerfGE

keit des Verstorbenen, seines Lebens- und Charakterbildes sowie seiner menschlichen und sozialen Leistungen" ist.² Insbesondere die Angehörigen der verstorbenen Person können dieses Recht geltend machen, wie lange nach dem Tode, läßt sich nicht aus dem Verfassungsrecht ableiten: Fest steht allerdings, daß der Schutz nicht ewig währt.

Bestimmte Aspekte des Persönlichkeitsrechts werden durch die Gesetze konkretisiert, so z. B. das Namensrecht (§ 12 BGB), das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KunstUrhG³), das Urheberrecht⁴. Generell bietet § 823 BGB einen Schadensersatzanspruch bei schuldhafter Verletzung des Persönlichkeitsrechts, und auch sonst wirkt es über die Generalklauseln (z. B. § 242 BGB) in die Rechtsbeziehungen Privater hinein. In diesem Zusammenhang gehören auch § 203 StGB, der das Privatgeheimnis schützt, und vor allem der Datenschutz. In seinem "Volkszählungsurteil" vom 27. April 1982 hat das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf "informationelle Selbstbestimmung" definiert, das der einzelnen natürlichen Person die Befugnis gewährt, über Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Dieses Recht darf nur durch Gesetz (im formellen Sinne) eingeschränkt werden. Auch die Weitergabe personenbezogener Daten von den ursprünglich zuständigen Behörden an die Archive, die mit einer Änderung des Verwendungszwecks verbunden ist, bedarf daher der gesetzlichen Grundlage.

"Personenbezogene Daten" werden in den Datenschutzgesetzen definiert als "Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen <also keiner juristischen oder "moralischen", wie es einst hieß> Person"⁵, kurz: der "Betroffenen" im Sinne des Datenschutzrechts. Um den Herausforderungen der elektronischen Datenverarbeitung zu begegnen, regeln die Datenschutzgesetze zunächst nur die Handhabung personenbezogener Daten in Dateien, die definiert werden als "gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfasst und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen ungeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren"⁶. Neben der Datenbank mit Meldedaten im Pfarramis-486er-PC fällt darunter auch der gute alte handschriftlich geführte Kartellkasten mit den persönlichen Daten der schwarzen und der weißen sowie geschickten Schafe, nicht jedoch das gebundene Dossier, auch wenn es hinten alphabetisch erschlossen ist, oder das Kirchenbuch oder - cum grano salis - die Sachakte, die auch persönliche Daten enthält, und das

² BVerfGE NJW 1971, 1645 und das sog. Mephanurteil BGH 50, 133

³ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

⁴ Vgl. Reinhard Heydenreuther: Urheberrecht und Archivwesen, in: Archivar 41 (1988), Sp. 397 - 408

⁵ Art. 5 I bayDSG vom 28.04.1978

⁶ Art. 5 Abs. 1 Zf. 3 bayDSG

Findbuch dazu, wohl aber die Kartei, die persönliche Daten aus Akten erschließt. - Die Weitergabe, Bearbeitung und Benutzung auch dieser, durch die Datenschutzgesetze nicht erfaßten Daten für die Verwaltung hindend und für jeden Betroffenen eindeutig zu regeln, war und ist eine Aufgabe der Archivgesetze.

B. Die staatlichen Archivgesetze:

Fast alle alten Bundesländer und der Bund selbst haben inzwischen ihre eigenen neuen Archivgesetze, die trotz überall gleichgelagerter Probleme keineswegs in allen Punkten übereinstimmen. Während der Beratungen zeigte sich überdeutlich, daß im Archivwesen "zwei verfassungsrechtlich geschützte Interessensphären aufeinanderstoßen: einmal das Interesse des einzelnen am möglichst weitgehenden Schutz seiner persönlichen Daten, zum anderen das vor allem wissenschaftliche Interesse daran, das im Archiv gespeicherte Material möglichst umfassend zu nutzen und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen."⁷

Ich möchte ergänzen: "und das möglichst schnell!" Vor allem die zeitgeschichtliche Forschung macht ihr Interesse an einer möglichst weitgehenden Öffnung der Archive vehement geltend, wobei die Grenzen zwischen Wissenschaft, Politik und Publizistik leider nicht immer scharf gezogen werden.

Alle Archivgesetze bieten dem Archivar vorgefertigte Lösungen des angezeigten Konflikts in Form verschiedener Sperrfristen an, um ihn der Schwierigkeiten einer Güterabwägung im Einzelfall zu entheben. Auf der anderen Seite steht ein recht weit gefaßtes Zugangsrecht: Nach § 5 I des Bundesarchivgesetzes vom 15. Januar 1988 hat sogar Jedermann das Recht, Archivgut des Bundes zu nutzen. Dazu bemerkte Klaus Oldenhege optimistisch: "Diese grundlegende Vorschrift gewährleistet das schon seit der Französischen Revolution gemeinhin anerkannte Recht auf Einsichtnahme in Archivalien amtlichen Ursprungs und die Betätigung dieses Rechts für Jedermann, also auch für Ausländer. Die oft zitierten 'archivischen Menschenrechte' sind nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland Gesetz, Art. 5 GG ist damit für den Bereich des Archivwesens des Bundes mit Leben erfüllt. ..."⁸

Die meisten Landesgesetzgeber waren hier vorsichtiger und hielten sich an Bewährtes: Der Forschungsaspirant muß ein berechtigtes Interesse geltend machen. In Bayern z. B. ist ein berechtigtes Interesse insbesondere dann gegeben, "wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, hei-

⁷ Dieter Wyduckel: Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, in: Deutsches Verwaltungsjahrbuch 104 (1989), 327 - 337

⁸ Klaus Oldenhege: Bemerkungen zum Bundesarchivgesetz, in: Archivar 41 (1988) Sp. 477 - 498 (488)

multitudinären, familienrechtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.⁹

(1) Das liberale Nutzungsrecht praktikal ist, wird sich zeigen, es könnte eventuell teuer werden. Auch seine verfassungsrechtliche Verankerung ist nicht ganz geklärt. Es kann als Ausfluß der Freiheit, sich aus offenerin zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten¹⁰, eingeschätzt werden: dann ist aber die Frage zu stellen, wieweit in den Archiven lagerndes amtliches Schriftgut als "allgemein zugängliche Quelle" gelten könne. Wer dies bejahet, kann damit argumentieren, daß den Archiven im demokratischen Staat eine neue Zweckbestimmung zugewachsen sei: "die sich archivarisch vor allem in den Begriffen der Öffentlichkeitstareit und der Bildungsausgabe umschreiben laßt."¹¹ Die Informationsfreiheit stellt in einem engen Bezug zur Meinungsfreiheit und zum Demokratieverständnis des (Innengesetzes).

Die wissenschaftliche Forschung wird generell privilegiert: vor allem dürfen zu ihren Gunsten Schutzfristen verkürzt werden. Diese Privilegien lassen sich verfassungsgesichtlich auf Artikel 5 Absatz 3 (1) stützen, der die Freiheit der Wissenschaft garantiert; dieses Grundrecht soll zunächst einmal staatliche Eingriffe abwehren. Es wird durchaus aber auch ein Recht des Forschers auf Teilnahme an staatlichen Einrichtungen abgeleitet, die ihm den rechten Gebrauch seines Freiheitsrechtes erst ermöglichen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1973 grundlegend entschieden, daß Art. 5 Abs. 3 (1) eine objektive Wertentscheidung treffe, die das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat grundsätzlich regelt. Ein Staat, der sich als Kulturstaat versteht, müsse für die Idee einer freien Wissenschaft eintreten und ihre Verwirklichung fördern; er sei verpflichtet, einer Ausübung der Freiheitsgarantie schützend und fördernd vorzubeugen.¹²

Wie sind die Schutzfristen geregelt? Gerade hier gibt es erhebliche Unterschiede: zwischen den einzelnen Archivgesetzten. Die meisten kennen eine generelle Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen (in Schleswig-Holstein reichen nur 10 Jahre¹³), die Internationalen (Analogen) folgen (und letztlich einer alten Rechtsregel, derzufolge eine Generation mit 30 Jahren anzuzuzun

⁹ Art. 10 Abs. 2 BayArchG

¹⁰ Art. 5 Satz 1 (1)

¹¹ Weyhndel a a (1) S. 134

¹² BVerfGE 35, 79 ff., dazu ausführlich Hejdenreich: Die rechtlichen Grundlagen der Archivwesen, in: Archiv 31 (1979), Sp. 157 - 170

¹³ § 9 Abs. 3 Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein vom 23.02.1992

(1)¹⁴, Besondere Fristen gelten für Archivgut, das Gebührentarifvermerken unterliegt, und eben für personenbezogenes Archivgut.

Archivgut des Bundes beispielsweise, "das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvollständiger Auskunft festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen."¹⁵ (Offen bleibt die Frage, was zu machen ist, wenn auch das Geburtsdatum nicht festgestellt werden kann? Schon während der Beratungen kritisierten Archivar wie auch Historiker die Länge dieser Fristen, ja schon zu Beginn der Diskussion über Persönlichkeitschutz und Patentschutz in Archiven in den frühen achtziger Jahren wurde der Sinn der damals bereits lange üblichen generellen Schutzfristen bezweifelt.¹⁶

Der baden-württembergische Landesgesetzgeber entschied sich auch in seinem Archivgesetz vom 27. Juli 1987 für kürzere Fristen, nämlich 60 Jahre (gegenüber 80 Jahren im Bundesarchivgesetz¹⁷) bei Unterlagen, die Rechtswissenschaften über die Gebührentarife unterliegen. 10 Jahre nach dem Tode bei Archivgut, das sich "nach seiner Zweckbestimmung" auf eine natürliche Person bezieht, und 90 Jahre nach der Geburt, falls der Todestag nicht feststellbar ist.¹⁸ Die generelle Schutzfrist von 30 Jahren besteht es aber bei. Das Landesarchivgesetz von Schleswig-Holstein wartet - wie schon gesagt - mit einer generellen Schutzfrist von 10 Jahren auf, folgt sonst dem württembergischen Vorbild. (1)M aber darüber hinaus eine kluge Entscheidung für den Fall, daß auch das Geburtsdatum nicht feststellbar ist: Dann soll die Frist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen ablaufen,¹⁹

Die Archive können die generelle Schutzfrist verkürzen (d. h. Archivalien vor deren Abhauf verlegen), wenn bestimmte, gesetzlich fixierte Tatbestände nicht entgegenstehen. Umgekehrt ist die vorzeitige Vorlage personenbezogener Archivgut nur dann zulässig, wenn besondere, gesetzlich festgelegte Voraussetzungen vorliegen. Sie ist immer gedockt, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.²⁰ Ansonsten sind wissenschaftliche Forschung oder die Wahrnehmung berechtigter Be-

¹⁴ Vgl. auch die allgemeine Verfügung nach dreißig Jahren gem. § 193 BGB, die schon der römische Rechtskann (Vobes hant bestimat, C. 7, 39, 3)

¹⁵ § 5 Abs. 2 BayArchG

¹⁶ Klaus Othendörfer: Persönlichkeitschutz und Datenschutz, in: Archiv 34 (1981), Sp. 469 - 474

¹⁷ § 5 Abs. 3 BayArchG

¹⁸ § 6 Abs. 2 (Archiv) B.-W.: Einführung von Gesetz Richter, in: Archiv 41 (1983), Sp. 385 - 398 (allgemein Abdruck der Gesetzes)

¹⁹ § 9 Abs. 3 Gesetz Schleswig-Holstein S. 11.

²⁰ Die einschlägigen Bestimmungen dieser rechtliche Wirkung haben.

und fragt nach seiner Zweckbestimmung, wie beispielsweise das habsburgisch-württembergische Archivgesetz (Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, klassischer Fall: Personalakten). Es kommt auf die Formulierung im Gesetz an, wie eng oder wie weit das Kriterium auszulegen ist. Die weite Auslegung kann im Extremfall eine Überführung sämtlicher vorzulegender Akten auf personenbezogene Daten erforderlich machen, was die Leistungsfähigkeit eines Archivs überfordern würde.²⁴ Vielleicht kann der Rückgriff auf den Verwertungszusammenhang der Akte (dieser Begriff führt das Bundesverfassungsgericht im sog. Volkszählungsurteil ein) hier eingrenzen helfen.²⁵

Neben der Archivvermutung erfaßt das Recht auf Informellente Selbstbestimmung sämtliche Phasen des Informalins- und Kommunikationsablaufs in und um ein Archiv, also auch die Anbiendung des archivrechtlichen Registrargutes, die Abgabe, Übernahme und Erschließung des Archivgutes. Die Archivgesetze enthalten auch für diese Arbeitsabläufe spezielle, das traditionelle Datenschutzrecht ergänzende oder modifizierende Regelungen, um die Übernahme personenbezogener Daten durch die Archive zu ermöglichen. Sie gewähren einen (gemuln) datenschutzrechtlichen Anspruch der Betroffenen auf Einsicht in die geführten Daten, Richtigstellung falscher Angaben oder auf Gegendarstellung.²⁶ Ein Anspruch auf Vernichtung von Archivgut wird nicht gewährt, sieht man einmal davon ab, daß das Bundesarchivgesetz immerhin die Vernichtung einzelner personenbezogener Angaben zuläßt. Andererseits sind aufgrund des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (§ 20 VIII) dem Bundesarchiv auch eigentlich zu lischende Daten anzubieten, wenn ihnen bleibender Wert im Sinne des Archivgesetzes zukommt.²⁷ In den Landesgesetzen gehen aber derzeit noch gesetzliche Lischungsgebote der archivrechtlichen Anbiendungspflicht vor.

C. Kirchenarchive:

1. Grundsätzliche Überlegungen:

In meinen bisherigen Betrachtungen habe ich die Kirchen und ihre Archive ausgeklammert. Ich habe ihnen zeigen wollen, wie es "in der Welt" aussieht; die Kirchen bilden in mancher Hinsicht einen (Rechts-)Raum für sich, auch wenn "die Welt" sehr stark hineinwirkt und gerade im Archivwesen die Probleme oft identisch sind. Da ist einmal die Frage nach dem Status der kirchlichen Archive. Sind es öffentliche Archive? Sämtliche staatlichen Archivgesetze nehmen die kirchlichen

²⁴ Polley, Reiner (Hrsg.): Archivgesetzgebung in Deutschland Beiträge eines Symposiums, Marburg 1991 (= Veröffentlich. d. Archivschule Marburg Nr. 18 mit Beiträgen von Rainer Polley, Rainer Gredl, Bredl (Hrsg.), Herbert Götter, Hermann Bannasch, Stefan König und Berttram Ramm) hier: Polley, S. 40 f.; Bannasch, S. 206.

²⁵ Bannasch a. O.

²⁶ Art. 11 bayArchG; § 4 II BArchG

²⁷ (BdL, S. 88 (s. Fußn. 24)

lange durch den Antragsteller immer privilegiert. Dann ist aber in jedem Falle die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen durch angemessene Maßnahmen auszuschließen. Das Bundesarchivgesetz und andere Landesarchivgesetze schlagen als Regelmaßnahme die Vorlage anonymisierter Reproduktionen vor.²¹ Manipulationen an den Originalen sind somit weder erwünscht noch erwünscht. Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes müssen sich einem geringeren Schutz gefallen lassen, da ihr Wirken per se einen stärkeren Bezug zur Öffentlichkeit hat. Ihre schutzwürdigen Belange müssen lediglich "angemessen berücksichtigt" werden, z. B. die Intimsphäre im Sinne der oben vorgestellten Spärentheorie.

Nach dieser sehr kursorischen Übersicht möchte ich es am Ende dieses Abschnitts nicht unterlassen, auf zwei alten Archivgesetzen gemeinsame Anwendungsprobleme einzugehen:

1. Ab wann beginnt die Sperrfrist zu laufen?

2. Was ist personenbezogenes Archivgut?

Zu (1):

Generell knüpft die Frist an den Zeitpunkt der Entstehung der Unterlage an. Präzise beschreibt das schleswig-holsteinische Archivgesetz diesen Zeitpunkt als den "der Vervollständigung einer Unterlage oder des letzten organisatorischen Zuvorher von Unterlagen".²² Damit ist ausgeschlossen, daß der Beginn der Sperrfrist durch spätere Hinzufügung von Schriftstücken hinausgeschoben werden kann. Für Akten gilt demnach grundsätzlich, daß sie in dem Zeitpunkt "entstanden" sind, in dem sie abgeschlossen wurden bzw. ihren letzten geschäftsmäßigen Zugang erfahren haben. In manchen Archivverwaltungen wird dabei sogar erwogen, Akten mit längerer Laufzeit zu teilen, wenn es deren innere Ordnung zuläßt und der Verwaltungsaufwand vertretbar bleibt, so daß die älteren Teile benutzt werden können.²³

Zu (2):

An die Eigenschaft der "Personenbezogenheit" knüpfen sich besondere Sperrfristen und Ausnahmeregelungen. Nach einer "materiellen" Betrachtungsweise ist jedes Archivgut, das Angaben zu natürlichen Personen enthält, "personenbezogen". Die "formale" Anschauung geht vom Akzentyp aus

²¹ z. B. § 5 Abs. 5 BArchG

²² § 3 Abs. 5 Landesarchivgesetz S. II

²³ Die neue bayrische Ausnahmeregelung zum Archivgesetz definiert "Entstehung" in Nr. 63 zur "Ihnen Entstehung im Sinne des bayrischen Archivgesetzes zu verstehen, in dem eine Vervollständigung auf Papier oder anderen Informationsträgern erfolgt und bei einer Mehrzahl von Einzelschriftstücken, die nur in ihrem Inhalt untereinander verbunden sind (z. B. Personalakten), entsteht die Unterlage erst mit dem jüngsten Einzelschriftstück." Es fragt sich, warum hier nur auf "Vervollständigungen" abgestellt wurde.

Archive (wie übrigens auch die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) von ihrem Geltungsbereich aus. Das hängt mit ihrem verfassungsrechtlich garantierten Status einer nicht der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammen. Die Kirchen können, wie es in einem bekannten Verwaltungsrechtslehrbuch formuliert ist, als "staatsverfassungsrechtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in eigenen Angelegenheiten lediglich einer Aufsicht hinsichtlich der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung unterworfen sind"²⁸, gelten. Sie sind originär - neben und vor dem Staate - Träger öffentlicher Verwaltung und üben hinsichtlich ihrer innerkirchlichen Angelegenheiten öffentliche Gewalt aus.²⁹ Insoweit unterliegen ihre Maßnahmen nicht staatlicher, sondern ausschließlich kirchenrechtlicher Beurteilung und Gerichtsbarkeit. Danach wären kirchliche Archive öffentliche Archive nach Kirchenrecht, deren Benutzung durch Dritte, wenn nicht ausdrücklich privatrechtliche Formen gewählt wurden, als öffentlich-rechtlich qualifiziert werden muß (Die Rechtsqualität des Archivbenutzungsverhältnisses entscheidet darüber, welcher Rechtsweg im Streit um eine Entscheidung des Kirchenarchivs zu beschreiten ist, zunächst ein innerkirchlicher, dann der Weg zu den Verwaltungsgerichten oder der zu den ordentlichen, d. h. Zivilgerichten. Zum Glück ist bisher die Streitbereitschaft der Archivbenutzer sehr gering gewesen!). Wir halten also fest: Kirchliche Archive besitzen demnach einen Status, der dem staatlicher Archive entspricht.

Kirchliches Archivrecht wäre also autonomes (öffentliches) Kirchenrecht. Es stellt sich die Frage nach den Grenzen kirchlicher Autonomie, d. h. wirken in das kirchliche Archivrecht dieselben Spannungen hinein, wie wir sie für das staatliche gesehen gezeigt haben? Die Beantwortung dieser Frage ist wichtig für die Beurteilung der Notwendigkeit kirchlicher Archivgesetze.

Die Verfassung weist die kirchliche Autonomie in die "Schranken des für alle geltenden Gesetzes"³⁰ (wie übrigens auch die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 5 II GG). Nach der lange angewandten, von Johannes Heckel 1931/31 geprägten Formel wurde darunter ein Gesetz verstanden, "das trotz grundsätzlicher Befahrung der kirchlichen Autonomie vom Standpunkt der Gesamtion als notwendige Schranke der kirchlichen Freiheit anerkannt werden muß; m. a. W. jedes für die Gesamtion als politische Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz."³¹ Die Terminologie ist sehr zeittypisch und verrät die in der

²⁸ Wolff/Dachof-Stuber, Verwaltungsrecht II, 5. Aufl., München 1987, S. 14/15; vgl. zur gesamten Problematik: Hermann Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, Bad Homburg - Berlin - Zürich 1970; Ernst Friesenhahn, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften der Bundesrepublik Dtd., Bd. I, Berlin 1974, S. 345 - 383; Ulrich Scheuner, Das System der Beziehungen von Staat und Kirche im Grundgesetz, im selben Handbuch, S. 5 - 26. Für eine vertiefte Darstellung ist hier nicht der Ort.

²⁹ DVertGE 18, 385

³⁰ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV

³¹ v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 2. Auflage, S. 85 ff.

Weimarer Republik herrschenden Vorstellungen über das Verhältnis von Kirche und Staat. Nach den Erfahrungen des "Dritten Reiches" mit seinem Rechtsmißbrauch und unter der Herrschaft des Grundgesetzes mußte sie modifiziert werden; als weiteres entscheidendes Kriterium wurde u. a. die Forderung eingebracht, daß das Gesetz nicht im Widerspruch zum kirchlichen Auftrag stehen dürfe. Mit solchen Formulierungen wurden die Streitfragen jedoch nicht gelöst.³²

Schon wegen ihres auf die staatliche und die staatlicher Aufsicht unterstehende Verwaltung beschränkten Geltungsbereiches zählen die staatlichen Datenschutzgesetze nicht zu den "für alle geltenden Gesetzen". Doch gibt es aufgrund eines in bestimmten Gesetzen geregelten Datentransfers (Meldewesen, Steuerrecht) Berührungspunkte zwischen staatlichem bzw. kommunalem und kirchlichem Verwaltungsbereich, die es allein schon erforderlich machten, daß die Kirchen ihrerseits Datenschutzgesetze erließen. Die staatlichen Datenschutzgesetze machen nämlich die Übermittlung personenbezogener Daten davon abhängig, daß "die empfangende Stelle die Daten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigt und ausreichender Datenschutz sichergestellt ist."³³ So formuliert es das bayerische Datenschutzgesetz; die zugehörige Vollzugsbekanntmachung gibt auch in bezug auf die Kirchen nähere Erläuterungen: "Zu den öffentlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zählen zunächst diejenigen Aufgaben, die den Kirchen durch staatliche Rechtsnorm zugewiesen sind (z. B. Kirchensteuer). Weiterhin gehören dazu seelsorgerische, karitative, soziale und innerkirchlich-organisatorische Aufgaben. Zu ihrer Erfüllung sind in bestimmten Fällen auch Daten von Familienangehörigen zu übermitteln, die nicht Mitglieder der betreffenden Religionsgesellschaft sind (z. B. Name des Ehegatten)." Und weiter: "Ausreichend sind Datenschutzmaßnahmen, wenn sie den im staatlichen Bereich für vergleichbare Daten getroffenen Datenschutzvorkehrungen entsprechen."

Was nun -, läßt sich sogleich fragen -, wenn solche Daten von der kirchlichen Behörde an das kirchliche Archiv abgegeben werden? Dieselbe Rechtslage³⁴, die das staatliche Archivgesetz mit seiner Begründung der "öffentlichen Aufgaben" des staatlichen Archivs erforderlich machte, scheint auch ein kirchliches Archivgesetz zu fordern. - Sicher wirkt auch der oben erwähnte § 203 des Strafgesetzbuches in den Bereich kirchlicher Autonomie hinein; auch der Kirchenarchivar ist Träger eines öffentlichen Amtes nach Kirchenrecht, dem Privatgeheimnisse in dieser seiner Eigenschaft anvertraut sein können. - Interessant ist auch ein Blick auf das Personenstandsrecht: Nach § 61 des Personenstandsgesetzes sind Auskünfte aus den Personenstandsbüchern an Dritte nur zulässig, wenn diese ein rechtliches - nicht lediglich ein berechtigtes - Interesse geltend machen können. Das

³² Vgl. kritisch dazu Weber o. a. O., S. 43 ff.; zunächst schließt das "allgemeine" Gesetz diskriminierende Sondergesetze *contra ecclesiam* aus.

³³ Art. 25 bayDSG

³⁴ Vgl. Art. 17 und 25 bayDSG

macht bis heute Abgaben der Standesämter an die Archive unnützlich; denn die Benutzungszwecke der Archive sind viel weiter gefaßt. Wie stark ist der Reflex dieser Regelung auf die Benutzung unserer Kirchenbücher, die nach 1975 entstanden, durch Genealogen? Beispielsweise machte die Evangelische Kirche von Westfalen schon 1981 bekannt, daß Kirchenbücher, die nach dem 01.10.1874 entstanden sind, von Dritten nur benutzt werden dürfen, wenn diese ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.³⁵ Ein verwandter Bereich ist das Meldewesen: nach Art. 12 des bayerischen Meldegesetzes können die Meldebehörden dem zuständigen Archiv Daten vor der Löschung anbieten, sofern dort ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Dasselbe Problem kann im kirchlichen Bereich virulent werden.³⁶

Alle diese Bestimmungen konkretisieren das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und den Schutz der Menschenwürde. Wie wir gesehen haben, konkurrieren hiermit im Archivbereich die Grundrechte der Informations- und der Wissenschaftsfreiheit. Gilt dies auch für Kirchenarchive? Oder allgemeiner gefragt: Wirken diese Grundrechte auch in den Bereich kirchlicher Verwaltung hinein? Eine Frage, die durchaus kontrovers diskutiert wird. Von ihrem Ursprung her sind die Grundrechte Schutzrechte des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Gewalt. Von Campenhausen (in seinem Lehrbuch des Staatskirchenrechts) zieht daraus den Schluß, daß die Kirchen, solange sie nur kraft ihrer nicht vom Staate verliehenen, d. h. originären, Kirchengewalt tätig würden, an Grundrechte nicht gebunden seien.³⁷ Z. B. könne innerhalb einer Religionsgemeinschaft keine Glaubensfreiheit praktiziert werden.

Ich denke, daß hier doch eine etwas differenziertere Sicht angebracht ist. Ohne hier eine den gegebenen Rahmen sprengende staatskirchenrechtliche Diskussion entfalten zu wollen, möchte ich behaupten, daß gewisse Grundrechte, die die Quintessenz unserer Rechtsordnung bilden und christliche Ursprünge nicht verleugnen können, auch der originären Kirchengewalt Grenzen setzen. Ihre sogenannte Drittwirkung im Rechtsverkehr zwischen Privaten ist zudem seit langem anerkannt. Solche Grundrechte sind sicher die persönlichen Freiheitsrechte und vor allem die Menschenwürde. Wie steht es aber mit der Wissenschafts- und Informationsfreiheit? Sollte sie auch gegenüber den Kirchen als öffentlichen Institutionen gelten, müßte - wie bei Staat und Kommunen - ein weitgehender Anspruch auf Benutzung kirchlicher Archivalien mit einem wohlverstandenen Anspruch auf Schutz der Persönlichkeitssphäre archivrechtlich in ein Gleichgewicht gebracht werden. Sollte man

³⁵ Dek. vom 10.12.1981 in KABl. 1982, S. 15

³⁶ Am Rande seien noch die staatlichen Denkmalschutzgesetze erwähnt, auf deren Grundlage kirchliche Archive und Bibliotheken zu beweglichen Denkmalen erklärt und damit besonderen Beschränkungen unterworfen werden können (z. B. Art. 2 Abs. 1 bayDenkSchG i. V. m. Art. 3 und Art. 10). Auch das staatliche Stiftungsrecht unterwirft die Verfügung einer kirchlichen Stiftung über Sachen, die "besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen" (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 bayStiftungsG) staatlicher Genehmigung (Art. 38 Abs. 1 S. 2 bayStiftungsG).

³⁷ v. Campenhausen a. a. O., S. 90 ff.

gegen eine so weitergehende Geltung der Grundrechte im Innerkirchlichen Bereich noch juristische Bedenken hegen, so würden mindestens jedoch "metajuristische" Erwägungen eine möglichst weite Öffnung kirchlicher Archive fördern lassen: Nämlich um der Glaubwürdigkeit der Kirche willen!³⁸

2. Konkrete Ausgestaltung im derzeitigen Kirchenrecht:

Welche Hilfen zur Güterabwägung gibt nun die bisherige Kirchenarchivgesetzgebung dem Kirchenarchivar an die Hand?

2.1 Da wären zunächst einmal die Archivschutzrichtlinien der EKD vom 11. Dezember 1984 zu betrachten. Sie enthalten nur dürftige Hinweise auf unseren Fragenkomplex (und auch dazu an "archivdogmatisch" falscher Stelle). In § 1 Abs. 3 wird das kirchliche Archivgut definiert als "amtliches Schriftgut, nicht mehr benötigte Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung, soweit diese Gegenstände zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind und Bestimmungen des Datenschutzes nicht entgegenstehen", mithin: personenbezogene Daten, die von den kirchlichen Datenschutzgesetzen erfaßt werden, können überhaupt nicht Archivgut werden, ein Kriterium der Archivwürdigkeit, das wohl einmalig sein dürfte.

2.2 Das korrespondierende EKD-Datenschutzgesetz setzt in § 3 Abs. 1 fest, das kirchliche Stellen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen dürfen, und verbietet den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ausdrücklich, diese Daten zu einem anderen Zwecke zu nutzen. In der zugehörigen AusführungsVO werden "personenbezogene Daten" definiert als "Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person".

Ausgenommen werden Akten und Aktensammlungen, sofern sie nicht durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können. Die Begrifflichkeit und Gesetzssystematik entspricht den staatlichen Vorbildern. Wie in den älteren staatlichen Gesetzen sind die Archive nicht genannt. An welche kirchlichen Arbeitsergebnisse bei diesen Regelungen gedacht wurde, habe ich bereits oben berichtet. In § 12 DSGVO-EKD wird der Schutz solcher personenbezogener Daten gedacht, die dem Sozialgeheimnis im Sinne des Sozialgesetzbuches (X. Buch) unterfallen und nicht in Dateien gespeichert sind. § 11 der zugehörigen Durchführungsverordnung bestimmt, daß bei der Inanspruchnahme diakonischer Einrichtungen personenbezogene Daten, die außerhalb von Dateien gespeichert werden, nur nach Einwilligung des Betroffenen offenbart werden dürfen. Was geschieht mit solchen Daten im Kirchenarchiv, wenn sie überhaupt an ein solches abgegeben werden? Die Weitergabe und der

³⁸ So ähnlich formuliert in: Reithard von Spankeren/Birbel Thau: Leitfaden: Archivarbeit in der westfälischen Diözese, Münster 1992, S. 14/15

Schutz personenbezogener Daten an Archive und in Archiven muß in Spezialnormen geregelt werden.

2.3 Hier ist zunächst an kirchliche Archivgesetze zu denken. Die wenigsten Gildkirchen der EKD haben bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sondern sich auf die Übernahme der Archivschutzrichtlinien (teils als Kirchengesetz) und der Benutzungsordnung der EKD vom 15. Mai 1987 beschränkt. Diese als EKD-Richtlinie erlassene Benutzungsordnung eröffnet den Zugang zu kirchlichen Archivalien "grundsätzlich" jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, und folgt somit den im Archivwesen bewährten Pfaden; darüber hinaus bringt sie daten- und persönlichkeitschutzrechtliche Bestimmungen, die eigentlich in ein Archivgesetz gehören. Die getroffenen Schutzfristenregelungen lehnen sich an die damals bereits in Beratung befindlichen staatlichen Vorbilder des baden-württembergischen und des Bundesarchivgesetzes an, indem auch Merkmale beider kombiniert werden: Die Länge der Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut entspricht der im Bundesarchivgesetz gewählten, während die Personenbezogenheit wie in Baden-Württemberg unter dem Gesichtspunkt der Zweckbezogenheit gesehen wird, also formell. Leider wird nicht festgestellt, was geschehen soll, wenn nicht nur das Todesdatum, sondern auch das Geburtsdatum des Betroffenen nicht festgestellt werden kann.

Die Benutzung personenbezogenen Archivguts zu wissenschaftlichen Zwecken (auch der "Hobbyforscher" ist damit erfaßt) oder zur Wahrnehmung "berechtigter persönlicher Belange" wird hier wie dort privilegiert. Dann muß es aber in "anonymisierter Form" vorgelegt werden, wenn nicht die "schutzwürdigen Belange" Betroffener "durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden" können. Die gewählte Formulierung läßt leider zu, daß die Originale anonymisiert werden, was in jedem Falle zu unterlassen ist. Die heutige Kopiertechnik erlaubt es uns, Kopien entsprechend zu präparieren.

"Berechtigte persönliche Belange" wie auch "schutzwürdige Belange" sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die vom Archivar der Sachlage entsprechend richtig angewandt werden müssen. Mit den Fristen hat der Gesetzgeber nur eine generelle Entscheidung über den angemessenen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Persönlichkeitsphäre treffen wollen. Es kann sein, daß im Einzelfall ein besonderes Informationsinteresse überwiegt, auf der anderen Seite die Betroffenen sogenannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind, deren Intimsphäre (s. o.) dann jedenfalls durch angemessene, d. h. verhältnismäßige, Maßnahmen zu schützen ist. Eine Anonymisierung wäre in einem solchen Falle verfehlt.

Mit Archivgut anderen Betreffs, z. B. Sachakten, in dem schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann besonders verfahren werden: der Archivar kann die Erlaubnis zur Benutzung von der Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig machen.

Es liegt also im Ermessen des Archivars, ob er sich nicht vielleicht damit begnügt, wenn es möglich ist, die einschlägigen Stücke zu entfernen. Auf jeden Fall hat der Benutzer zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht. Das entbindet freilich nicht den Archivar bzw. seine Dienstherrin von einer weitergehenden zivil- (oder gar strafrechtlichen (§ 203 StGB!) Haftung, wenn der Archivar vorher schuldhaft seine Amtspflicht verletzt hat. Es fragt sich, ob der Archivar, um diesen Gefahren zu entgehen, jedes Archivalie im Hinblick auf darin etwa tangierte schutzwürdige Belange Dritter durchsuchen sollte. Ich denke, daß hier die Verhältnismäßigkeit zwischen Arbeitsaufwand und Wahrscheinlichkeit, einen "Treffer" zu landen, gewahrt werden sollte.

Dateten mit personenbezogenen Daten (das wären auch erst im Archiv erstellte Findmittel in Datetenform) werden wie personenbezogenes Archivgut im Sinne der Benutzungsordnung behandelt. Anders als die staatlichen Archivgesetze, die eigene Datenschutzbestimmungen enthalten, läßt es die kirchliche Benutzungsordnung mit der Geltung der kirchlichen Datenschutzgesetze auch für archivierte Dateten sein Bewenden haben. Diese Generalverweisung wird immer dann zu Problemen führen, wenn dadurch Eingriffe in den Inhalt des Archivgutes, das - ich erinnere an bekannte Definitionen - eben für wert befunden wurde, dauernd aufbewahrt zu werden, kurz, wenn verändernde Eingriffe durch die Datenschutzbestimmungen ermöglicht bzw. gefordert werden, z. B. Berichtigung oder Löschung.

Die Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, und unterliegen damit prinzipiell den für dieses geltenden Regelungen. Kirchenbücher, die nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 entstanden sind, dürfen nur eingeschränkt benutzt werden.

Auf weitere Einzelheiten (insbesondere des kirchlichen Datenschutzrechtes) möchte ich in diesem Rahmen nicht mehr eingehen. Wie Sie sehen, hat der kirchliche Gesetzgeber die Virulenz des eingangs beschriebenen Grundrechtskonflikts auch für den Bereich der kirchlichen Verwaltung erkannt und entsprechende Lösungen gesucht. Allerdings wären sie adäquater im Rahmen eines Archivgesetzes, das dem kirchlichen Archiv Aufgaben und Befugnisse zuweist, aufgehoben gewesen. Nur in dieser Form kann gleicher Rang mit dem Datenschutz hergestellt werden.

2.4 Am 11. Februar 1991 verabschiedete die nordelbische Kirche ein Kirchengesetz über das Archivwesen.³⁹ Seine Bewertungskriterien archivwürdigen Registraturgutes weichen grundsätzlich nicht vom Üblichen ab. Es wird auch eine Anzeige- und Ablieferungspflicht konstituiert.

³⁹ GVBl. 1991, S. 99 ff.

Besonders Interessant ist nun, daß gleich an zwei Stellen des Gesetzes betont wird, daß "Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben", niemals Archivgut werden können (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2), vielmehr vernichtet werden müssen, "sobald sie zur Seelsorge nicht mehr benötigt werden". Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses wird sehr ernst genommen, ist ja auch oft nicht nur die Privat-, sondern vor allem die Intimsphäre (i. S. der Sphärentheorie) der Seelsorgebefohlenen betroffen. Spätere Forschergenerationen werden das absolute Fehlen solcher Quellen freilich zuletzst bedauern.

Alle, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, dürfen kirchliches Archivgut, dessen Entstehungszeit nicht weniger als 15 Jahre zurückliegt, auf Antrag benutzen. Die Benutzung ist, wenn bestimmte, im Gesetz aufgezählte Gründe vorliegen, unzulässig, u. a. wird ausdrücklich die Geheimhaltungspflicht des § 203 StGB mit einbezogen.

Die Benutzung ist ferner unzulässig, wenn "Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen", es sei denn,

1. es handelt sich um Angaben, die veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder
2. das kirchliche Interesse oder das Allgemeininteresse an der Auswertung überwiegt, oder
3. ein rechtliches Interesse des Benutzers oder der Benutzerin überwiegt, oder
4. die Betroffenen stimmen der Benutzung zu."

Die Ausnahmen zu Ziffer 1, 3 und 4 sind eindeutig bestimmt. Probleme dürfte dem Kirchenarchivar die in Ziffer 2 geforderte Abwägung zwischen einem "kirchlichen Interesse" oder einem "Allgemeininteresse" und dem entgegenstehenden Grundrecht auf Unversehrtheit der Persönlichkeitssphäre bereiten. Hier stellt sich wieder die Frage nach der Grundrechtsbindung der Kirchen. Wie weit können kirchliche Interessen gegen die Grundrechte eines Betroffenen, der ja auch Staatsbürger ist, verfolgt werden. Wie sind kirchliche Interessen im Lichte der Verfassung zu interpretieren? Wo sind die Grenzen des Allgemeininteresses anzusetzen? Sicherlich ist ein wissenschaftliches auch ein allgemeines Interesse, aber welche Interessen sonst noch? Der weitgehende Verzicht auf griffige Fristenregelungen wird hier m. E. damit erkauf, das dem Archivar zu viel Entscheidungslast aufgebürdet wird. Vielleicht ist vorgesehen, in einer Benutzungsordnung Interpretationshilfen zu geben. Es wäre aber grundfalsch, diese entscheidenden Fragen nicht im Kirchengesetz selbst zu regeln.

Speziell der Datenschutz im Archiv wird dadurch geregelt, daß den Betroffenen ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Angaben im Archivgut gegeben wird, "soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist". Auskunft wird also nicht nur aus Dateien, sondern auch aus sonstigem Schriftgut erteilt, jedoch unter einer Einschränkung, die zeitfressende Sucharbeiten verhindern soll.

Im übrigen ist die Löschung und Vernichtung personenbezogener Angaben, also - hart gesagt - die Manipulation des Archivguts und damit der Quellen, sofern ein Rechtsanspruch besteht, weiterhin möglich. Unrichtige Angaben können anonymisiert oder gesperrt werden; Immertin können in diesem Falle die kirchlichen Archive verlangen, daß statt dessen eine Gegendarstellung der Betroffenen erfolgt, soweit dadurch deren schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden (was wohl im Regelfall so sein dürfte).

- 2.5 Wie Sie sehen, wurde mit diesem Kirchengesetz versucht, neben den vielen vorangegangenen staatlichen Archivgesetzen eine durchaus eigenständige Lösung der anstehenden Fragen zu suchen. Dabei wurde alles in allem der Persönlichkeitsrechtsschutz und der Datenschutz sehr betont, ganz im Gegensatz etwa zu den in nahezu demselben Territorium gültigen schleswig-holsteinischen Landesarchivgesetz, das eher zur Bevorzugung wissenschaftlicher und publizistischer Interessen neigt. Ganz allgemein ist im staatlichen Bereich eine Tendenz in dieser Richtung festzustellen.

Ein "Blick über den Zaun", hinüber zu unseren katholischen Kollegen, zeigt uns Lösungsversuche, die ein großes Maß an Vorsicht verraten. Der am 25. Januar 1983 promulgierte neue Codex iuris canonici enthält wie sein Vorgänger von 1917⁴⁰ allgemeine Vorschriften über die kirchlichen Archive⁴¹, traditionell mit den Vorschriften über die bischöfliche Kanzlei und das Notariat verbunden: "In unaquaque curia erigatur, in loco tuto, archivum seu tabularium dioecesanum, in quo instrumenta et scripturae quae ad negotia dioecesanum spiritualia tum temporalia spectant, certo ordine disposita et diligenter clausa custodiantur."⁴² Es wird also die sichere Aufbewahrung gefordert; daneben ist ein Geheimarchiv vorgesehen, dessen Zugang besonderen Erfordernissen unterliegt. Ansonsten wird denen, "die es angeht" (iis quorum interest), ein beschränktes Recht auf Abschriften oder Photokopien konzessiert. Die Akten der Strafsachen in Stilleicherungsverfahren sind zu vernichten, wenn der Angeklagte verstorben ist oder die Verurteilung ein Jahrzehnt zurückliegt. Nur ein kurzer

⁴⁰ decret. can. 372 - 384

⁴¹ can. 482 - 491

⁴² can. 486 § 2

Tatbestandsbericht und der Verlauf des Fundus sind dauernd aufzubewahren.⁴³ Im Übrigen hat der Bibliothekar ein historisches Archiv einzurichten und für die Erschließung der Archive der in seinem Sprengel befindlichen Kathedral-, Kollegial- und Parochialen Sorge zu tragen; für die Benutzung dieser Archive kann er Normen erlassen.⁴⁴

Von dieser Forderung machte die Deutsche Bischofskonferenz mit ihrer am 19. September 1988 beschlossenen "Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche" (Schnack) ⁴⁵ Danach gibt es eine generelle Sperfrist von 40 Jahren und besondere Sperfristen für das Archivgut des bischöflichen Geheimarchivs (60 Jahre) wie auch für Personalakten und Personalbezogenes Archivgut: 30 Jahre, nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person, wenn das Datum ihres Todes nicht bekannt ist. Eine Grenzklausel ermöglicht die Verlängerung der ohnehin langen Sperfrist aus "wichtigen Gründen"; als Beispiele werden das Wohl der Kirche, schutzwürdige Belange Dritter, Interessen Betroffener, Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes, das Steuergeheimnis genannt. Kann der Zweck dieser Vorschrift "durch durch Auflagen für die Nutzung und Verringerung (etwa durch Anonymisierung)" erreicht werden, "kann" wissenschaftliche Benutzung erlaubt werden. ⁴⁶ Die wissenschaftliche Forschung wird auch sonst privilegiert: In "begründeten Ausnahmefällen" kann der Ortsordinarius eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilen, "das nach einer Sperrfrist unterliegt".⁴⁷

Ich komme nun zum Schluss. Es ist mir die aufgezählten Rechtsfragen und -kollisionsen in allen Landeskirchen archivgeschichtlich zu regeln, damit Archivare und Archivbenutzer eine klare Orientierung haben. Wir sollten uns freilich dabei helfen, "heilige Kühe" zu erkennen - das wäre auch nicht sehr christlich. In einer Zeit, in der starke Tendenzen bestehen, auch die intimsten persönlichen Dinge in den Medien kräftig durchzuwalzen, sollte auch ein wohlverstandenes Informationsbegriffnis der Öffentlichkeit (wer immer sich dahinter verbergen mag) nicht zur unanastbaren "heiligen Kuh" werden, der die prinzipielle Unanastbarkeit der Privatsphäre zum Opfer gebracht wird. Es gilt abzuwägen!

⁴³ can. 489 § 2

⁴⁴ can. 491

⁴⁵ Teil von "Führer durch die Bismarckarchive der katholischen Kirche" in Deutschland, hrsg. v. d. Bundeskonferenz der katholischen Archive in Deutschland, 2. Aufl., Stuttgart 1991, S. 39, 61.

⁴⁶ § 9 Abs. 4

⁴⁷ § 9

Siegale-Wenschöwitz, Dr. Leonore/Arnoldsheim

Probleme kirchlicher Zeitgeschichtsforschung

Die Benutzungsvorgaben für kirchliche und staatliche Archive in Deutschland enthalten übereinstimmend eine Klausel, die die Benutzung des Archivguts davon abhängig macht, daß nicht das Wohl der die Archive tragenden Institutionen; sei es die Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder, sei es die F.K.D. eine ihrer Gliedkirchen oder deren Einrichtungen und Werke, gefährdet wird. Die staatlichen Organe wie die kirchlichen Institutionen gehen damit zu erkennen, daß sie ein eigenes Interesse an der Verwendung des von ihnen aufbewahrten Archivguts haben, das sie global unter der Formel ihres nicht zu gefährdenden Wohls fassen. In die Schutzbestimmungen sind aber nicht nur die genannten Institutionen, sondern auch "schutzwürdige Belange Betroffener" und der "Schutz berechtigter Interessen Dritter" einbezogen. Grundsätzlich also ist bei historischer Forschung in Archiven auf das Wohl von Institutionen und auf Personenschutz Rücksicht zu nehmen.

Nun hat sich Zeitgeschichtsforschung, sei es sie gibt - und es gibt sie, sei es überhaupt Historiographie gibt -, immer mit politischen Interessen verbunden. Ich verstehe das Wort politisch allerdings in einem sehr weiten Sinne, nämlich als Bezug auf das öffentliche Leben der Gegenwart. Diejenigen, die Zeitgeschichtsforschung treiben und zeitgeschichtliche Darstellungen schreiben, machen dies, um die Probleme der Gegenwart in ihrem Zusammenhang mit dem Früheren zu verstehen und um damit politischen Orientierungen und Entscheidungen ihre historische Dimension zu geben.

Mit der Entwicklung der britischen Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert wurde die Behandlung der Geschichte der jüngsten Vergangenheit vielfach aus der Forschung ausgeschlossen mit dem Argument, daß die Unzugänglichkeit von wesentlichen staatlichen (oder überhaupt amtlichen) Quellen und die geringe zeitliche Distanz die wissenschaftliche Erforschung der Zeitgeschichte unmöglich machen. Die wesentlichen Argumente und Bedenken gegenüber der Zeitgeschichtsforschung waren damit auf dem Tisch:

Reichen die angesichts von Geheimhaltung und Sperrfristen begrenzt zugänglichen Quellen aus für eine angemessene Geschichtsdarstellung?

Wie ist mit dem Problem umzugehen, daß diejenigen, die Zeitgeschichtsforschung treiben, selbst in diese Zeit verflochten sind?

Schlieflich: wie ist der Gefahr politischer Indoktrination zu entkommen, die die Forschenden der Freiheit ihrer wissenschaftlichen Erkenntnis beraubt?

Die Geschichte der Wissenschaftsdisziplin Zeitgeschichte macht deutlich, daß Zeitgeschichtsforschung mit aktuellen politischen Bedürfnissen verknüpft geblieben ist. Als sie nach dem Ersten Weltkrieg wäh-

tend der Weimarer Republik einen kräftigen Aufschwung nahm, war das leitende Motiv der historisch Forschenden, die These von der alleinigen Kriegsschuld Deutschlands zurückzuweisen. Als 1950 durch Bund und Länder das Münchner Institut zur Erforschung der nationalsozialistischen Zeit, das zwei Jahre später in "Institut für Zeitgeschichte" umbenannt wurde, gegründet wurde, war damit die Zielsetzung verbunden, "eine Abrechnung mit dem Nationalsozialismus vorzunehmen, sein Entstehen und seine Taten in rücksichtsloser Weise aufzudecken und der Welt zu zeigen, daß die Geschichtswissenschaft jede Verbindung mit dem Nationalsozialismus ablehnt, und dem eigenen Volk das wahre Bild einer von Verbrechen erfüllten Periode seines Daseins als dauernde Lehre" zu zeigen (so Walter Gatz, Präsident der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, in: W. Schulze, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945, München 1989, 231).

Das dezidierte Herausstellen eines erkenntnisleitenden Interesses wird inzwischen nicht mehr als ein Widerspruch zu Wissenschaftlichkeit, sondern als die Präzisierung der Reflexion auf das wissenschaftliche Vorgehen angesehen, das so überhaupt erst transparent und überprüfbar wird. Die Zeitgeschichtsforschung hat mit einer beeindruckenden Fülle von Themen, Perspektiven und methodologischen Ansätzen inzwischen ihre Wissenschaftlichkeit unter Beweis gestellt - auch wenn sie nach wie vor mit aktuellen Bedürfnissen verknüpft geblieben ist. Aber indem sich so viele Personen und Einrichtungen, auch die unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, nämlich neben der Geschichtswissenschaft die Soziologie und Politikwissenschaft und weitere Nachbardisziplinen an ihr beteiligen, ist es zur Formulierung eines einheitlichen verbindlichen Geschichtsbildes nicht gekommen. Eine Geschichte der Sieger und der Herrschenden hat die Zeitgeschichtsforschung, zumindest in der alten Bundesrepublik, nicht hervorgebracht und damit auch darauf verzichtet, eindeutige politische Handlungsanweisungen bereitzustellen.

Bekanntlich lagen die Schwerpunkte der nach 1945 in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Zeitgeschichtsforschung auf der NS-Zeit und der Weimarer Republik, nicht zuletzt wegen der Sperrfristen in den Archiven. Ende der 60er Jahre kam dann zunehmend die Entstehung der Zweistaatlichkeit und die Adenauer-Ära in den Blick, und es entstand die DDR-Forschung. In der DDR hingegen wurde der Beginn der Zeitgeschichtsforschung mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs angesetzt.

Die kirchliche Zeitgeschichtsforschung hat sich in eigener Weise entwickelt. 1955 wurde von der EKD die "Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes in der nationalsozialistischen Zeit" gegründet. Sie wurde nicht durchweg mit professionellen Geschichtswissenschaftlern besetzt, "sondern fast ausschließlich mit (Kirchen-)Männern, die im Kirchenkampf selbst an exponierter Stelle gestanden hatten". Der erste Vorsitzende der Kommission, der Hamburger Kirchenhistoriker Kurt-Dietrich Schmidt, hat eine breit angelegte Konzeption für die Arbeit der Kommission entwickelt, die folgende Punkte umfaßte: die Zusammenstellung der Bibliographie zum Kirchenkampf, bestehend aus dem zeitgenössischen Schriftgut und der Sekundärliteratur; das Archivieren der Quellen, vor allem des in Privatbesitz befindlichen Aktenmaterials; Zeitzeugenbefragungen; die Anregung zu landeskirchlichen Darstellungen und Dokumenta-

tionen, die in kirchlichem Auftrag erstellt werden sollten; die Dokumentierung der kirchlichen sowie politischen Quellen zum Staat-Kirche-Verhältnis in der NS-Zeit und schließlich die Anregung zu Dissertationen mit einer Fülle von Themen zu Problemen des Kirchenkampfes (C. Nicolaisen, Zwischen Theologie und Geschichte. Zur "kirchlichen Zeitgeschichte" heute, in: Der Evangelische Erzieher, 42, 1990, 412 f.).

Auf der Grundlage dieser Konzeption hat die Kommission 45 Bände in ihrer Schriftenreihe "Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes" vorgelegt. Das ist ein imponierendes Ergebnis, wenn in Rechnung gestellt wird, daß die Kommission mit dem von Bund und Ländern ausgestatteten Institut für Zeitgeschichte überhaupt nicht zu vergleichen ist. Die EKD hat kein Forschungsinstitut für kirchliche Zeitgeschichte errichtet, sie hat der ehrenamtlich arbeitenden Kommission eine mit knappsten Mitteln arbeitende Geschäftsstelle beigegeben. Einige Landeskirchen sind der Anregung K. D. Schmidts gefolgt und haben ihren Weg durchs Dritte Reich dokumentiert, z. B. "Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus" (Stuttgart 1971 ff.) und die "Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau" (Darmstadt 1974 ff.).

Erst 1971 hat die Kommission mit einer Namensänderung sich der Ausweitung ihres Arbeitsfeldes (und damit der Angleichung an die Entwicklung in der Allgemeingeschichte) gestellt. Von nun an trägt sie den Namen Evangelische Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte. Die Namensänderung indiziert eine Veränderung des Konzepts kirchlicher Zeitgeschichtsforschung.

Durch die Generationenablösung im Vorsitz der Kommission wurde kirchliche Zeitgeschichtsforschung nicht mehr von am Kirchenkampf selbst Beteiligten vorangetrieben. Kirchliche Zeitgeschichtsforschung mußte und wollte aus der Verengung auf die Geschichte und Perspektive der Bekennenden Kirche herauskommen. Der Wechsel der Perspektive brachte eine Ausweitung der Themen mit sich: die Kirche wurde nicht nur als Gegnerin und Opfer des NS-Regimes dargestellt. Herausgearbeitet wurde nun auch, daß sie eigene Interessen als Institution verfolgt und dafür Kompromisse geschlossen hat. In den Blick kamen Probleme wie Kooperation mit nationalsozialistischen Herrschaftsträgern, z. B. mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Kerrl, ja Verstrickung in die Ideologie und Politik des Nationalsozialismus - auch und gerade in der sogenannten Judenfrage. In das Programm kirchlicher Zeitgeschichte wurde nun auch die Weimarer Republik einbezogen, ebenso wie die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg -, da allerdings nur die zweite Hälfte der 40er Jahre. Joachim Mehlhausen hat unlängst auf das Desiderat einer kleinen Kirchengeschichte der Bundesrepublik aufmerksam gemacht und Gründe erhoben, warum es sie nicht gibt (in: Der Evangelische Erzieher 42, 1990). Aber das ganz brennende Problem der Stunde ist, daß es von selten der evangelischen Kirchengeschichtszunft so gut wie keine DDR-Forschung gibt. Auch eine Kirchengeschichte der DDR ist ein Desiderat.

Daß wir heute vor dieser Situation stehen, hängt nicht unwesentlich mit der sehr langsam gewachsenen Akzeptanz der kirchlichen Zeitgeschichtsforschung in Theologie und Kirche zusammen. Historische

Kompetenz soll sich in der Alten Kirche, in Mittelalter und Reformation ausweisen. Die kirchliche Zeitgeschichte wird eher als Spielwiese und Nebengleis angesehen. Bei Berufungen wird sie als wissenschaftliche Qualifikation nur neben einer der klassischen Epochen anerkannt.

Indem wichtige Arbeiten um Kirchenkampf von Pfarrern vorgelegt wurden, die keine Kirchenhistoriker, aber selbst am Kirchenkampf beteiligt waren, hatten diese Darstellungen unübersichtliche historiographische Mängel, was die Auswahl und Dokumentation von Quellen, Zitierweise und Bibliographie, aber auch was die Begrenztheit der Gesichtssicht betrifft. Die Kirchenkampfgeschichtsschreibung nach 1945 hat mit "Kirchenkampf-Legenden" begonnen, an denen spätere historisch-kritische Forschung sich abarbeiten hatte.

Und überdies war der Hauptteil der auch nach 1945 tätigen Hochschullehrerschaft durch den Beamtenstatus der Theologieprofessoren in besonderer Weise an den NS-Staat gebunden gewesen und hatte sich innerhalb des vorhandenen Handlungsspielraums arrangiert. Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Verhaltens schienen in so kurzem zeitlichen Abstand nicht zu bearbeiten zu sein. Als Beispiel für eine solche, keineswegs singuläre Haltung nenne ich den Tübinger Kirchenhistoriker Hanns Rückert, der die Auffassung vertrat, "daß niemand die Geschichte seiner eigenen Zeit schreiben könne, ja, daß Zeitgeschichte nicht möglich sei". Rückert hat - wiewohl vergeblich - versucht, auch seine Schülerschaft auf diese Sicht zu verpflichten. Diese Gründe mögen dazu beigetragen haben, daß die kirchliche Zeitgeschichte erst langsam Aufnahme in den Lehrbetrieb, in die Studiengänge, als Prüfungsfach für das Examen gefunden hat.

Weit mehr als die Fakultätstheologie haben sich die Kirchen gegenüber der kirchlichen Zeitgeschichtsforschung geöffnet, indem sie sich grundsätzlich zur Aufgabe der Aufarbeitung der Vergangenheit bekannten. Besonders die Stuttgarter Schuldklärung war ja als eine Willenskundgebung gemeint, sich auch selbstkritisch der Vergangenheit der Kirche zu stellen. Dennoch liegen auch im Hinblick auf bestimmte Themen die Schmerzpunkte und Berührungspunkte auf der Hand: die Frage des Umgangs der diakonischen Einrichtungen mit den ihnen Anvertrauten in der NS-Zeit, verbunden mit der Frage nach einer Theologie von Krankheit und Behinderung; das Verhalten von Theologie und Kirche gegenüber den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern angesichts der Judenverfolgung; die praktizierte und erfolgreiche Zusammenarbeit von kirchlichen Gruppierungen, Institutionen und Einzelpersonen mit dem NS-Regime. Die kirchliche Zeitgeschichtsforschung hat sich inzwischen diesen Themen zugewandt. In einem gewissen Umfang haben die evangelischen Kirchen ihrerseits sich die Ergebnisse dieser Forschungen für kirchenleitendes Handeln angeeignet, z. B. mit den Synodalerklärungen für ein neues Verhältnis zwischen Christen und Juden.

Dennoch bleibt in der Öffentlichkeit der Eindruck, ja er findet bei den aktuellen Auseinandersetzungen um die Frage "Kirche und Staatssicherheit" neue Nahrung: Kirche schön und vertuscht.

Solange Journalisten wie Ernst Klee mit dieser Botschaft an die Öffentlichkeit treten, konnten ihre Beiträge noch unter der Kategorie "kirchenkritische Publizistik" eingestuft werden. Aber die Sachlage verschärft sich erheblich, wenn der frühere Rektor der Kirchlichen Hochschule Berlin und angehende Heidelberger Theologieprofessor Gerhard Besler diesen Eindruck vermittelt. Angesichts der von Klee und nun auch von Besler vorgelegten massiven Enthüllungen und Vorwürfe über die Verstrickung kirchlicher Persönlichkeiten, sei es in Machenschaften mit NS-Kriegsverbrechern, sei es in Kumpanei mit Stasi-Mitarbeitern, müssen alle differenzierenden Entgegnungen wie Abwehr und Apologetik ja ihrerseits als Kumpanei mit den Inkriminierten erscheinen.

Ich möchte Ernst Klee und Gerhard Besler - auch wenn ich sie jetzt zusammen genannt habe - im Hinblick auf ihre unterschiedliche Zielrichtung, ihre unterschiedliche Vorgehensweise durchaus voneinander unterscheiden.

Ernst Klee liegt an einer Geschichtsdarstellung des Nationalsozialismus aus der Perspektive der Opfer (wenngleich er ihre Quellen praktisch nicht benutzt). Ihn treibt die geschichtliche Tatsache um, daß eine sich als christlich verstehende Theologie und Kirche nicht fraglos und zuverlässig für Behinderte, Schwache und Entrechtete eingetreten ist, daß statt dessen Theologie und Kirche in großem Umfang den Nationalsozialismus begrüßten, sich ihm weit geöffnet und Nationalsozialismus und Christentum für kompatibel gehalten haben. Und Ernst Klee vermißt nach 1945 die Einsicht in diese Schuld der Kirche und Beweise für Reue und Umkehr.

Ernst Klee ist weniger daran interessiert, das Verhalten der Kirchen und Christenmenschen auf die Strukturbedingungen und den Bewußtseinsstand ihrer Zeit zu beziehen, nach den historischen Wurzeln, Ursachen und Motiven ihres Verhaltens zu fragen, Widersprüche, Brüche und Lernbereitschaft in den Lebenswegen von Menschen zuzulassen. Diese in der historischen Forschung diskutierten Fragen greift er nicht auf. Er erweckt den Eindruck, daß erst er es ist, der kritische Fragen an Theologie und Kirche stellt, daß die Kirche selbst und die Zunft der kirchlichen Zeitgeschichte diese nicht aus sich heraussetzen kann. Ferner scheint er mir der Überzeugung zu sein, daß historische Differenzierung ein Verrat an der Sache der Opfer ist.

Auch Gerhard Besler möchte, daß den Opfern Gerechtigkeit widerfährt, daß diejenigen, die Vertrauen mißbraucht und unerlaubte Grenzen überschritten haben, indem sie Persönliches Dritter der Staatsmacht zugetragen und damit - wie er sagt - "Kumpanei" betrieben haben, ihre Schuld erkennen und Strafe annehmen. Die eigentliche Zielrichtung seiner Kritik aber sind die politisierenden Kirchen, sind diejenigen, die öffentliche Verantwortung in Form von Kooperation mit dem SED-Staat wahrnahmen.

Parteilnahme/Gerechtigkeit für die Opfer - mit solchen durchaus akzeptablen Zielsetzungen verbinden sich nur aber Probleme, die auch Probleme kirchlicher Zeitgeschichtsforschung sind.

Beslers Dokumentation greift ein in eine aktuelle politische Diskussion, greift ein in Ermittlungen einer Bundesbehörde. Manchmal hat es den Anschein, als beuge Bester sich in die Rolle eines Obergutachters der Gauckbehörde. Er ergreift Partei in einem schwebenden Verfahren. Hier läßt sich kirchliche Zeitgeschichtsforschung unmittelbar in politische Dienste nehmen - allerdings nicht nur der Gauckbehörde.

Was das historische Handwerk betrifft, sind einige für eine wissenschaftliche Dokumentation elementare Schritte unterlassen: die begrenzte Auswahl der Quellenüberlieferung deutlich zu machen, ihren Aufbewahrungsort nachzuweisen, und ferner: die Quellen auf ihren Sachgehalt zu bewerten. Denn dies erst wäre die Voraussetzung dafür, Opfer und Täter zu unterscheiden, Komplizenschaft und Kumpanei auszumachen.

Die Publikationen und öffentlichen Auftritte beider Autoren bedienen zweifellos ein aktuelles Bedürfnis, über das ein Austausch sich lohnen würde.

Inwieweit die eingangs zitierten Rahmenbedingungen aus den Benutzungsordnungen der Archive noch gewahrt sind, ist eine eigene Frage: Ist hier noch das Wohl der Kirche im Blick, erhalten Personen den ihnen zugesicherten Schutz?

Meine eigenen Forschungsarbeiten über die Religionspolitik des NS-Regimes, über die theologischen Fakultäten oder über einzelne Theologieprofessoren und ihre Kooperation mit nationalsozialistischen Herrschaftsträgern weisen aus, daß es mir gewiß nicht darum geht, schwierige und heikle Themen zu unterdrücken oder die Notwendigkeit einer Aufarbeitung der Vergangenheit zu leugnen.

Wie sollen sich nun diejenigen verhalten, die das Archivgut verwahren, wem sollen sie es zugänglich machen, wem nicht? Mir scheint die gegenwärtige Diskussion zu zeigen, daß die Sperr- und Schutzfristen ihre guten Gründe haben. Gleichzeitig scheint mir dringlich zu sein, daß zu den zugänglichen staatlichen und parteiamtlichen Quellen Akten kirchlicher Provenienz für die Zeitgeschichtsforschung zur Verfügung stehen und das Geschichtsbild formen. Solche Akten werden sich in den östlichen, aber auch in den westlichen Landeskirchen finden.

Denn in der jüngsten kirchlichen Zeitgeschichtsforschung zur Rolle der evangelischen Kirche in der DDR findet ja darin eine Perspektivverengung statt, daß vom Stasi-Material aus (das nach der neuerlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofes keinen dringenden Tatverdacht begründen kann) auf die gesamte Geschichte der Kirche in der DDR geschlossen wird. Demgegenüber erinnere ich daran, daß die EKD bis zur Gründung des Kirchenbundes 1969 noch vielfältige Kontakte und Absprachen sowie Formen der Zusammenarbeit von westlichen und östlichen Gliedkirchen gegeben hat. Auch sollte dieser Abschnitt der Geschichte des Protestantismus nicht als ein errätselhafter Block für sich stehen, sondern in der Kontinuität der deutschen Geschichte gesehen werden. Und deshalb müssen Quellen zum Problem in den Archiven Ost und West herangezogen werden.

Es ist möglicherweise damit zu rechnen, daß die Quellen der staatlichen Seite viel reichlicher und ausführlicher fließen als die auf kirchlicher Seite, wo man sich mit Ergebnisprotokollen begnügt und aus Gründen der Geheimhaltung die schriftliche Fixierung oftmals vermeidet.

Da die Kirchen durch die aktuelle Diskussion so intensiv von der Öffentlichkeit auf ihre Rolle befragt werden, sollten sie auch die angemahnte Verantwortung für eine Aufarbeitung der Vergangenheit übernehmen und kirchliche Zeitgeschichtsforschung veranlassen.

Bei solchen Projekten sollte sie als beauftragende Institution durchaus ein Interesse an der Verwendung der von ihr aufbewahrten Dokumente definieren. Dies Interesse sollte ekklesiologisch im Hinblick auf das Selbstverständnis, auf Auftrag und Dienst der reformatorischen Kirche reflektiert sein. Für solche Projekte ist die Bereitstellung der Akten unerlässlich.

Ich plädiere also nicht für die Schließung der Archive, sondern für das Ausschöpfen der gesetzlichen Vorschriften in den Benutzungsordnungen, was den Personenschutz und die Eingrenzung von Benutzungsanträgen betrifft, sowie die Erteilung von Forschungsaufträgen. Es ist mir schmerzlich bewußt, daß durch fahrlässige Verwendung archivalischer Materialien die Arbeit ernsthafter und skrupulöser Forscherinnen und Forscher diskreditiert werden kann. Sie kann jedoch nicht der Auslöser dafür sein, die Benutzung überhaupt nicht mehr zuzulassen.

Es ist von großer Bedeutung, daß es angesichts eines so verengten Geschichtsbildes, wie es derzeit entworfen worden ist, überhaupt erst zu einem "Pluralismus der Lesarten" (J. Habermas) kommen kann. Der Sicht der Staatssicherheit auf "Pfarrer, Christen und Katholiken" muß die Perspektive der in der Kirche und von der Kirche aus agierenden Gruppen, der Gemeinden und Synoden, der kirchlichen MitarbeiterInnenschaft und Bischöfe hinzugefügt werden. Damit dies geschehen kann, müssen Quellen erschlossen und archiviert werden. Den Archiven kommt dafür, daß die Diskussion nicht in dieser Verengung bleibt, eine wichtige Rolle zu. Es wäre wünschenswert, daß sie ebenso wie die kirchliche Zeitgeschichtsforschung die Aufmerksamkeit und Unterstützung durch die Landeskirchen finden.